

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzung: Dienstag, 09.04.2024, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.02.2024
3. Mitteilungen
4. Anträge
 - 4.1. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Braunschweig 24-22784
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN
 - 4.1.1. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Braunschweig - Änderungsantrag 24-22784-02
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN
 - 4.1.2. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Braunschweig - Änderungsantrag zur Vorlage 24-22784-02 22784-02-01
Änderungsantrag der AfD-Fraktion
 - 4.2. Quartiersorientierte Altenhilfe- und Pflegekonzepte 24-22983
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN
 - 4.2.1. Quartiersorientierte Altenhilfe- und Pflegekonzepte 24-22983-01
Stellungnahme der Verwaltung
 - 4.2.2. Quartiersorientierte Altenhilfe- und Pflegekonzepte 24-22983-02
Änderungsantrag zum Antrag 24-22983
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN und CDU
 - 4.3. Eine Programmierschule für Braunschweig?! 24-23105
Antrag der CDU-Fraktion
 - 4.4. Einführung der Bezahlkarte vorbereiten 24-23318
Antrag der CDU-Fraktion
 - 4.4.1. Einführung der Bezahlkarte vorbereiten 24-23318-01
Stellungnahme der Verwaltung
 - 4.5. Änderung Hauptsatzung, soziale Zuständigkeit für Flüchtlingsunterbringung und Integration schaffen 24-23367
Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS
 - 4.5.1. Änderung Hauptsatzung, soziale Zuständigkeit für Flüchtlingsunterbringung und Integration schaffen 24-23367-01
Stellungnahme der Verwaltung
 - 4.6. Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen 24-23373
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN

4.7.	Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen Antrag der CDU-Fraktion	24-23347
4.8.	Aussetzung der Förderung von Lastenrädern und Anhängern Antrag der AfD-Fraktion	24-23383
5.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	24-23299
6.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-23387
7.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	24-23313
8.	Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025	24-23083
9.	Durchführung des Internationalen Hansetages in Braunschweig im Jahre 2027 Ernennung eines Hansebeauftragten für die Stadt Braunschweig	23-22354
10.	Neufassung-Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer	24-22770
10.1.	Ergänzungsvorlage: Neufassung-Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer	24-22770-01
11.	Modernisierungsrichtlinie für das Fördergebiet „Bahnstadt - Wachstum und nachhaltige Erneuerung“	24-23099
12.	Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	24-23289
12.1.	Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) Änderungsantrag zur Vorlage 24-23289 Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP	24-23289-01
13.	Anfragen	
13.1.	Veränderungen beim Braunschweiger Trinkwasser Anfrage der SPD-Fraktion	24-23417
13.2.	Demenzerkrankte und ihre Angehörigen konsequent unterstützen Anfrage der CDU-Fraktion	24-23414
13.3.	Noch mehr Transparenz für die Ideenplattform Anfrage der BIBS-Fraktion	24-23328
13.4.	Erneuerung der Kinderspielfähre Anfrage der Ratsfrau Hillner	24-23346

Braunschweig, den 28. März 2024

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 1.1

24-23509

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Dringlichkeitsanfrage: Geplanter Verkauf der Immobilie Berliner Str. 52 (Entertainment-Center)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

09.04.2024

Ö

Sachverhalt:

Wie wir kurzfristig erfahren haben, steht das Gebäude an der Berliner Straße 52, in dem ein Entertainment-Center mit Bordell geplant ist, aktuell zum Verkauf. Die Immobilie steht seit geraumer Zeit im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, zuletzt durch die vom OVG Lüneburg abgelehnte Sperrengebietsverordnung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wäre für die Stadt nach einem möglichen Verkauf des Gebäudes Berliner Straße 52 der Weg für einen Neuanfang und für eine damit verbundene städteplanerische Neuordnung frei?
2. Würden die seitens der Stadt im Rahmen des Bauvorhabens bereitgestellten Einstellplätze an der Petzvalstraße auch auf die Käuferseite übergehen?

Die Dringlichkeit wird mündlich begründet.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-22784

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in
Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.01.2024

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	18.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Das erfolgreiche Modell der kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS) soll auch nach Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026 in Braunschweig weitergeführt und möglichst flächendeckend umgesetzt werden. Das Modell wird durch trilaterale Verträge zwischen der Stadt, den Trägern der freien Jugendhilfe und den (offenen) Ganztagsgrundschulen umgesetzt. Dabei werden die Nachmittage an den Schultagen und die Ferienbetreuung in enger gemeinsamer Kooperation gestaltet. An Schulen, die bis zum Rechtsanspruch 2026 noch keine (offenen) Ganztagsgrundschulen sind, werden die Betreuungsbedarfe mit dem Modell der „Schulkindbetreuung in und an Schulen“ bis zur Umwandlung in eine KoGS umgesetzt. Die Ratsbeschlüsse, insbesondere die Beschlüsse vom 05.07.2022 (Drs. 22-18486) und vom 16.02.2021 (Drs. 20-14846), sollen weiterhin bindend sein und, wenn notwendig, aktualisiert werden.
2. Nach derzeitigen Planungen des Landes werden ab 2026 nur diejenigen Schulen Kofinanzierungen für die Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr erhalten, die (kooperative) Ganztagsgrundschulen sind. Daher sollten bis zum Schuljahr 2026/2027 möglichst viele Grundschulen in Braunschweig in kooperative Ganztagsgrundschulen umgewandelt werden, um die Landesmittel für Braunschweig zu sichern. Um die Umwandlung von möglichst vielen Schulen zu erreichen, wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, welche baulichen Maßnahmen dafür unabdingbar sind, und - falls erforderlich - beauftragt, zusammen mit den Schulen zeitlich befristete Übergangslösungen zu erarbeiten. Zudem soll die Verwaltung in Gesprächen mit dem Land und den Schulvorständen darauf hinwirken, dass Genehmigungsbedingungen für offene Ganztagsgrundschulen unter dem Aspekt des umzusetzenden Rechtsanspruches erleichtert werden, und in diesem Zusammenhang für Übergangslösungen werben. Grundsätzlich sollte jedoch klar sein, dass Provisorien keine Dauerlösung sein dürfen.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebskosten der KoGS-Gruppen am Nachmittag auch ab 2026 anteilig von der Stadt getragen werden müssen. Die Anteilsfinanzierung des Landes erfolgt weiterhin über sogenannte „kapitalisierbare Mittel“ für die Nachmittagsangebote. Die Verwaltung wird gebeten, sobald die Richtlinien des Landes festgelegt sind, dem Rat einen Vorschlag für die Heranziehung eines angemessenen Teils der Ganztags-Landesmittel zur Gruppenfinanzierung zu machen. Nach bisherigen Erkenntnissen zu den Planungen des Landes ist von einer finanziellen Entlastung der städtischen Kosten pro Gruppe auszugehen. Allerdings sollten im Sinne von Kooperation und Qualität den Schulen genügend Mittel für den Einsatz von eigenem Lehrpersonal und für nur tageweise betreute Kinder und AG-/Projektangebote am Nachmittag in eigener Regie verbleiben.

4. Aufgrund der guten Erfahrungen mit Kooperationen auf Augenhöhe zwischen Schule und Jugendhilfeträger soll zur Verbesserung der Qualität das Rahmenkonzept für die KoGS präzisiert sowie ein angepasstes Angebot von AGs und Projekten an den jeweiligen Schulen erarbeitet werden. Hierzu haben sich Workshops unter Beteiligung von freien Trägern, Schule, Eltern und Politik bewährt und sollten daher wieder aufgegriffen werden. Die Arbeit der bereits bestehenden Steuerungsgruppe sollte intensiviert werden und wenn notwendig sollten Einzelgespräche an den einzelnen Standorten geführt werden. Die Evaluation durch die Universität Hildesheim soll - wie geplant - unverzüglich in Auftrag gegeben werden. Der bereits 2023 geplante Workshop zur Qualitätsverbesserung soll zeitnah stattfinden.

Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird bundesweit ein stufenweise aufsteigender Rechtsanspruch für eine achtstündige Betreuung aller Grundschulkinder einschließlich der Ferien bestehen. Der Rechtsanspruch ist im SGB VIII verankert und verpflichtet die Kommunen rechtlich zur Umsetzung des Anspruchs. Dieser (einklagbare) Anspruch wird viele Kommunen vor große Herausforderungen stellen. Braunschweig bietet seit vielen Jahren mit der kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS) und der Schulkindbetreuung an anderen Grundschulen schon eine flächendeckende Betreuung an. Der Betreuungsgrad sowie die Betreuungsqualität haben bereits heute einen sehr hohen Standard erreicht, auf den die Stadt zu Recht stolz sein kann.

Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) wird von jedem Bundesland durch Umsetzungsbestimmungen konkretisiert. Das Land Niedersachsen hat vor einigen Monaten erklärt, den Rechtsanspruch über den Betrieb von (offenen) Ganztagschulen (OGS) umsetzen zu wollen. Der Betrieb von Horten und anderen Modellen der Schulkindbetreuung außerhalb von Schulen soll zwar weiterhin zulässig sein, wird dann aber nur zu einem geringen Teil durch das Land kofinanziert werden (nur bei einer Betreuung bis 17 Uhr). Das Land wird für die Betriebskosten dann lediglich einen Anteil von 10 % von den Bundesmitteln für die Ferienbetreuung und für die Betreuung von mehr als acht Stunden an die Kommunen weiterleiten. Die restlichen Bundesmittel sollen für die „personelle Ausstattung“ der Ganztagschulen am Nachmittag vorgesehen werden. Sollten diese Pläne so umgesetzt werden, setzt sich die bisher schlechte Ausstattung der Nachmittagsangebote an offenen Ganztagschulen fort und wird lediglich zeitlich erweitert. So wird weder die Betreuung verlässlicher noch Qualität garantiert.

Die Aufgabe von Bildung, Betreuung und Erziehung im Grundschulalter lässt sich nicht durch eine Aneinanderreihung unterschiedlicher Stundenangebote mit einem Betreuungsschlüssel wie in großen Schulklassen, ständig wechselnden Bezugspersonen über acht Zeitstunden am Tag und ohne Verlässlichkeit erfüllen. Nicht ohne Grund schreibt das Land für einen Hort zwei Fachkräfte für 20 Kinder vor und würde keine Einrichtung unterhalb dieses Schlüssels genehmigen. Dieses soll aber nun an Ganztagsgrundschulen über acht Stunden am Tag und an fünf Tagen die Woche festgeschrieben werden können. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, in denen Familien vor einer Vielzahl von Herausforderungen stehen, und des zunehmend zu beobachtenden Förderbedarfes vieler Kinder braucht es gute Bildungseinrichtungen, die optimale Voraussetzungen für Kinder zur Entfaltung schaffen. Die Stadt Braunschweig sollte auch aus Gründen der Prävention die unzureichende Ausstattung der Ganztagschulen mit dem bewährten Angebot des Braunschweiger Modells ergänzen. Das in Braunschweig entwickelte Modell der kooperativen Ganztagsgrundschule und der trilateralen Verträge sollte daher fortgeführt werden.

Das Land hat noch keine exakten Ausführungsbestimmungen für die (offenen) Ganztagschulen erlassen. Wann diese kommen werden, ist nicht bekannt. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass sich an den beschriebenen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen unzureichenden Finanzierung nichts ändern wird. Die Schulen und die Betreuungseinrichtungen brauchen aber schon jetzt Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Deshalb wollen wir mit diesem Antrag ein Bekennnis zu unserem Braunschweiger

Modell abgeben. Die Stadt sollte dem Land gegenüber deutlich machen, dass die in Aussicht gestellte Finanzierung völlig unzureichend ist und eine Kooperation auf gleicher Augenhöhe zwischen schulischer Struktur und Jugendhilfe erstrebenswert ist. Daher wollen wir in Braunschweig unser bewährtes Modell auch über das Jahr 2026 hinaus weiterführen.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-22784-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in
Braunschweig - Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.02.2024

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Das erfolgreiche Modell der kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS) soll auch nach Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026 in Braunschweig weitergeführt und möglichst flächendeckend umgesetzt werden. Das Modell soll weiter durch trilaterale Verträge zwischen der Stadt, den Trägern der freien Jugendhilfe und den (offenen) Ganztagschulen umgesetzt. Dabei werden die Nachmittage an den Schultagen und die Ferienbetreuung in enger gemeinsamer Kooperation gestaltet. An Schulen, die bis zum Rechtsanspruch 2026 noch keine (offenen) Ganztagschulen sind, werden die Betreuungsbedarfe mit dem Modell der „Schulkindbetreuung in und an Schulen“ bis zur Umwandlung in eine KoGS umgesetzt. Die Ratsbeschlüsse, insbesondere die Beschlüsse vom 05.07.2022 (Drs. 22-18486) und vom 16.02.2021 (Drs. 20-14846), sollen weiterhin bindend sein und, wenn notwendig, aktualisiert werden.
2. Nach derzeitigen Planungen des Landes werden ab 2026 nur diejenigen Schulen Kofinanzierungen für die Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr erhalten, die (kooperative) Ganztagsgrundschulen sind. Daher sollten bis zum Schuljahr 2026/2027 möglichst viele Grundschulen in Braunschweig in kooperative Ganztagschulen umgewandelt werden, um die Landesmittel für Braunschweig zu sichern. Um die Umwandlung von möglichst vielen Schulen zu erreichen, wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, welche baulichen Maßnahmen dafür unabdingbar sind, und - falls erforderlich - beauftragt, zusammen mit den Schulen zeitlich befristete Übergangslösungen zu erarbeiten. Zudem soll die Verwaltung in Gesprächen mit dem Land und den Schulvorständen darauf hinwirken, dass Genehmigungsbedingungen für offene Ganztagschulen unter dem Aspekt des umzusetzenden Rechtsanspruches erleichtert werden, und in diesem Zusammenhang für Übergangslösungen werben. Grundsätzlich sollte jedoch klar sein, dass Provisorien keine Dauerlösung sein dürfen.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebskosten der KoGS-Gruppen am Nachmittag auch ab 2026 anteilig von der Stadt getragen werden müssen. Die Anteilsfinanzierung des Landes erfolgt weiterhin über sogenannte „kapitalisierbare Mittel“ für die Nachmittagsangebote. Die Verwaltung wird gebeten, sobald die Richtlinien des Landes festgelegt sind, dem Rat einen Vorschlag für die Heranziehung eines optimalen Teils der Ganztags-Landesmittel zur Gruppenfinanzierung zu machen. Nach bisherigen Erkenntnissen zu den Planungen des Landes ist von einer finanziellen Entlastung der städtischen Kosten pro Gruppe auszugehen. Unter Berücksichtigung von Qualität und guter Kooperation vor Ort müssen die kapitalisierbaren Mittel des Landes optimal ausgeschöpft werden und in einem größtmöglichen Umfang in die kommunale Finanzierung mit einfließen.

4. Im ersten Halbjahr 2024 soll ein Workshop zur Fortschreibung der Schulkindbetreuung 3.0 stattfinden, insbesondere unter Berücksichtigung der Nutzung aller Ressourcen, die das Land Niedersachsen zur Verfügung stellen wird. Die Evaluation durch die Universität Hildesheim soll - wie geplant - unverzüglich in Auftrag gegeben werden. Eine Beteiligung der Universität Hildesheim am Workshop ist ebenfalls vorzusehen.

Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird bundesweit ein stufenweise aufsteigender Rechtsanspruch für eine achtstündige Betreuung aller Grundschulkinder einschließlich der Ferien bestehen. Der Rechtsanspruch ist im SGB VIII verankert und verpflichtet die Kommunen rechtlich zur Umsetzung des Anspruchs. Dieser (einklagbare) Anspruch wird viele Kommunen vor große Herausforderungen stellen. Braunschweig bietet seit vielen Jahren mit der kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS) und der Schulkindbetreuung an anderen Grundschulen schon eine flächendeckende Betreuung an. Der Betreuungsgrad sowie die Betreuungsqualität haben bereits heute einen sehr hohen Standard erreicht, auf den die Stadt zu Recht stolz sein kann.

Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) wird von jedem Bundesland durch Umsetzungsbestimmungen konkretisiert. Das Land Niedersachsen hat vor einigen Monaten erklärt, den Rechtsanspruch über den Betrieb von (offenen) Ganztagschulen (OGS) umsetzen zu wollen. Der Betrieb von Horten und anderen Modellen der Schulkindbetreuung außerhalb von Schulen soll zwar weiterhin zulässig sein, wird dann aber nur zu einem geringen Teil durch das Land kofinanziert werden (nur bei einer Betreuung bis 17 Uhr). Das Land wird für die Betriebskosten dann lediglich einen Anteil von 10 % von den Bundesmitteln für die Ferienbetreuung und für die Betreuung von mehr als acht Stunden an die Kommunen weiterleiten. Die restlichen Bundesmittel sollen für die „personelle Ausstattung“ der Ganztagschulen am Nachmittag vorgesehen werden. Sollten diese Pläne so umgesetzt werden, setzt sich die bisher schlechte Ausstattung der Nachmittagsangebote an offenen Ganztagschulen fort und wird lediglich zeitlich erweitert. So wird weder die Betreuung verlässlicher noch Qualität garantiert.

Die Aufgabe von Bildung, Betreuung und Erziehung im Grundschulalter lässt sich nicht durch eine Aneinanderreihung unterschiedlicher Stundenangebote mit einem Betreuungsschlüssel wie in großen Schulklassen, ständig wechselnden Bezugspersonen über acht Zeitstunden am Tag und ohne Verlässlichkeit erfüllen. Nicht ohne Grund schreibt das Land für einen Hort zwei Fachkräfte für 20 Kinder vor und würde keine Einrichtung unterhalb dieses Schlüssels genehmigen. Dieses soll aber nun an Ganztagsgrundschulen über acht Stunden am Tag und an fünf Tagen die Woche festgeschrieben werden können. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen, in denen Familien vor einer Vielzahl von Herausforderungen stehen, und des zunehmend zu beobachtenden Förderbedarfes vieler Kinder braucht es gute Bildungseinrichtungen, die optimale Voraussetzungen für Kinder zur Entfaltung schaffen. Die Stadt Braunschweig sollte auch aus Gründen der Prävention die unzureichende Ausstattung der Ganztagschulen mit dem bewährten Angebot des Braunschweiger Modells ergänzen. Das in Braunschweig entwickelte Modell der kooperativen Ganztagsgrundschule und der trilateralen Verträge sollte daher fortgeführt werden.

Das Land hat noch keine exakten Ausführungsbestimmungen für die (offenen) Ganztagschulen erlassen. Wann diese kommen werden, ist nicht bekannt. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass sich an den beschriebenen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen unzureichenden Finanzierung nichts ändern wird. Die Schulen und die Betreuungseinrichtungen brauchen aber schon jetzt Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Deshalb wollen wir mit diesem Antrag ein Bekennnis zu unserem Braunschweiger Modell abgeben. Die Stadt sollte dem Land gegenüber deutlich machen, dass die in Aussicht gestellte Finanzierung völlig unzureichend ist und eine Kooperation auf gleicher Augenhöhe zwischen schulischer Struktur und Jugendhilfe erstrebenswert ist. Daher wollen wir in Braunschweig unser bewährtes Modell auch über das Jahr 2026 hinaus weiterführen.

Der Ursprungsantrag (Drs. 24-22784) ist geringfügig überarbeitet worden und wird durch diesen Änderungsantrag ersetzt.

Anlagen:

keine

Betreff:

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Braunschweig - Änderungsantrag zur Vorlage 24-22784-02

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.02.2024

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt möge die folgenden Änderungen zur Vorlage 24-22784-02 beschließen:

- die Punkte 1. und 2. werden durch die folgenden Formulierungen ersetzt;

„1. Das Modell der kooperativen Ganztagsgrundschule (KoGS) soll nach der eventuellen Beibehaltung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab 2026 in Braunschweig weitergeführt und bis zu einem Abdeckungsgrad von maximal 75% umgesetzt werden. Das Modell soll weiter durch trilaterale Verträge zwischen der Stadt, geeigneten Trägern der freien Jugendhilfe und den offenen Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden. Dabei werden die Nachmittage an den Schultagen und die Ferienbetreuung in enger gemeinsamer Kooperation gestaltet.

An Schulen, die bis zum möglichen Rechtsanspruch 2026 noch keine offenen Ganztagsgrundschulen sind, werden die Betreuungsbedarfe mit dem Modell der "Schulkindbetreuung in und an Schulen" umgesetzt, sofern dadurch die Abdeckungsquote von 75% in Braunschweig erreicht wird.

2. Nach derzeitigen Planungen des Landes werden ab 2026 nur diejenigen Schulen Kofinanzierungen für die Nachmittagsbetreuung bis 16 Uhr erhalten, die (kooperative) Ganztagsgrundschulen sind. Aufgrund der Verpflichtung zum verantwortlichen Wirtschaften werden höchstens so viele offene Ganztagsgrundschulen in Braunschweig eingerichtet, wie es dem angenommenen Bedarf von 75% in der Fläche entspricht. Um die Umwandlung der entsprechenden Zahl von Schulen zu erreichen, wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, welche baulichen Maßnahmen dafür unabdingbar sind.“

Die Punkte 3. und 4. bleiben unverändert.

Sachverhalt:

Zur bevorstehenden nächsten Bundestagswahl ist es noch gar nicht sicher, ob der Rechtsanspruch beispielsweise unter neuen Mehrheitsverhältnissen ab 2025 überhaupt weiterbestehen wird.

Das in den zugrundeliegenden Anträgen vorherrschende Ansinnen, quasi "auf Vorrat" möglichst viele Schulen umzuwandeln, damit die größte Menge an Förder- und letztendlich Steuergeldern abgezweigt werden kann, widerspricht jedem vernünftigen Haushalten und redlichem Umgang mit von den Bürgern eingetriebenen Geldern.

Es ist zudem mehr als unlauter, angesichts des mittelfristig weiterhin überhaupt nicht vorhandenen Personals durch übereilte Baumaßnahmen und Provisorien praktisch "leere" Ganztagsgrundschulen zu erzeugen, allein um den maximalen Zugriff auf Finanzmittel des Landes zu erlangen; ein tatsächlicher Ganztags-Betrieb in - von den Antragsstellern bevorzugt -

allen Grundschulen wäre so gar nicht zu realisieren, vielmehr weckt man falsche Hoffnungen bei Eltern, deren Kinder am Ende nur ein "Recht auf Notbetrieb" in entsprechend nur behelfsweise ausgestatteten Schulen wahrnehmen dürfen.

Bereits jetzt wird der Betrieb der bestehenden Ganztagsgrundschulen nur mühsam aufrechterhalten, viele Ausfallzeiten und Streichungen ganzer Nachmittagsgruppen entwickeln sich zu einem Dauerproblem.

Hinzu kommt, dass selbst das Land, zumindest gemäß der Darstellung des Niedersächsischen Städte- und Landkreistages (Seite 33 in

https://www.nst.de/media/custom/2606_54899_1.PDF?1701865958)

von einer Beanspruchung durch 75% der Eltern ausgeht. Maximalforderungen im Sinne eines 100%-Angebots schließen daher über die Realität hinaus, es ist ebenfalls absehbar, dass das Land kaum mehr als eine 75%-Abdeckung finanzieren möchte oder könnte.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-22983

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Quartiersorientierte Altenhilfe- und Pflegekonzepte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.01.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

13.02.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

20.02.2024

Ö

Beschlussvorschlag:

Die in der Altenhilfe- und Pflegeplanung von 2021 aufgeführten Maßnahmen werden aktualisiert und priorisiert, so dass bis Ende 2024 ein konkreter Umsetzungsplan mit Maßnahmen für die Jahre 2025 bis 2030 vorliegt.

Als vorgezogene Schritte werden dem AfSG bis zu den Haushaltsberatungen 2025 / 2026 Konzepte für die Implementierung von quartiersbezogenen Modellprojekten im präventiven Beratungs- und Pflegebereich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dazu gehören

1. Vorschläge für ein Modellprojekt zur Etablierung von „Gesundheitslotsen“, die an im Quartier vorhandene Strukturen wie Nachbarschaftshilfen, Sozialstationen oder Nachbarschaftszentren personell und organisatorisch angebunden sind und die im Seniorenbüro eingebundene Stelle „Präventive Hausbesuche“ unterstützen. Die „Gesundheitslotsen“ sollen Menschen mit Unterstützungsbedarfen noch vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit und pflegenden Angehörigen beratend und unterstützend beiseite stehen.
2. Vorschläge für ein Modellprojekt zur Öffnung vorhandener pflegerischer und pflegenaher Infrastruktur im Quartier. Beginnend in einem Stadtteil mit einer hohen Dichte an vorhandenen Einrichtungen sollen Modelle erprobt werden, um deren Infrastruktur in Teilbereichen für externe Nutzer*innen aus dem Quartier zu öffnen. Dazu gehören z. B. die Möglichkeiten zur Nutzung von aktivierenden Angeboten der Heime, Beratungsleistungen, offene Mittagstische oder Tagespflegeangebote.
3. Vorschläge für geeignete Schritte zur Förderung und Einrichtung von Wohnpflegegemeinschaften in bestehenden Gebäuden und Neubauten in Baugebieten.

Für die Finanzierung der Modellprojekte sollen - wenn möglich - bestehende Förderprogramme mit genutzt werden. Dem AfSG sollen bis zu den Haushaltsberatungen die benötigten Ressourcen an Personal- und Sachmitteln für die einzelnen vorgeschlagenen Projekte mitgeteilt werden.

Sachverhalt:

Mit dem demographischen Wandel wird auch in Braunschweig der Anteil unterstützungs- und pflegebedürftiger Personen zunehmen. Schon heute sind 15.000 Menschen auf Pflege angewiesen. Die derzeitigen stationären und ambulanten Pflegeplätze reichen bei weitem nicht aus, um die bestehenden und zukünftigen Bedarfslagen bedienen zu können. Die Familien, die An- und Zugehörigen sind mit Abstand Deutschlands größter Pflegedienst,

auch in Braunschweig. Dieser Dienst bröckelt aber durch die veränderten familiären Lebensbedingungen, braucht massiv Unterstützung und erreicht permanent die Grenzen der Belastbarkeit. Wenn wir zudem den sehr großen Fachkräftemangel in der Altenpflege mit einbeziehen, dann steuern wir im Bereich der Altenhilfe auf einen riesigen Notstand zu.

Es braucht dringend neue und innovative Maßnahmen, da der klassische Weg des Ausbaus von stationären und ambulanten Plätzen so nicht mehr gangbar ist. Es braucht Konzepte, die praxisnah sind und sich an Strukturen in den Quartieren orientieren. Es braucht für unterstützungsbedürftige Menschen und deren Angehörige geeignete dezentrale Sorgestrukturen, die schon greifen, bevor Pflegebedürftigkeit eintritt. Es braucht Beratungs- und Entlastungsangebote. Es braucht anstelle großer stationärer Einrichtungen kleine Wohn-Pflegegemeinschaften, die direkt in die Wohnquartiere integriert sind.

Der Kommune kommt hier eine Steuerungs- und Gestaltungsverantwortung zu. Im Jahr 2021 wurde unter der Überschrift „Lebenswertes Braunschweig, Altenhilfe- und Pflegeplanung“ ein Katalog von möglichen Maßnahmen zusammengestellt. (Siehe https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/ref0500/altenhilfeplanung-2020-2035.php.)

Dieser Katalog bedarf einer Priorisierung und Konkretisierung, damit er nicht auf dem Stand einer Wunschliste verbleibt. Der vorliegende Antrag schlägt zudem eine Reihe modellhafter Projekte vor, mit denen angesichts der dringenden Aufgabe schon 2025 begonnen werden kann.

Anlagen:

keine

Betreff:**Quartiersorientierte Altenhilfe- und Pflegekonzepte****Organisationseinheit:**Dezernat V
0500 Sozialreferat**Datum:**

01.02.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	01.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	20.02.2024	Ö

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN (DS 24-22983) vom 19.01.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Auftrag der Örtlichen Pflegekonferenz vom 15. März 2023 hat sich der Arbeitskreis „Innovative quartiersorientierte Betreuungs- und Pflegekonzepte – Vision für Braunschweig“ konstituiert. Die Mitglieder setzen sich aus Vertreter:innen des Sozialreferates und der freien Wohlfahrtspflege zusammen. In der Zeit von Juni bis November 2023 erarbeitete der Arbeitskreis Vorschläge zur Weiterentwicklung der hiesigen Angebotsstruktur. Diese beziehen sich sowohl auf den vorpflegerischen Bereich als auch auf die ambulante und stationäre Pflege.

Mit dem Ergebnispapier wird der angeregten Aktualisierung und Konkretisierung der Altenhilfe- und Pflegeplanung entsprochen. Die Pflegeplanung ist „Fahrplan“ und „Arbeitsdokument“ (vgl. Altenhilfe- und Pflegeplanung der Stadt Braunschweig, S. 78), die vorgeschlagenen Themen und Maßnahmen knüpfen zum Teil an die des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) an. Der Zeithorizont für ihre Umsetzung ist priorisiert (1 = kurzfristig, 2 = mittelfristig, 3 = langfristig, 1 – 3 Dauerthema). Neben dem Querschnittsthema Öffentlichkeitsarbeit regt die Altenhilfe- und Pflegeplanung Maßnahmen insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern an:

- Infrastruktur/Mobilität (1)
- Beratung/Information (1 – 3)
- Teilhabe (1)
- Prävention (1 – 3)
- Bürgerschaftliches Engagement (1 bzw. 1 – 3)
- Wohnen (1)
- Unterstützung im Alltag (1)
- Betreuung und Pflege (1 – 3)
- Entlastung von Angehörigen (2)
- Integrierte Versorgungsangebote (2 – 3)
- Hospiz und Palliativversorgung (1 bzw. 1 – 3)
- besondere Zielgruppen (Migrant:innen, Menschen mit Behinderungen, LSBTIQ*) (1 – 3)
- Digitalisierung (1 – 3)
- Vernetzung (1)

...

Die im Antrag genannten Modellprojekte

- 1) zur Etablierung von Gesundheitslots:innen,
- 2) zur Öffnung vorhandener pflegerischer und pflegenaher Infrastruktur im Quartier sowie
- 3) Vorschläge für geeignete Schritte zur Förderung und Einrichtung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften in bestehenden Gebäuden und Neubauten

werden u. a. in dem Ergebnispapier als solche bereits benannt. Die damit verbundenen Konzepte adressieren zudem eine Vielzahl der aufgezählten Handlungsfelder der Altenhilfe- und Pflegeplanung. Diese und weitere werden bereits heute vom Sozialreferat und dem Seniorenbüro bearbeitet. Im Fokus des Sozialreferates steht der alle anderen Punkte überlagernde Personalmangel in der Pflege und im pflegenahen Dienstleistungssektor.

Die Prüfung einer Umsetzung der im Antrag angesprochenen Vorschläge und weiterer Aspekte erfolgt aktuell im Rahmen des genannten Arbeitskreises, der Steuerungsgruppe Altenhilfe- und Pflegeplanung sowie durch die Verwaltung. Die Inanspruchnahme von entsprechend geeigneten Förderrichtlinien (u. a. „Wohnen und Pflege im Alter“, ZILE 2023, Förderung der Erprobung innovativer Versorgungsansätze in der Pflege in einem Modellprogramm nach § 8 Abs. 3 a des elften Sozialgesetzbuches [SGB XI; Soziale Pflegeversicherung]) wird ebenfalls geprüft. Hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass durch Förderprogramme nur ein Teil der Projektkosten finanziert werden kann und die Stadt einen Eigenanteil einbringen müsste.

Ein konkreter Umsetzungsplan sowie das Ergebnis der Prüfung entsprechender Finanzierungsmöglichkeiten für die im Ergebnispapier genannten und weiterer Maßnahmen soll bis Ende 2024 erfolgen. Dieser wird sich voraussichtlich mindestens bis 2030 erstrecken.

Die Ergebnisse aus dem Arbeitskreis werden auf der kommenden Pflegekonferenz am 24. April 2024 der interessierten Fachöffentlichkeit und der Politik vorgestellt. Darüber hinaus ist ein Austausch zwischen den Mitgliedern der Steuerungsgruppe Altenhilfe- und Pflegeplanung und den sozialpolitischen Sprecher:innen der Ratsfraktionen im Rahmen eines Themenabends in Planung. Der Arbeitskreis bietet an, die Inhalte des Ergebnispapiers dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit im Nachgang zur Pflegekonferenz vorzustellen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der
Stadt**

24-22983-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Quartiersorientierte Altenhilfe- und Pflegekonzepte
Änderungsantrag zum Antrag 24-22983**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
28.02.2024

Beratungsfolge:	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	13.03.2024 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024 Ö

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Antrag wird durch den folgenden Änderungsantrag ersetzt.

A

Die in der Altenhilfe- und Pflegeplanung von 2021 aufgeführten Maßnahmen werden aktualisiert und priorisiert, so dass bis Ende 2024 ein konkreter Umsetzungsplan mit Maßnahmen für die Jahre 2025 bis 2030 vorliegt.

B

Als vorgezogene Schritte werden dem AfSG bis zu den Haushaltsberatungen 2025 / 2026 Konzepte für die Implementierung von quartiersbezogenen Modellprojekten im präventiven Beratungs- und Pflegebereich einschließlich des dazugehörigen Finanzbedarfs zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen, die näher im Anhang als Bestandteil des Beschlusses beschrieben werden:

1. Vorschläge für ein Modellprojekt zur Etablierung von „Gesundheitslotsen“, die an im Quartier vorhandene Strukturen wie Nachbarschaftshilfen, Sozialstationen oder Nachbarschaftszentren personell und organisatorisch angebunden sind und die im Seniorenbüro eingebundene Stelle „Präventive Hausbesuche“ unterstützen. Die „Gesundheitslotsen“ sollen Menschen mit Unterstützungsbedarfen noch vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit und pflegenden Angehörigen beratend und unterstützend beiseite stehen.
2. Vorschläge für ein Modellprojekt zur Öffnung vorhandener pflegerischer und pflegenaher Infrastruktur im Quartier. Um möglichst in 2025 mit einem ersten Projekt beginnen zu können, sollte bereits bei Erstellung des Konzepts ein Stadtteil mit einer hohen Dichte an vorhandenen Einrichtungen ausgewählt werden, um deren Infrastruktur in Teilbereichen für externe Nutzerinnen und Nutzer aus dem Quartier zu öffnen.
3. Vorschläge für geeignete Schritte zur Förderung und Einrichtung von Modellprojekten für Wohnpflegegemeinschaften in bestehenden Gebäuden und Neubauten in Baugebieten.

Für die Finanzierung der Modellprojekte sollen - wenn möglich - bestehende Förderprogramme genutzt werden. Dem AfSG sollen bis zu den Haushaltsberatungen die benötigten Ressourcen an Personal- und Sachmitteln für die einzelnen vorgeschlagenen Projekte mitgeteilt werden.

Anlage (Bestandteil des Beschlusses)

Eckpunkte für die Modellprojekte für quartiersorientierte Altenhilfe- und Pflegekonzepte

Für die Entwicklung der Modellprojekte sind unter anderem folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Vorschläge für ein Modellprojekt zur Etablierung von Gesundheitslotsen

- Die Gesundheitslotsen werden an im Quartier vorhandene Strukturen wie Nachbarschaftshilfen, Sozialstationen oder Nachbarschaftszentren personell und organisatorisch angebunden und optimieren die Arbeit von in Braunschweig bereits bestehenden Angeboten wie Pflegestützpunkte, Pflegekassen, Gerontopsychiatrische Beratungsstelle, Sozialstationen.
- Gesundheitslotsen ergänzen und unterstützen die im Seniorenbüro eingebundene Stelle „Präventive Hausbesuche“ und können von dieser koordiniert werden.
- Möglichst im Quartier regional verankerte Gesundheitslotsen sollen Menschen mit Unterstützungsbedarfen noch vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit und pflegenden Angehörigen beratend und unterstützend beiseite stehen.
- Die Gesundheitslotsen bringen entweder schon ein Grundwissen zu Sozial- und Gesundheitsthemen mit oder erhalten durch Schulungen z. B. von Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege Basiskenntnisse.
- Begleitet werden diese Hilfen durch Gesprächskreise und andere Angebote im Quartier zur Anerkennung der gesellschaftlich wichtigen Aufgabe der pflegenden An- und Zugehörigen.
- Die Qualifizierungen der „Helper“ könnten im Bereich der An- und Zugehörigenberatung beispielsweise durch die Gerontopsychiatrische Beratungsstelle erfolgen. Ein geregelter Austausch und laufende Fortbildungen könnten beispielsweise durch die Gerontopsychiatrische Beratungsstelle oder die AWO-Pflegenotaufnahme erfolgen.

2. Vorschläge für ein Modellprojekt zur Öffnung vorhandener pflegerischer und pflegenaher Infrastruktur im Quartier

- Dazu gehören z. B. die Möglichkeiten zur Nutzung von aktivierenden Angeboten der Heime, Beratungsleistungen, offene Mittagstische oder Tagespflegeangebote.
- Um schnellstmöglich weitere Standorte in Braunschweig nachziehen zu können, sollte die Bereitschaft bestehender Einrichtungen abgefragt und ausgewertet werden.
- Zur Festlegung weiterer Standorte sollte eine Rangfolge der Stadtteile nach Bedarf erstellt werden.

3. Vorschläge für geeignete Schritte zur Förderung und Einrichtung von Wohnpflegegemeinschaften in bestehenden Gebäuden und Neubauten in Baugebieten

- Es sollte die Möglichkeit einer kommunalen Anreizförderung für den Bau oder den Umbau von Immobilien zur Einrichtung von Wohnpflegegemeinschaften geprüft werden. Träger

erhalten eine noch zu definierende Anschubfinanzierung je Wohnpflegegruppe.

- Es sollen verstärkt Gespräche mit den Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsbaugenossenschaften geführt werden, um die Einrichtung von Wohnpflegegruppen zu ermöglichen.
- Die bauliche Förderung könnte durch ein Projektsevicebüro mit beratender und koordinierender Funktion für interessierte Träger ergänzt werden. Dazu gehören z. B. Förderanträge, Kostenträger, Verträge, rechtlicher Rahmen oder die Kommunikation mit dem Bauamt und anderen Verwaltungsstellen. Vorerfahrungen bereits in Braunschweig realisierter Projekte sollten eingebunden werden. Es soll die Möglichkeit der Förderung durch Bundes-, Landes- oder andere Drittmittel geprüft werden.

Sachverhalt:

Mit dem demographischen Wandel wird auch in Braunschweig der Anteil unterstützungs- und pflegebedürftiger Personen zunehmen. Schon heute sind 15.000 Menschen auf Pflege angewiesen. Die derzeitigen stationären und ambulanten Pflegeplätze reichen bei weitem nicht aus, um die bestehenden und zukünftigen Bedarfslagen bedienen zu können. Von 3200 Heimplätzen stehen derzeit ca. 12 % - entsprechend 380 Plätzen - nicht zur Verfügung, da die Fachkräfte fehlen und die Fachkraftquote nicht erreicht werden kann. Die Träger erwarten zudem den Wegfall von weiteren 8 % - entsprechend ca. 250 Plätzen - aufgrund der fehlenden Refinanzierung von Zeitarbeit. Insgesamt fehlen also insgesamt rund 600 Pflegeheimplätze. Der Bau neuer Einrichtungen ist vor diesem Hintergrund wenig zielführend. Sinnvoll dürfte es sein, ungenutzte innerstädtische Gebäude einer sinnvollen Nachnutzung für Altenhilfe und Pflege zuzuführen. Die Familien, die An- und Zugehörigen sind mit Abstand Deutschlands größter Pflegedienst, auch in Braunschweig. Dieser Dienst bröckelt aber durch die veränderten familiären Lebensbedingungen, braucht massiv Unterstützung und erreicht permanent die Grenzen der Belastbarkeit. Wenn wir zudem den sehr großen Fachkräftemangel in der Altenpflege mit einbeziehen, dann steuern wir im Bereich der Altenhilfe auf einen riesigen Notstand zu.

Es braucht dringend neue und innovative Maßnahmen, da der klassische Weg des Ausbaus von stationären und ambulanten Plätzen so nicht mehr gangbar ist. Es braucht Konzepte, die praxisnah sind und sich an Strukturen in den Quartieren orientieren. Es braucht für unterstützungsbedürftige Menschen und deren Angehörige geeignete dezentrale Sorgestrukturen, die schon greifen, bevor Pflegebedürftigkeit eintritt. Es braucht Beratungs- und Entlastungsangebote. Es braucht anstelle großer stationärer Einrichtungen kleine Wohn-Pflegegemeinschaften, die direkt in die Wohnquartiere integriert sind.

Der Kommune kommt hier eine Steuerungs- und Gestaltungsverantwortung zu. Im Jahr 2021 wurde unter der Überschrift „Lebenswertes Braunschweig, Altenhilfe- und Pflegeplanung“ ein Katalog von möglichen Maßnahmen zusammengestellt.
(Siehe https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referat/e/ref0500/altenhilfeplanung-2020-2035.php.)

Dieser Katalog bedarf einer Priorisierung und Konkretisierung, damit er nicht auf dem Stand einer Wunschliste verbleibt. Der vorliegende Antrag schlägt zudem eine Reihe modellhafter Projekte vor, mit denen angesichts der dringenden Aufgabe schon 2025 begonnen werden kann.

Anlagen:

keine

Betreff:

Eine Programmierschule für Braunschweig?!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.02.2024

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	05.03.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die Einrichtung einer Programmierschule in Braunschweig zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung soll unter anderem ermittelt werden, ob es bestehende Vereine oder Initiativen gibt, welche die Trägerschaft einer Programmierschule übernehmen können.

Sachverhalt:

Eine gute Bildung ist der Schlüssel zu einer starken Gesellschaft, einer leistungsfähigen Volkswirtschaft und das beste Konzept im Wettbewerb um Zukunftstechnologien. Coding, also das Programmieren, ist dabei die Fähigkeit der Zukunft. Schülerinnen und Schüler, die sich schon früh mit Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik beschäftigen, bereichern unser Land und bringen Entwicklungen, Fortschritt und letztlich auch Wertschöpfung hervor: Ob in der Medizin, den Ingenieurwissenschaften oder der Raumfahrt – der Bedarf nach gut ausgebildetem Nachwuchs steigt kontinuierlich.

Die aktuellen Zahlen des Bildungsmonitorings zeigen, dass Deutschland und seine Bildung im internationalen Vergleich in den letzten Jahren deutlich an Qualität verloren haben und weiter verlieren. So haben Schülerinnen und Schüler an deutschen Schulen immer größere Probleme beim Lesen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften – wenngleich die Abiturnoten immer besser werden. Dieses Ungleichgewicht wird bereits in absehbarer Zeit negative Folgen für unsere Gesellschaft haben. Noch gibt es ein Zeitfenster, um mit entsprechenden Maßnahmen gegenzusteuern.

Um allen Kindern in unserer Gesellschaft schon frühestmöglich alle Chancen zu bieten, tut der Staat zu wenig. Jedes Kind, ganz gleich welchen sozialen Hintergrund es hat, sollten wir als ein eigenes Talent begreifen und individuell fördern, aber auch fordern.

Die Etablierung einer deutschlandweit einzigartigen Programmierschule als Lern- und Erlebnisort kann die richtige Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft sein. Deshalb sollen mit diesem Prüfauftrag die notwendigen Schritte eingeleitet werden, um Braunschweigs Bildungslandschaft mit einem einzigartigen Projekt zu bereichern.

Eine Programmierschule ist nicht nur ein Lern-, sondern auch ein Erlebnisort für junge Menschen. Neben dem altersgerechten Erlernen des Programmierens in Kursen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich mit anderen Kindern und Jugendlichen auszutauschen, Freundschaften zu schließen und eigene, digitale Spiele und Tools zu entwickeln. Hierbei werden sie auch nach den regulären Kursen von erfahrenen IT-Fachkräften und Pädagogen betreut. Ein Programmierschule ist demnach auch ein Treffpunkt junger Menschen mitten in Braunschweig.

Die weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

Einführung der Bezahlkarte vorbereiten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

06.03.2024

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit der die Barauszahlung deutlich beschränkt wird, vorzubereiten.

Sachverhalt:

Bund und Länder haben sich am 6. November 2023 auf die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und weitere Maßnahmen geeinigt, um die irreguläre Migration zurückzudrängen. Zum 31. Januar hat sich eine von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe mit Zustimmung von 14 der 16 Länder, einschließlich Niedersachsen, auf Standards der Bezahlkarte verständigt.

Geeinigt hat man sich unter anderem darauf, dass

- es sich um eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung) handeln soll, die das Auszahlen von Bargeld ersetzt.
- Leistungsberechtigte perspektivisch einen Teil der Leistungen als Guthaben auf einer Karte anstelle einer Barauszahlung erhalten sollen.
- über die Höhe des Barbetrags sowie über weitere Zusatzfunktionen jedes Land selbst entscheidet.
- die technischen Möglichkeiten der Bezahlkarte in allen Ländern einheitlich sein sollen.
- ein Einsatz im Ausland, Karte-zu-Karte-Überweisungen und sonstige Überweisungen im In- und Ausland nicht möglich sein sollen.
- eine Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten ermöglicht werden soll.
- die Bezahlkarte grundsätzlich bundesweit in allen Branchen einsetzbar sein soll. Die Nutzung kann aber von den einzelnen Ländern regional eingeschränkt, Branchen können ausgeschlossen werden.
- eine Vergabe bis Sommer 2024 angestrebt wird.
- der Bund alle notwendigen bundesrechtlichen Änderungen schnellstmöglich auf den Weg bringen wird.

Inzwischen hat die Bundesregierung den Weg für die Bezahlkarte freigemacht.

Weiterhin soll der bisherige automatische Anspruch auf Sozialhilfe und Bürgergeld statt bisher nach 18 Monaten künftig erst nach 36 Monaten bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht lediglich ein Anspruch auf die üblichen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Land Niedersachsen hat diesem Vorgehen zugestimmt. Die Auftragsvergabe für die Bezahlkarte soll im Sommer 2024 erfolgen.

Die CDU-Ratsfraktion spricht sich für die schnellstmögliche Einführung der Bezahlkarte aus. Mit ihrer Einführung wird der Aufwand für unsere Verwaltung gesenkt, die Möglichkeit unterbunden, Geld aus staatlicher Unterstützung in die Herkunftsänder zu überweisen, und dadurch die menschenverachtende Schlepperkriminalität bekämpft. So soll ein Pullfaktor für irreguläre Migration verringert werden. Voraussetzung für diese Wirkungsweise ist allerdings, dass auch in Niedersachsen die Bargeldauszahlung bis auf ein „Taschengeld“ eingeschränkt wird. Dafür wirbt die CDU-Fraktion sehr.

Innerhalb der Verwaltung sind erhebliche organisatorische Vorarbeiten und Abstimmungen notwendig, um diese Systemumstellung unverzüglich und fehlerfrei sicherzustellen, nachdem einheitliche bundesweite Standards festgelegt wurden. Dies soll durch die frühzeitige Erarbeitung, Abstimmung und Einbringung eines Lastenheftes gewährleistet werden.

Anlagen:

keine

Betreff:**Einführung der Bezahlkarte vorbereiten****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

26.03.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.04.2024	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion (DS 24-23318) vom 06.03.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung ist grundsätzlich darauf eingestellt die Bezahlkarte einzuführen.

Das Vergabeverfahren von 14 Bundesländern (Gesonderte Verfahren: Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) für eine bundesweite Bezahlkarte läuft aktuell. Die Frist zur Angebotsabgabe endete am 26.03.2024. Aus den Angeboten sollen fünf Firmen bestimmt werden, die dann in die engere Auswahl kommen. Der Zuschlag sollte im dritten Quartal 2024 erfolgen können, eine Verzögerung wegen Klagen unterlegener Bieter im Ausschreibungsverfahren könnte diesen Termin allerdings aufschieben. Erst am Ende des Vergabeverfahrens wird feststehen, ob und wie die von der Ministerpräsidentenkonferenz bestimmten Standards umgesetzt werden können.

Vor einer Entscheidung und Umsetzung der Einführung einer Bezahlkarte sind allerdings noch wichtige Aspekte und Detailfragen¹ zu klären, wie beispielsweise die Kostenträgerverantwortung für die Nutzungsgebühr, EDV-Schnittstellen zu eingesetzter Fachsoftware in der Verwaltung oder Höhe und Kostenträger der Gebühren für Bargeldabhebungen. Regelungen und Hinweise des Landes Niedersachsen liegen gegenwärtig noch nicht abschließend vor und sind abzuwarten.

Danach kann die Umsetzung einer Bezahlkarte, sofern politisch gewollt, vorbereitet und durchgeführt werden.

Albinus

Anlage/n:

keine

¹ wie sie z.B. in ein zu erststellendes „Lastenheft“ aufgenommen werden müssen.

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

24-23367

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderung Hauptsatzung, soziale Zuständigkeit für Flüchtlingsunterbringung und Integration schaffen

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 19.03.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die folgenden Änderungen an der „Hauptsatzung der Stadt Braunschweig“ vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. Die Beschlussfassung für Auftragsvergaben zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten sowie für Integrationsmaßnahmen soll dem Ausschuss für Vielfalt und Integration zugewiesen werden.
2. Die Beschlussfassung für Anmietungen zur Unterbringung von Geflüchteten soll dem Ausschuss für Vielfalt und Integration zugewiesen werden.

Sachverhalt:

Schon in der Kooperationsvereinbarung von SPD und Grünen, vom 21.12.2021, heißt es unter „Integration und Migration“ und „Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung“:

„Den bisherigen Ausschuss für Integration wollen wir umbenennen in Ausschuss für Vielfalt und Integration. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Migrantenorganisationen im Ausschuss wollen wir stärken und dem Ausschuss zudem mehr Beschlusskompetenzen gewähren. Wir planen zudem eine eigene Verwaltungseinheit „Vielfalt, Zuwanderung, Demokratie“ zu schaffen. Dabei leitet uns die Vorstellung einer „Willkommensbehörde“.“

Über zwei Jahre später muss festgestellt werden, dass lediglich die Namensänderung von AfI in AfVI stattgefunden hat. Die Bürgermitglieder wurden nicht gestärkt, die Stabsstelle „Vielfalt, Zuwanderung und Integration“, die OB Kornblum bereits zum Haushalt 2022 schaffen wollte, gibt es genauso wenig wie eine Integrationsplanung und über die Unterbringung von Flüchtlingen wird ohne jegliche sozialpolitische Debatte im AMTA oder APH entschieden. Im Grunde hat sich die Situation sogar in negativer Richtung entwickelt, da durch die strikte Zuordnung von Auftragsvergaben an den AMTA, die entsprechenden Vorlagen den AfVI noch nicht einmal als Mitteilung erreichen. Nur so ist auch die im Nachhinein heftig diskutierte Vergabe einer Flüchtlingsunterkunft an einen Kriegsdienstleister mit Hauptsitz in Dubai zu erklären.

Weiter sollte auch der Umfang des Bereiches „Flüchtlingsunterbringung und Integration“ bedacht werden. Er hat mittlerweile eine Dimension erreicht, die vergleichbar mit dem Kultur- und Wissenschaftsdezernat und wesentlich umfangreicher als das Wirtschaftsdezernat ist. Die Verwaltungsstruktur gibt diese Entwicklung seit 2015 nur ungenügend und die politische Struktur gar nicht wieder.

Der vorliegende Antrag soll zumindest die politische Struktur in eine angemessene Richtung verändern.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Änderung Hauptsatzung, soziale Zuständigkeit für
Flüchtlingsunterbringung und Integration schaffen***Organisationseinheit:*

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

28.03.2024

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

03.04.2024

Status

N

09.04.2024

Ö

Sachverhalt:

Die Einführung eines Vergabeausschusses verfolgte insbesondere das Ziel, auf der Ratsebene die Fachkompetenz der Ratsmitglieder für Vergabeverfahren an einer Stelle zu bündeln.

Dem beschließenden Ausschuss bleiben ohnehin nur die Möglichkeiten der Bezugnahme des Bestbieters oder der Aufhebung der Ausschreibung, in der Regel mit der Folge der Schadenersatzpflicht. Eine Änderung der Anforderungen oder der Bieterreihenfolge ist ausgeschlossen.

Um der in dem Antrag zum Ausdruck kommenden Sorge zu begegnen, dass die sozialpolitische Debatte zu kurz kommt, könnte die allgemeine Festlegung von Standards in angezeigten Fällen im Vorfeld der Vergaben, nach denen dann die Verwaltung das Leistungsverzeichnis erstellt, im AfVI vorgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt kann noch inhaltlich auf das Leistungsverzeichnis und die Zuschlagskriterien Einfluss genommen werden, ohne in eine Schadenersatzpflicht zu geraten.

Der Grundsatz, dass alle Vergaben über einem festgelegten Schwellenwert durch den AMTA beschlossen werden, hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Sowohl die Fachkompetenz der AMTA-Mitglieder als auch die Verwaltungseffizienz durch die auf eine Sitzung konzentrierte Anwesenheit der Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter sprechen dafür, hieran festzuhalten.

Entsprechendes lässt sich auch für die Behandlung aller Anmietungsentscheidungen im APH feststellen.

Leuer

Anlage/n:

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-23373

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.03.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Hospiz Braunschweig gGmbH wird auf der Grundlage ihres Antrags vom 19.01.2024 für das Tageshospiz an der Oker Braunschweig für 2024 eine Zuwendung in Höhe von 25.000 € gewährt.
2. Dem Verein SOLWODI Niedersachsen e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 12.02.2024 für das Projekt ASUNA (Produkt 1.31.3517.10) für 2024 eine um 8.000 € erhöhte Zuwendung gewährt.
3. Dem Verein Cura Braunschweig e. V. wird auf der Grundlage seines Antrags vom 12.01.2024 für die Anlaufstelle für Straffällige (Produkt 1.31.3517.10) für 2024 eine um 11.500 € erhöhte Zuwendung gewährt. Die städtische Förderung erfolgt dabei nachrangig zu der Landesförderung. Es ist sicherzustellen, dass keine Überfinanzierung von Cura e. V. stattfindet.
4. Der Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH wird auf der Grundlage ihres Antrags vom 31.01.2024 für den Diakonietreff im Madamenhof (Produkt 1.31.3517.10) für 2024 eine um 20.000 € erhöhte Zuwendung gewährt.
5. Dem AWO-Kreisverband Braunschweig wird auf der Grundlage seines Antrags vom 18.03.2024 für das Frauenhaus Braunschweig (Produkt 1.31.3517.10) für 2024 eine um 54.400 € erhöhte Zuwendung gewährt.
6. Den unter Nr. 1 bis 5 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 118.900 €.

Sachverhalt:

Der Rat hat im März 2023 einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen. Die Vor- und Nachteile eines Doppelhaushalts sind in der Mitteilung der Verwaltung vom 13.03.2017 (Drs. 17-04062) ausführlich beschrieben.

Zu den Vorteilen zählt, dass Politik und Verwaltung im zweiten Jahr von dem aufwändigen Verfahren der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans befreit sind und dass im zweiten

Jahr kein Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung anfällt, sodass insbesondere die Bauverwaltung deutlich früher mit Ausschreibungen und Baumaßnahmen beginnen kann. Zu den Nachteilen zählt vor allem die bei Haushaltsplanaufstellung relativ große Planungsunsicherheit für das zweite Planungsjahr: Gesetzesänderungen, unerwartete konjunkturelle Veränderungen, Tarifabschlüsse und Erkenntnisfortschritte bei Projekten können zu erheblichen Veränderungen führen. Sofern diese Veränderungen eine Korrektur von Haushaltsansätzen erfordern, stehen gem. NKomVG und KomHKVO folgende Anpassungsinstrumente zur Verfügung: 1. Umsetzungen innerhalb der allgemeinen Deckungsregeln (z. B. innerhalb der Teilhaushalts-Budgets), 2. über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und 3. der Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen. In dem Zusammenhang regelt § 13 KomHKVO, dass Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagt werden können.

Für Unvorhergesehenes im zweiten Planungsjahr des Doppelhaushalts wurden daher im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ Deckungsreserven eingeplant.

Die Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt wurde durch den Rat bereits bei drei Beschlüssen zur Mittelbewirtschaftung (Drs. 23-22678, 24-23045 und 24-23046) in Anspruch genommen.

Die antragstellenden Fraktionen schlagen vor, in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen außer- oder überplanmäßige Aufwendungen zu gewähren.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Nr. 1 Tageshospiz an der Oker:

Ergänzend zu dem Angebot an zwölf stationären Pflegeplätzen im Hospiz am Hohen Tore betreibt die Hospiz Braunschweig gGmbH seit 2023 das Tageshospiz an der Oker in der Peter-Joseph-Krahe-Straße mit acht teilstationären Hospizplätzen. Es handelt sich um ein Angebot für Menschen, die an einer fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankung leiden und zu Hause leben. Angeboten werden die Unterstützung von palliativer Symptomlinderung, psychosoziale Begleitung, individuelle pflegerische Unterstützung, Entlastung und Beratung von Zugehörigen sowie die Unterstützung bei der häuslichen Versorgung, um möglichst lange zu Hause leben zu können. Die Kosten für Aufenthalt, Versorgung, Verpflegung und Betreuung werden von den Krankenassen übernommen, ein nennenswerter Teil muss jedoch auch aus Spenden gedeckt werden. In ihren Zuschussantrag bittet die Trägergesellschaft um eine einmalige städtische Zuwendung von 25.000 €, um die noch laufende Aufbauphase zu überstehen und das Fachpersonal auch bei noch schwankender Auslastung zu halten.

Nr. 2 Solwodi-Projekt ASUNA:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit (AfSG) hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2020 ausführlich mit der Situation der Prostituierten in Braunschweig befasst und das Thema in den Haushaltsberatungen 2021 aufgegriffen: In der AfSG-Sitzung am 21.01.2021 wurden Haushaltsanträge (Nr. 107, 108, 123, 216, 221, 225) der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Linken und BIBS zu einer niedrigschwwelligen Anlaufstelle für Prostituierte und einer Ausstiegsberatung behandelt. Mit großer Mehrheit wurde – nur gegen die Stimmen der CDU-Fraktion – beschlossen, einen Haushaltssatzung für die SOLWODI-Ausstiegsberatung vorzusehen. Das SOLWODI-Projekt ASUNA (Ausstieg und Neuanfang) wird daher seit inzwischen über zweieinhalb Jahren von der Stadt Braunschweig gefördert und bietet Frauen in der Prostitution Ausstiegsberatung und -begleitung an. Die im Haushalt 2024 veranschlagten 124.500 € sind aus den in der Anlage 2 genannten Gründen jedoch nicht ganz auskömmlich. Die antragstellenden Fraktionen schlagen daher vor, 8.000 € überplanmäßig für das ASUNA-Projekt bereitzustellen.

Nr. 3 Cura – Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe:

In Niedersachsen gewähren 14 Anlaufstellen für Straffällige unter der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen vielfältige Eingliederungshilfen für die Zeit nach der Haftentlassung, um Betroffenen einen Weg in ein straffreies Leben zu ebnen. Das Land Niedersachsen fördert die wichtige Arbeit der freien Träger der Straffälligenhilfe durch Landeszuwendungen. In Braunschweig wird die Anlaufstelle durch den kleinen Verein Cura e. V. getragen. Zur Beschreibung der Arbeit der Braunschweiger Anlaufstelle wird auf die Anlage 3 verwiesen. – Für 2024 ist die Anlaufstelle nicht auskömmlich finanziert. Die städtische Förderung soll daher erhöht werden, um eine Vorhaltung des Beratungsangebots sicherzustellen. Wie in der Vergangenheit soll dabei die städtische Förderung nachrangig zur Landesförderung erfolgen. Durch Ratsbeschluss vom 19.09.2023 (Drs. 23-21772) wurde die städtische Förderung für Cura e. V. auf 19.000 € angehoben, sodass die Differenz zum beantragten Zuschuss von 30.500 € noch 11.500 € beträgt.

Nr. 4 Diakonietreff im Madamenhof:

Seit fast 20 Jahren betreibt die Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH den Diakonietreff im Madamenhof und bietet dort einen Treff- und Anlaufpunkt mit einem sozialen Mittagstisch und diversen Gruppenaktivitäten für Menschen mit geringem Einkommen. Die Stadt Braunschweig fördert den Diakonietreff Madamenhof mit aktuell 56.700 € (Drs. 23-21772). Seit der Corona-Pandemie ist die Zahl der Besuchenden stark angestiegen, und es droht, dass der Betrieb ab Sommer 2024 nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden kann (vgl. Anlage 4). Damit den Hilfesuchenden weiter ein verlässliches Angebot gemacht werden kann, beantragt die Trägergesellschaft für 2024 einen um 20.000 € erhöhten Zuschuss.

Nr. 5 AWO-Frauenhaus:

Das Frauenhaus Braunschweig bietet von Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern eine sichere Unterkunfts- und Auffangmöglichkeit. Aufgrund der aktuellen Auslastung des Frauenhauses und der Anforderungen der Istanbul-Konvention besteht Handlungsbedarf, die verfügbaren Plätze im Frauenhaus zumindest maßvoll zu erhöhen, um die Bedürfnisse schutzbedürftiger Frauen auch weiterhin erfüllen zu können.

Das am 11.05.2011 in Istanbul von Deutschland und weiteren Staaten unterzeichnete „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) wurde 2017 von Deutschland ratifiziert und ist seit dem 01.02.2018 in Deutschland geltendes Recht (Drs. 18-08657). Seit 2018 wird die Istanbul-Konvention in der Stadt Braunschweig daher immer wieder als Grundlage genutzt, um Strukturen zu verbessern. Beispielsweise wurde die Anzahl der Familienplätze im Frauenhaus (Art. 23 der Konvention) von zehn auf aktuell 16 erweitert (Drs. 22-18607-01). Als Richtwert wird empfohlen, einen Familienplatz im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen vorzuhalten. Da das Frauenhaus Braunschweig sich zu einer Erhöhung um vier weitere Plätze ab August 2024 in der Lage sieht, sollen diese – neben der bereits vorgesehenen Unterstützung – überplanmäßig unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve zusätzlich gefördert werden (vgl. Anlage 5).

Nr. 6 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw.**Auszahlungen:**

Die in Nr. 6 Satz 1 formulierte explizite Zustimmung des Rates ist erforderlich nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG. – Nach § 13 Abs. 2 KomHKVO kann der Rat Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und entsprechender Auszahlungen in angemessener Höhe als Deckungsreserve veranschlagen. Davon hat der Rat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beim Beschluss der Haushaltssatzung 2023/2024 Gebrauch gemacht. Im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist für 2024 eine Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 2,0 Mio. € veranschlagt.

Priorisierung:

Alle oben genannten Maßnahmen sind aus Sicht der antragstellenden Fraktionen prioritär umzusetzen und dulden keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten des nächsten (Doppel-) Haushalts, da hiermit eine Verzögerung bis in das Jahr 2025 verbunden wäre. Eine darüber hinausgehende Priorisierung, wie in der E-Mail der Verwaltung vom 26.01.2024 angesprochen, ist entbehrlich, da die Deckungsreserve von 2,0 Mio. € durch die vorliegenden Anträge nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

Anlagen:

1. Antrag der Hospiz Braunschweig gGmbH vom 19.01.2024
2. Antrag des Vereins SOLWODI Niedersachsen e. V. vom 12.02.2024
3. Antrag des Vereins Cura Braunschweig e. V. vom 12.01.2024
4. Antrag der Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH vom 31.01.2024
5. Antrag des AWO-Kreisverbands Braunschweig vom 18.03.2024

Tageshospiz an der Oker • Peter-Joseph-Krahe-Str. 11 • 38102 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat
Frau Dr. Christina Rentzsch
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Antrag auf einmalige Förderung

Braunschweig, 19. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Dr. Rentzsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Hospiz Braunschweig gGmbH betreibt seit 2007 das Hospiz am Hohen Tore in der Broitzemer Straße in Braunschweig. Seit nunmehr 17 Jahren besteht das Angebot von 12 stationären Pflegeplätzen in Braunschweig für schwerstkranke sterbende Menschen. In enger Kooperation mit der ambulanten Hospizarbeit Braunschweig, den Palliativstationen und -diensten, den Krankhäusern, Ärzten, Beratungsstellen, Pflegediensten und weiteren Kooperationspartnern, Spender*innen und vielen Ehrenamtlichen konnten wir mittlerweile mehrere hundert Menschen und deren Zugehörigen auf ihrem letzten Weg und auch darüber hinaus begleiten. Das Hospizhaus ist mittlerweile ein fester und nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Hospiz- und Palliativarbeit in der Stadt Braunschweig.

Nach wie vor ist es so, dass die Hospizarbeit in allen Bereichen nicht vollumfänglich durch die Krankenkassen refinanziert wird. Ein wichtiger Bestandteil bleibt die Finanzierung der Arbeit durch Spenden. Dabei haben wir in den letzten 17 Jahren überwältigenden Zuspruch und Unterstützung aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens und der Bürgerschaft in Braunschweig und Umgebung erfahren. Dies hat uns gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern und Gesellschaftern, der ambulanten Hospizarbeit Braunschweig e.V. und der Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH, in die Lage versetzt, im vergangenen Jahr einen weiteren Meilenstein der Hospiz- und Palliativarbeit in Braunschweig zu realisieren. Seit Juni 2023 bieten wir im **Tageshospiz an der Oker**, in der Peter-Joseph-Krahe-Straße in Braunschweig 8 teilstationäre Hospizplätze an.

Dies ist ein Angebot für Menschen, die an einer fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankung leiden und zu Hause leben. Das Angebot kann werktags an einem oder mehreren Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden. Dabei haben die Gäste die Möglichkeit in Gesellschaft zu sein oder sich auch auf Wunsch zurückzuziehen. Einzel- und Gruppenaktivitäten, Ruhepausen sowie das Angebot gemeinsamer Mahlzeiten strukturieren den Tag. In wohnlicher Atmosphäre wird im Tageshospiz der Lebensalltag nach individuellen Bedingungen, Bedürfnissen und Wünschen zusammen gestaltet. Dabei besteht die Möglichkeit der Unterstützung von palliativer Symptomlinderung, psychosozialer Begleitung, individueller pflegerischer Unterstützung, Entlastung und Beratung von Zugehörigen, Unterstützung der häuslichen Versorgung, um möglichst lange zu Hause leben zu können sowie das Angebot einer Tagesgestaltung mit kreativen,

Es schreibt Ihnen
Ekke Seifert
Geschäftsführung
Telefon 0531 / 8892060
Telefax 0531 / 8892066
e.seifert@diakonie-braunschweig.de

Tageshospiz an der Oker
Braunschweig
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11
38102 Braunschweig

Telefon: 0531 889 20 60
Fax: 0531 889 20 66
info@tageshospiz-braunschweig.de
www.tageshospiz-braunschweig.de

Evangelische Bank eG
IBAN DE50 5206 0410 0000 6253 37
BIC GENODEF1EK1

Amtsgericht Braunschweig
HRB 9351

Sitz der Gesellschaft und
Gerichtsstand Braunschweig

Gesellschafter
Diakonie im Braunschweiger Land
gemeinnützige GmbH
Hospizarbeit Braunschweig e.V.

Geschäftsführung
Petra Gottsand
Ekke Seifert

Mitglied im Diakonischen Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e. V.

kulturellen und Wohlfühl-Angeboten. Ein multiprofessionelles Team aus hochqualifizierten Pflegefachkräften und Sozialarbeitenden mit Palliativ-Care Weiterbildung sowie ehrenamtliche Mitarbeitende begleiten die Gäste durch den Tag. Mittlerweile ist das Tagesspiz bei Fachstellen, Ärzten und Pflegediensten gut bekannt, die ersten Erfahrungswerte und Rückmeldungen von bislang 10 Gästen und deren Angehörigen bestärken uns darin, dass wir ein gutes und wichtiges Angebot für schwerstkranke Menschen in Braunschweig schaffen konnten.

Die Kosten für Aufenthalt, Versorgung, Verpflegung und Betreuung werden von den Krankenkassen übernommen. Dabei ist eine ärztliche Verordnung vorab notwendig. Ein nicht un wesentlicher Teil muss jedoch auch aus Spenden gedeckt werden. Darüber hinaus bekommen wir derzeit nur einen Tagessatz, der nach Rahmenvereinbarung 60% des Regelsatzes des stationären Hospizes beträgt. Weitere Verhandlungen folgen im Laufe des Jahres. Besonders das erste Jahr war eine große finanzielle Belastung für die Hospiz Braunschweig gGmbH. Es ist in der Aufbauphase noch nicht gelungen, die nötigen Spendenmittel für den Betrieb einzuwerben. Zunächst musste ein komplettes Fachpflegeteam mit 5 Teilzeitkräften, einer Pflegedienstleitung und einer Stelle im Sozialdienst vorgehalten und nachgewiesen werden, bevor ein Versorgungsvertrag abgeschlossen werden konnte. Danach folgte eine lange Zeit des Bekanntmachens und Werbens in der Hospiz- und Palliativlandschaft in Braunschweig und Umgebung. Insgesamt haben wir in 2023 eine große finanzielle Belastung mit einem sechsstelligen Defizit tragen müssen, die sich nun in den massiv gesteigerten Tarifen (Inflationsausgleichsprämie, Tarifsteigerung um 5,5% in 2024, Höhergruppierung der Pflegekräfte und eine volle Gehaltsstufe ab 2024) und anderen Kostensteigerungen fortsetzt. In dieser äußerst schwierigen wirtschaftlichen Phase suchen wir dringend nach Hilfe, um das Angebot aufrechtzuerhalten, bis es die nötigen Auslastungszahlen erreicht hat und es über einen höheren Bekanntheitsgrad gelingt, gezielt Spenden einzuwerben. Ein deutliches kommunales Signal der Unterstützung für den Aufbau unserer neuen Einrichtung, besonders auch als Zeichen der Solidarität mit schwerstkranken Menschen und deren Familien und Zugehörigen in dieser Stadt würde maßgeblich dazu beitragen, die Aufbauphase zu überstehen. Eine Zuwendung von etwa **25.000,- Euro** wird helfen, das Fachpersonal auch bei noch schwankender Auslastung zu halten, unsere neue Einrichtung weiter zu etablieren und damit ein wichtiges und alternativloses Angebot für Menschen in besonders belastenden Lebenssituationen vorzuhalten und auszubauen.

Sehr gerne stehen wir für Gespräche, Besuche und den persönlichen Austausch zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Ekke Seifert
Geschäftsführung

SOLWODI Niedersachsen e.V. * Bernerstraße 2 * 38106 Braunschweig

12.02.2024

SPD-Ratsfraktion
 z.Hd. des Fraktionsvorsitzenden
 Herrn Christoph Bratmann
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

Zuteilung eines Betrages aus der Deckungsreserve im Haushalt der Stadt Braunschweig an das Braunschweiger SOLWODI-Projekt ASUNA (Ausstieg und Neuanfang)

Sehr geehrter Herr Bratmann,
 sehr geehrte Damen und Herren der SPD-Ratsfraktion der Stadt Braunschweig,

unser Ausstiegsprojekt ASUNA in Braunschweig existiert nun seit zweieinhalb Jahren. Mit Unterstützung der Stadt Braunschweig bieten wir Frauen in der Prostitution Ausstiegsberatung und -begleitung an.

Im Zentrum unserer Arbeit stehen dabei Maßnahmen, die es den Frauen ermöglichen, ihre körperliche und seelische Integrität wiederherzustellen und neue Lebensperspektiven zu entwickeln. Wir begleiten und beraten in allen sozialen, materiellen und rechtlichen Aspekten des Ausstiegs. Insbesondere das Angebot unserer Ausstiegswohnung ermöglicht den Frauen, die während ihrer Zeit in der Prostitution häufig in den Bordellen wohnten, dem Teufelskreis von Wohnungs- und Arbeitslosigkeit zu entkommen.

Seit Beginn unserer Arbeit verzeichnen wir 120 Erstanfragen an ASUNA, 39 Frauen wurden von uns über einen längeren Zeitraum begleitet und 10 Frauen fanden in der Ausstiegswohnung Aufnahme (Stand 31.12.2023).

Heute wenden wir uns an Sie mit der Bitte, unsere Arbeit zu unterstützen, indem Sie sich bei der Zuteilung der Deckungsreserve des 2024-er Haushalts für die Berücksichtigung des Projekts ASUNA einsetzen.

Zur Deckung eines im Jahr 2024 vermutlich entstehenden Defizits benötigen wir eine Summe von insgesamt ca. 8000 €.

Dieses Defizit entsteht bei gleichbleibender Personalausstattung des Projektes.

SOLWODI ist vertreten in:

Aachen | Augsburg | Bad Kissingen | Berlin | Bonn | Boppard | Braunschweig |
 Duisburg | Fulda | Gemünden (Main) | Koblenz | Ludwigshafen | Mainz |
 München | Oberhausen | Osnabrück | Passau | Regensburg.

Bankverbindung:

Braunschweigische Landessparkasse
 IBAN: DE 12 2505 0000 0000 4032 04
 BIC: NOLADE 2HXXX

Uns treffen im Jahr 2024 erhebliche Kostensteigerungen bei den Personalausgaben. Dies ist zum einen auf den sehr hohen Tarifabschluss im TVÖD für 2024 zurückzuführen. Zum anderen wurde in der Organisation SOLWODI entschieden, die Vergütung der qualifizierten und erfahrenen Sozialarbeiterinnen von einer bisher untertariflichen Vergütung (ohne tarifliche Jahressonderzahlung) auf ein marktübliches Niveau anzuheben. Bei SOLWODI Niedersachsen wird ab 7/2024 mit TVÖD SUE 11b, inkl. JSZ, vergütet. Dies ist aus unserer Sicht angesichts Fachkräftemangels und einer allgemeinen Debatte über die Wertschätzung sozialer Tätigkeit zwingend erforderlich, um qualifizierte Mitarbeiterinnen zu halten.

Wir beantragten im August letzten Jahres bei der Stadt Braunschweig deshalb eine Förderung von insgesamt 124.500 €. Von der Verwaltung der Stadt wurden wir darauf hingewiesen, dass dieser Anstieg im Rahmen des Doppelhaushaltes 2023/ 2024 nicht zu realisieren sei und uns wurde ein maximaler Förderbetrag von 114.900 € genannt. Auf diesen Betrag passten wir unseren Antrag an.

Da dies jedoch nicht auskömmlich ist, um unsere laufenden Personal- und Sachkosten zu decken, hoffen wir, durch eine Zuwendung aus der Deckungsreserve mindestens einen Teil unseres Defizits decken zu können.

Bitte machen Sie sich stark für unsere Arbeit mit Aussteigerinnen aus der Prostitution!

Wir möchten Ihnen bei dieser Gelegenheit auch einen kurzen Ausblick auf die aus unserer Sicht erforderliche Weiterentwicklung unserer Arbeit ab 2025 geben. Die Arbeit mit unseren Klientinnen ist sehr ressourcenintensiv. Wir stellen fest, dass insbesondere in der ersten Zeit des Aufenthalts in der Aussteigswohnung eine intensivere Begleitung und vor allem eine Bereitschaftsregelung für die Erreichbarkeit unserer Mitarbeiterinnen erforderlich ist, um Krisensituationen aufzufangen und um Nachhaltigkeit zu erzielen. Dies ist mit den bestehenden Personalressourcen und Sachmitteln nicht mehr leistbar.

Dies näher auszuführen, würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen. Viel lieber möchten wir Sie hierzu zu einem Gespräch einladen – gern in unserer Beratungsstelle vor Ort oder auch in Ihren eigenen Geschäftsräumen. Wir freuen uns, wenn Sie uns eine Gelegenheit geben, die Erfahrungen aus unserer bisherigen Arbeit und auch unsere Überlegungen zur Weiterentwicklung mit Ihnen zu teilen.

Wir bitten um Ihre Unterstützung – sowohl hinsichtlich des Zugangs zu einer Unterstützung aus der Deckungsreserve als auch hinsichtlich eines zukünftigen Ausbaus unserer Arbeit im Projekt ASUNA und stehen für Rückfragen jederzeit auch kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Dank im Voraus,



Paula Fiebag
Dipl. Soz. Päd., Leiterin SOLWODI Braunschweig

SOLWODI ist vertreten in:

Aachen | Augsburg | Bad Kissingen | Berlin | Bonn | Boppard | Braunschweig |
Duisburg | Fulda | Gemünden (Main) | Koblenz | Ludwigshafen | Mainz |
München | Oberhausen | Osnabrück | Passau | Regensburg.

Bankverbindung:

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE 12 2505 0000 0000 4032 04
BIC: NOLADE2HXXX



hilft Straffälligen

Cura Braunschweig e.V. Münzstr.5 38100 Braunschweig

Stadt Braunschweig
 Fachbereich Soziales und Gesundheit
 - Abt. Wohnen und Senioren -
 z. H. Herrn Vahldiek
 Postfach 3309

38023 Braunschweig

Cura Braunschweig
 Verein für Straffälligenbetreuung
 und Bewährungshilfe im Oberlandes-
 gerichtsbezirk Braunschweig e.V.

Telefon (0531)-16166
 Telefax (0531)-14929
 Email: ast-cura@t-online.de

Braunschweig, 12.01.2024

Geänderter Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 30.500,- € für das Haushalt Jahr 2024 für die Anlaufstelle für Straffällige in Braunschweig, Gesch.-Nr.: 50 14 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt die CURA e.V. als Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft „Anlaufstelle für Straffällige“ einen **geänderten Antrag** auf Gewährung einer nicht zurückzahlbaren Zuwendung **in Höhe von 30.500,- € für das Haushalt Jahr 2024**.

Die Anlaufstelle berät vorwiegend straffällige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Braunschweig. Die Schwerpunkte des Beratungsangebots liegen in der Sicherstellung des Lebensunterhaltes, Wohnraumbeschaffung, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Schuldnerberatung und Geldverwaltung (Verwahrgeldkonto). Zudem bietet die Anlaufstelle einen offenen, niedrigschwelligen Aufenthaltsbereich zur Freizeitgestaltung.

Im Jahr 2022 wurden in 4.579 Einzelkontakte 660 straffällige Menschen und ihre Angehörigen beraten und betreut.

Seit mittlerweile mehr als 13 Jahren hält die Anlaufstelle in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Braunschweig zudem ein Beratungsangebot mit dem Namen „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“ vor, mit dem Ziel, eine Inhaftierung zu vermeiden. Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt werden, aber nicht in der finanziellen Lage sind, die Strafe abzuzahlen, werden mit Hilfe eines Geldverwaltungsangebots - in dem z.B. Sozialleistungen an die Anlaufstelle abgetreten werden und diese die Strafe in Raten abbezahlt - unterstützt.

Allein dieses Angebot wurde im Jahr 2022 559 Fällen in Anspruch genommen. Tatsächlich wurden alleine im Jahr 2022 145 Fälle komplett abgeschlossen, es wurden 162.730,- € an Geldstrafen über die Anlaufstelle Braunschweig an die Staatsanwaltschaft gezahlt und 8.562 Hafttage vermieden. Bei einem Haftkostentagessatz von derzeit 188,71 € ergab das eine Haftkostenersparnis von 1.615.735,- €. Das entspricht mehr als 23 ganzjährigen Haftplätzen. Zusammen mit den überwiesenen Geldstrafenraten errechnet sich eine Ersparnis von 1.778.465,- €.

Die Verhinderung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bewirkt insbesondere, dass Personen, die eine Haftstrafe hätten antreten müssen, nicht nur nicht inhaftiert werden, sondern obendrein ihre familiären Bezüge und ggf. ihren Arbeitsplatz aufrechterhalten, und insbesondere

auch ihre Wohnung behalten können, was ansonsten für die Stadt Braunschweig zur Folge gehabt hätte, für die Zeit der Inhaftierung die Kosten für den Wohnungserhalt bis zu 6 Monaten sicherzustellen. Alleine dadurch half dieses Beratungsangebot der Stadt Braunschweig Kosten zu sparen, die weit über das hinaus gehen, was die CURA e.V. an Zuschüssen bekommt.

Die Anlaufstelle der CURA engagiert sich darüberhinaus insbesondere auch in kommunalen Aufgabenbereichen, zum Beispiel in der Mitarbeit des Bündnis für Wohnen, in der AG § 4 zu Hilfen nach § 67 SGB XII und im Beratungsgremium nach § 116 SGB XII.

Bereits im Jahr 2017 hat die CURA e.V. vergeblich versucht, eine Erhöhung der Zuschüsse durch das Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2018 zu erreichen, da sich die CURA e.V. im Klaren darüber ist, dass eine Kostensteigerung nicht nur von der Kommune aufgefangen werden kann. Umso dankbarer sind wir, dass der Rat der Stadt Braunschweig für die Jahre 2018 bis 2021 eine Erhöhung des kommunalen Zuschusses um jeweils 12.000,- € entschieden hat. Nur Dank der Aufstockung der kommunalen Zuschüsse war es der CURA e.V. möglich, den benötigten Eigenanteil überhaupt aufzubringen.

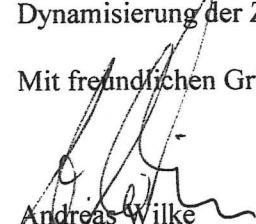
Für die Haushaltjahre 2022 und 2023 hat das Land Niedersachsen zwar erneut nicht der neuen Förderrichtlinie entsprechende Haushaltssmittel in voller Höhe in den Haushalt eingestellt, aber immerhin in dem Maße, dass die CURA e.V. versucht hat, in den Haushaltjahren 2022 und 2023 auch ohne eine erneute Aufstockung der kommunalen Zuschüsse um 12.000,- € ihren Eigenanteil aufzubringen.

Nun hat die CURA e.V. nicht nur eine Mieterhöhung von mehr als 50% erhalten, sondern im Dezember 2023 hat es auch einen Tarifabschluss für den Tarifvertrag der Länder (TvL) gegeben, aus dem Personalkostensteigerungen von durchschnittlich ca. 11 % resultieren. Dazu kommen noch Kostensteigerungen für Energie und inflationsbedingte allgemeine Kostensteigerungen, die in ihrer Gesamtheit einfach nicht mehr zu refinanzieren sind.

Die CURA e.V. beantragt daher bereits für das Jahr 2024 bei der Stadt Braunschweig einen um 12.000 € höheren Zuschuss als für das Jahr 2023 und zwar in Höhe von 30.500,- €, weil die CURA e.V. nicht mehr in der Lage ist, die Kostensteigerungen alleine aufzubringen. Ohne eine Erhöhung der Zuschüsse wäre eine Vorhaltung des derzeitigen Beratungsangebots in dem jetzigen Ausmaß nicht mehr möglich.

Darüberhinaus wären wir natürlich dankbar dafür, wenn wir im Falle einer erneuten Dynamisierung der Zuschüsse auch in dem Jahre 2024 daran teilhaben dürften.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Wilke
(für den Vorstand der CURA e.V.)

Anlage: - Geänderter Finanzierungsplan 2024
- Geänderter Stellenplan 2024

Diakonie im Braunschweiger Land - Kreisstelle Braunschweig / Vechelde
Peter-Joseph-Krahe-Straße 11 - 38102 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat
Frau Dr. Christina Rentzsch
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Antrag auf zusätzliche Zuwendung für den Diakonietreff im Madamenhof

Braunschweig, den 31.01.2024

Sehr geehrte Frau Dr. Rentzsch,
sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Braunschweig,

Tel.: 05351 538312
Fax: 05351 538329
E-Mail: e.seifert
@diakonie-braunschweig.de
www.diakonie-braunschweig.de

die Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH betreibt seit fast 20 Jahren den Diakonietreff im Madamenweg in Braunschweig. Damit haben wir erfolgreich einen Treff- und Anlaufpunkt mit dem Angebot eines sozialen Mittagstisches und für diverse Gruppenaktivitäten für die Förderung der Beteiligung von Menschen mit geringem Einkommen im westlichen Ringgebiet in Braunschweig geschaffen.

Diakonie im Braunschweiger Land
gemeinnützige GmbH
Kreisstelle Braunschweig / Vechelde
Peter-Joseph-Krahe-Straße 11
38102 Braunschweig

Die letzten Jahre waren eine große Herausforderung für die Träger sozialer Angebote. Nach den massiven Einschränkungen während der Pandemie folgten die Verwerfungen und Herausforderungen durch den Ukrainekrieg und dessen wirtschaftliche Folgen. Die massiv gestiegenen Lebensmittelpreise, die Preissprünge bei Energie und Gas und in diesem Jahr die weiter steigenden Personalkosten (plus 5,5%, bis zu 1450,- Euro Inflationsausgleichsprämie pro Mitarbeitenden im TV DN) bei nur mäßig steigenden Zuwendungen der Zuschussgebenden führen uns in eine zunehmend schwierigere wirtschaftliche Lage. Bislang haben wir es vermieden, die massiv gestiegenen Kosten durch die Preisgestaltung der Essensausgabe an die Gäste und Besuchenden weiterzugeben. Durch Spenden und Zuwendungen, besonders der Ev.-luth. Kirchengemeinden, ist es mit großem Aufwand bisher gelungen, Preissteigerungen für die Gäste zu vermeiden. Dabei hatten wir teilweise Plan-/ Ausgabenabweichungen besonders bei Lebensmitteln von bis zu 50%.

Evangelische Bank eG
IBAN DE09 5206 0410 0000 6252 99
BIC GENODEF1EK1

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN DE70 2505 0000 0152 0284 86
BIC NOLADE2HXXX

Sitz der Gesellschaft
Peter-Joseph-Krahe-Straße 11
38102 Braunschweig

Amtsgericht Braunschweig HRB 5235
Gerichtsstand Braunschweig

USt-IdNr. DE225053443

Geschäftsführung
Anke Grewe

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Prof. Dr. Ralf Kreikebohm

Mitglied im Diakonischen Werk
evangelischer Kirchen in
Niedersachsen e. V.

Seit der Corona Pandemie hat die Zahl der Besuchenden weiter stark angezogen, immer mehr Menschen suchen und nutzen das Angebot, um ihre Existenz abzusichern. Dabei übersteigt die Nachfrage unsere Kapazitäten. Mittlerweile geben wir bis zu 60 warme Mahlzeiten an Werktagen aus, ausgerichtet war das Angebot ursprünglich auf 20-25 Mahlzeiten pro Tag. Dies ist nur möglich, da wir ein Hauswirtschaftsteam mit Kräften aus dem Bereich der staatlichen Beschäftigungsförderung nach § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt einsetzen können. Auch hier droht uns derzeit durch Auslauf der Maßnahmen und unklarer Anschlussperspektiven bei den Beschäftigungsförderungsinstrumenten eine personelle Lücke, die wir aus dem laufenden Betrieb nicht decken können. Sollte

es ab Sommer 2024 nicht gelingen, entsprechende Kräfte neu zu besetzen bzw. sind die Förderungen für Maßnahmen der Beschäftigungsförderung am Arbeitsmarkt weiter unklar, können wir den Betrieb im bisherigen Umfang nicht aufrecht erhalten. Dies wäre nur mit zusätzlichem, nach Tarif bezahltem Fachpersonal oder Hilfskräften möglich.

Um den Menschen und Hilfesuchenden ein verlässliches Angebot machen zu können beantragen wir daher für das laufende Jahr 2024 bei der Stadt Braunschweig einen um **20.000,- Euro höheren Zuschuss** als für dieses Jahr beantragt und bereits mit Dynamisierung bewilligt und kommen dann auf eine **Gesamtsumme von 76.700,- Euro** als städtischen Zuschuss zum Diakonietreff im Madamenhof im Jahr 2024. Wir hoffen, dass uns dies den nötigen Spielraum verschaffen kann, um das Konzept in diesem Jahr zu überprüfen und ggf. mit unseren Kooperationspartnern anzupassen. Dies kann nachhaltig jedoch nur gelingen, wenn wir das Defizit in diesem Jahr sichtbar eingrenzen und den Personalstamm stabil halten können. Unter den jetzigen Voraussetzungen können wir noch nicht sagen, ob wir das Angebot in der bisherigen Form aufrecht erhalten können.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für Auskünfte und Informationen, für einen Besuch unserer Einrichtung und zum Austausch und für Anregungen jederzeit zur Verfügung. Bitte unterstützen Sie uns bei unserer Arbeit für die Menschen im westlichen Ringgebiet und setzen Sie ein sichtbares Zeichen der Solidarität für die Benachteiligten in dieser Stadt!

Mit freundlichen Grüßen



Ekke Peter Seifert
Beauftragter für Diakonie



Schloßstr. 8
38100 Braunschweig
Tel. 0531/ 88989-0

Awo Kreisverband Braunschweig - Schloßstr. 8 - 38100 Braunschweig

SPD-Fraktionsgeschäftsstelle
Platz der Deutschen Einheit 1
Rathaus-Altbau, Zimmer A1.51

38100 Braunschweig

Braunschweig, 18.03.2024

**Antrag auf Erhöhung der Plätze im Frauenhaus
Braunschweig gemäß Istanbul-Konvention**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der aktuellen Lage und der Auslastung des Frauenhauses in unserer Stadt plant der Awo Kreisverband für das laufende Jahr 2024, in Absprache mit der Verwaltung, eine Aufstockung der zur Verfügung stehenden Plätze von 16 auf 20 ab August 2024. Um diesen Mehrbedarf an Wohnraum und Personal abdecken zu können, beantragen wir für das Jahr **2024 zusätzlich** zu dem bereits gewährten Zuschuss **54.380,00 Euro**.

Um in den folgenden Jahren das Angebot weiterführen zu können, beantragen wir als städtischen **Zuschuss** für das Jahr **2025: 492.344,00 Euro** und für das Jahr **2026: 527.539,00 Euro**, abweichend zu den bereits vorliegenden Anträgen.

Einen entsprechend angepassten Finanzplan legen wir diesem Schreiben bei und stehen Ihren Kolleginnen und Kollegen in den bereits vereinbarten Gesprächen, aber auch darüber hinaus, für alle Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Kostenkalkula-
tion 2024 – an-
teilig ab
1.8.2024**

+ ½ Soz.-Päd + ½ Verwalt.

Geplanter HH 2024		
	ohne Aufstockung	2 Whg., 4 Frauen
Hauptamtlich	464.431,04 €	242.271,39 €
Lebensmittel	350,00 €	145,83 €
Strom	7.000,00 €	6.500,00 €
Wasser	5.000,00 €	2.083,33 €
Gas	13.000,00 €	5.416,67 €
Betriebsveranstaltungen	500,00 €	208,33 €
Honorare Supervision	2.500,00 €	1.041,67 €
Honorare	14.000,00 €	5.833,33 €
Aufw. Perso Fort	2.000,00 €	833,33 €
Aufw. Jubiläen u. Geb.	500,00 €	208,33 €
Sonst Pers. Kosten	200,00 €	83,33 €
Thera. Beschäftig.material	1.200,00 €	500,00 €
Mass+Veranst.	2.000,00 €	833,33 €
Funk. Fernseh. Zeitg	500,00 €	208,33 €
Haushalts/Verbrauchs.Geg	1.100,00 €	458,33 €
Reinigungs- u. Putzmittel	1.800,00 €	750,00 €
Sonst. Betreuungskosten	1.800,00 €	750,00 €
Fahrgeld u Reisekosten	1.400,00 €	583,33 €
Reisekost. Pers. FoBi	1.400,00 €	583,33 €
Zeitg. Bücher Fachl	800,00 €	333,33 €
Allg. Verbandskosten	100,00 €	41,67 €
Bücher,Lehr-u.Lernm.	200,00 €	83,33 €
Bürobedarf	800,00 €	333,33 €
EDV	100,00 €	41,67 €
Ger.Anw.,-Ber.Prov.	5.000,00 €	2.083,33 €
Telefon	2.800,00 €	1.166,67 €
Porto/Fracht	250,00 €	104,17 €
Öffentlichkeitsarbeit	1.500,00 €	625,00 €
Beiträge	300,00 €	125,00 €
Miete, Pacht	50,00 €	20,83 €
Leasing	1.300,00 €	541,67 €
Zentr.Verwalt.Ant.	15.750,00 €	6.562,50 €
Aufw.Gesch.Felduml.	12.070,00 €	5.029,17 €

**Kostenkalkula-
tion 2025**

Veränderung Ausgaben jeweis „orange“

2 Whg., 4 Frauen
570.314,15 €
900,00 €
20.200,00 €
5.000,00 €
13.000,00 €
500,00 €
3.000,00 €
15.000,00 €
2.500,00 €
500,00 €
200,00 €
1.200,00 €
2.000,00 €
500,00 €
1.100,00 €
1.800,00 €
1.800,00 €
1.400,00 €
1.400,00 €
800,00 €
100,00 €
200,00 €
800,00 €
100,00 €
5.000,00 €
2.800,00 €
250,00 €
1.500,00 €
300,00 €
50,00 €
1.300,00 €
16.200,00 €
12.580,00 €

**Kostenkalkula-
tion 2026**

2 Whg., 4 Frauen
597.638,70 €
900,00 €
20.200,00 €
5.000,00 €
14.000,00 €
500,00 €
3.000,00 €
15.000,00 €
2.500,00 €
500,00 €
200,00 €
1.200,00 €
2.000,00 €
500,00 €
1.100,00 €
1.800,00 €
1.800,00 €
1.400,00 €
1.400,00 €
800,00 €
100,00 €
200,00 €
800,00 €
100,00 €
5.000,00 €
2.800,00 €
250,00 €
1.500,00 €
300,00 €
50,00 €
1.300,00 €
16.650,00 €
12.750,00 €

Periodenfremde Aufw.	1.000,00 €	416,67 €		1.000,00 €		1.000,00 €
KFZ-Steuer	400,00 €	166,67 €		450,00 €		400,00 €
Miete -Immobilien -	31.100,00 €	20.000,00 €	Warmmieten	48.000,00 €		48.000,00 €
Versicherungen	1.650,00 €	687,50 €		2.250,00 €		2.050,00 €
Kontoführungsgeb.	100,00 €	41,67 €		250,00 €		250,00 €
Abgaben	1.700,00 €	708,33 €		1.700,00 €		1.700,00 €
Schornstein-u.Müllg.	500,00 €	208,33 €		500,00 €		500,00 €
Inst. Gebäude	2.000,00 €	833,33 €		2.000,00 €		2.000,00 €
Wartungskosten	1.100,00 €	458,33 €		1.100,00 €		1.100,00 €
Inst. Außenanlage	500,00 €	208,33 €		500,00 €		500,00 €
Inst. Heiz. Elektro	1.000,00 €	416,67 €		1.000,00 €		1.000,00 €
Inst. Einr. Masch.	8.000,00 €	23.000,00 €	Erstausstattung	9.000,00 €		9.000,00 €
Instandh.Küche	2.000,00 €	833,33 €		2.000,00 €		2.000,00 €
Inst. Wäsch Matr.	2.000,00 €	833,33 €		2.000,00 €		2.000,00 €
Inst.Waschküche	100,00 €	41,67 €		100,00 €		100,00 €
Inst.Geschirr/Best.	100,00 €	41,67 €		100,00 €		100,00 €
AFA E&A Einrichtung	4.400,00 €	1.833,33 €		4.400,00 €		4.400,00 €
AFA Einr Küche	2.760,00 €	1.150,00 €		2.760,00 €		2.760,00 €
AFA Einr. Waschküche	1.050,00 €	437,50 €		1.050,00 €		1.050,00 €
AFA Einr. Wäsche Klei	300,00 €	125,00 €		300,00 €		300,00 €
AFA Sonst. Geräte	2.230,00 €	929,17 €		2.230,00 €		2.230,00 €
AFA Außenanlagen	3.300,00 €	1.375,00 €		3.300,00 €		3.300,00 €
AFA Fahrzeuge	6.300,00 €	2.625,00 €		6.300,00 €		6.300,00 €
Fuhrparkkosten	2.600,00 €	1.083,33 €		2.600,00 €		2.600,00 €
Ausgaben	637.891,04 €	344.838,06 €		779.184,15 €		807.878,70 €

Zusch.Frauenh.St.BS	-349.350,00 €	-199.942,93 €		-492.344,15 €		-527.538,70 €
Zusch.Frauenh.Ld.NDS	-186.000,00 €	-77.500,00 €		-217.500,00 €	Landesmittel nur	-217.500,00 €
Zuschüsse sonstige	-6.000,00 €	-2.500,00 €		-6.000,00 €	bei frühzeitiger	-6.000,00 €
Zuwendungen/Spenden	-30.000,00 €	-12.500,00 €		-30.000,00 €	Meldung!	-30.000,00 €
Zweckgeb.Sachspenden	-4.000,00 €	-1.719,09 €		-4.000,00 €		-4.000,00 €
Bußgelder	-12.000,00 €	-5.000,00 €		-12.000,00 €		-12.000,00 €
Einn.Mietnebenkost.	-2.040,00 €	-850,00 €		-4.540,00 €		-4.540,00 €
Ertr.a.Aufl.v.Rück.	-42.201,04 €	-42.201,04 €		-6.500,00 €		0,00 €
Ertr.Auflös.v.SoPo	-6.300,00 €	-2.625,00 €		-6.300,00 €		-6.300,00 €
Einnahmen	-637.891,04 €	-344.838,06 €		-779.184,15 €		-807.878,70 €
				0,00 €		0,00 €

Abschlag der Stadt bis 31.07.

203.787,50 €

Notwendiger Mehrbedarf

54.380,43 € zum eigentlichen Zuschuss 2024

Gesamtzuschuss

403.730,43 €

Für das Haushaltsjahr 2023 beläuft sich der städtische Zuschuss auf 349.350,00 Euro. Durch die geplante Aufstockung zum 1. August um 4 Plätze, ist die Anmietung von 2 Wohnungen, sowie die Aufstockung von Personalstellen (+ ½ Soz.Päd. & + ½ Verwaltungskraft) notwendig. Zusätzlich werden einmalig Kosten für die Einrichtungen der Wohnungen fällig. Für das laufenden Haushaltsjahr ist daher eine Erhöhung der Fördersumme um ca. 54.000 Euro nötig. Zusätzlich benötigt das Frauenhaus für den kontinuierlichen Betrieb ab 2025 eine Aufstockung der Förderung (siehe Tabelle gelb unterlegt). Nur bei frühzeitiger Meldung an das Land besteht die Möglichkeit, auch hier die Fördersumme aufzustocken. Ob dies möglich ist, können wir zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht sagen.

Die erste Zeile zeigt den geplanten HH 2024, ohne jegliche Erhöhungen. Bis zum 31.07. werden dann bereits anteilig ca. 204.000,00 Euro städtische Zuschuss geflossen sein. Die Ausgaben ab 1.8. würden sich (zweite Spalte) anteilig wie beschrieben verändern. Durch die Mehrausgaben ist der Erhöhung um ca. 54.000,00 Euro notwendig. Der Förderbedarf für die folgenden Jahre ist in Spalte 4 und 5 dargestellt.

Betreff:

Mittelbewirtschaftung; Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
15.03.2024

Beratungsfolge:	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024 Ö

Beschlussvorschlag:

- Der Hospiz Braunschweig gGmbH wird auf Grundlage ihres Antrags vom 19. Januar 2024 für die Bereitstellung von acht teilstationären Hospizplätzen im Tageshospiz an der Oker eine Zuwendung in Höhe von 25.000 Euro für 2024 gewährt.
- Dem Verein SOLWODI Niedersachsen e.V. wird auf der Grundlage seines Antrages vom 12. Februar 2024 für das Aussteigerprojekt ASUNA eine um 8.000 Euro erhöhte Zuwendung (Produkt 1.31.3517.10) für 2024 gewährt.
- Den unter 1. und 2. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen wird zugestimmt.
- Die Deckung der unter 1. und 2. genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfolgt unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesenen Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung für Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 33.000 Euro.

Sachverhalt:

Zu 1:

Am 19. Januar dieses Jahres hat die Hospiz Braunschweig gGmbH bei der Sozialverwaltung einen Antrag auf eine einmalige Förderung in Höhe von 25.000 Euro für das Jahr 2024 für das Tageshospiz an der Oker eingereicht. Auf den selben Tag datiert eine E-Mail an die Fraktionen, in denen Geschäftsführer Ekke Seifert über diesen Antrag informiert und um Unterstützung bittet. Die Hospiz Braunschweig gGmbH betreibt seit 2007 das Hospiz am Hohen Tore in der Broitzemer Straße, dort besteht ein Angebot von 12 stationären Pflegeplätzen für schwerstkranke sterbende Menschen. Seit Juni 2023 werden zusätzlich im Tageshospiz an der Oker (Peter-Joseph-Krahe-Straße 11, 38102 Braunschweig) acht teilstationäre Hospizplätze angeboten.

Im Tageshospiz werden Menschen betreut, die an einer fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankung leiden und zu Hause leben. Das Angebot kann werktags an einem oder sogar mehreren Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden. Die Gäste haben die Möglichkeit, in Gesellschaft zu sein oder sich auf Wunsch zurückzuziehen. Einzel- und Gruppenaktivitäten, Ruhepausen sowie das Angebot gemeinsamer Mahlzeiten strukturieren den Tag.

Die Kosten für Aufenthalt, Versorgung, Verpflegung und Betreuung werden von den Krankenkassen übernommen. Ein erheblicher Teil der benötigten finanziellen Mittel muss

jedoch aus Spenden gedeckt werden, welches sich in der Aufbauphase nach Aussage der Hospiz Braunschweig gGmbH als schwierig erweist. So musste im vergangenen Jahr auch in vielen Bereichen (bspw. im Vorfeld des Versorgungsvertrages) in finanzielle Vorleistung gegangen werden, was zu einem sechsstelligen Defizit geführt habe.

Diese Problemlagen und weitere Zusammenhänge wurden der CDU-Fraktion in einem persönlichen Gespräch am 15. Februar dieses Jahres erläutert. Mit dem vorliegenden Antrag für eine einmalige Zuwendung soll die Hospiz Braunschweig gGmbH in die Lage versetzt werden, die schwierige Anlaufphase zu überstehen. Die Zuwendung soll eine Brücke bilden, um das Angebot aufrechtzuerhalten, bis die nötigen Auslastungszahlen und ein höherer Bekanntheitsgrad erreicht sind.

Zu 2:

Der Verein SOLWODI Niedersachsen e.V. erhält im Jahr 2024 für seine Ausstiegsberatung für Prostituierte (Projekt ASUNA; Ausstieg und Neuanfang) eine städtische Zuwendung in Höhe von 114.900 Euro und hatte bereits bei der Erstellung des Doppelhaushaltes 2023/24 darauf hingewiesen, dass ein größerer Mittelbedarf von Nöten sei. Diesen Wunsch hat der Verein mit einem auf den 12. Februar dieses Jahres datierten Schreiben erneuert und darin dargelegt, dass zur Defizitabdeckung weitere 8.000 Euro erforderlich sind.

Dies geschieht bei gleichbleibender Personalausstattung des Projektes aufgrund erheblicher Kostensteigerungen bei den Personalausgaben. So ist bekanntermaßen der Tarifabschluss im TVöD für 2024 deutlich höher ausgefallen, als bei Vielen eingeplant. Aber auch durch Entscheidungen innerhalb der Strukturen von SOLWODI, beispielsweise zur Vergütung einzelner Mitarbeitergruppen, sind Kostensteigerungen eingetreten, die nicht aufgefangen werden können.

Vor dem Hintergrund der weiterhin anwachsenden Diskussionen zum möglichen Bordell in der Berliner Straße, aber auch das Nordische Modell rückt natürlich auch die Ausstiegsberatung für Prostituierte weiter in den Fokus. Demzufolge ist mit 120 Erstanfragen, 39 langfristigen Begleitungen und 10 Einzügen in die Ausstiegswohnung eine hohe Nachfrage zu verzeichnen.

Um die wichtige Arbeit von SOLWODI auch in 2024 aufrecht zu erhalten und zu gewährleisten, soll eine um die erforderlichen 8.000 Euro erhöhte Zuwendung gewährt werden.

Zu 3. und 4:

Durch die Beschlusspunkte Nummer 3 und Nummer 4 kann die von der Finanzverwaltung mit E-Mail vom 20. November des vergangenen Jahres vorgeschlagene und mit Nachricht vom 26. Januar 2024 bestätigte Vorgehensweise zum Einsatz der Deckungsreserve zur Flexibilisierung der Mittelbewirtschaftung umgesetzt werden.

Anlagen:

Antrag der Hospiz Braunschweig gGmbH für eine einmalige Unterstützung für das Tageshospiz an der Oker und Antrag von SOLWODI für einen erhöhten Zuschuss für das Ausstiegsprojekt ASUNA (Ausstieg und Neuanfang)



Tageshospiz an der Oker • Peter-Joseph-Krahe-Str. 11 • 38102 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat
Frau Dr. Christina Rentzsch
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Antrag auf einmalige Förderung

Braunschweig, 19. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Dr. Rentzsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Hospiz Braunschweig gGmbH betreibt seit 2007 das Hospiz am Hohen Tore in der Broitzemer Straße in Braunschweig. Seit nunmehr 17 Jahren besteht das Angebot von 12 stationären Pflegeplätzen in Braunschweig für schwerstkranke sterbende Menschen. In enger Kooperation mit der ambulanten Hospizarbeit Braunschweig, den Palliativstationen und -diensten, den Krankhäusern, Ärzten, Beratungsstellen, Pflegediensten und weiteren Kooperationspartnern, Spender*innen und vielen Ehrenamtlichen konnten wir mittlerweile mehrere hundert Menschen und deren Zugehörigen auf ihrem letzten Weg und auch darüber hinaus begleiten. Das Hospizhaus ist mittlerweile ein fester und nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Hospiz- und Palliativarbeit in der Stadt Braunschweig.

Nach wie vor ist es so, dass die Hospizarbeit in allen Bereichen nicht vollumfänglich durch die Krankenkassen refinanziert wird. Ein wichtiger Bestandteil bleibt die Finanzierung der Arbeit durch Spenden. Dabei haben wir in den letzten 17 Jahren überwältigenden Zuspruch und Unterstützung aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens und der Bürgerschaft in Braunschweig und Umgebung erfahren. Dies hat uns gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern und Gesellschaftern, der ambulanten Hospizarbeit Braunschweig e.V. und der Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH, in die Lage versetzt, im vergangenen Jahr einen weiteren Meilenstein der Hospiz- und Palliativarbeit in Braunschweig zu realisieren. Seit Juni 2023 bieten wir im **Tageshospiz an der Oker**, in der Peter-Joseph-Krahe-Straße in Braunschweig 8 teilstationäre Hospizplätze an.

Dies ist ein Angebot für Menschen, die an einer fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankung leiden und zu Hause leben. Das Angebot kann werktags an einem oder mehreren Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden. Dabei haben die Gäste die Möglichkeit in Gesellschaft zu sein oder sich auch auf Wunsch zurückzuziehen. Einzel- und Gruppenaktivitäten, Ruhepausen sowie das Angebot gemeinsamer Mahlzeiten strukturieren den Tag. In wohnlicher Atmosphäre wird im Tageshospiz der Lebensalltag nach individuellen Bedingungen, Bedürfnissen und Wünschen zusammen gestaltet. Dabei besteht die Möglichkeit der Unterstützung von palliativer Symptomlinderung, psychosozialer Begleitung, individueller pflegerischer Unterstützung, Entlastung und Beratung von Zugehörigen, Unterstützung der häuslichen Versorgung, um möglichst lange zu Hause leben zu können sowie das Angebot einer Tagesgestaltung mit kreativen,

Es schreibt Ihnen
Ekke Seifert
Geschäftsführung
Telefon 0531 / 8892060
Telefax 0531 / 8892066
e.seifert@diakonie-braunschweig.de

Tageshospiz an der Oker
Braunschweig
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11
38102 Braunschweig

Telefon: 0531 889 20 60
Fax: 0531 889 20 66
info@tageshospiz-braunschweig.de
www.tageshospiz-braunschweig.de

Evangelische Bank eG
IBAN DE50 5206 0410 0000 6253 37
BIC GENODEF1EK1

Amtsgericht Braunschweig
HRB 9351

Sitz der Gesellschaft und
Gerichtsstand Braunschweig

Gesellschafter
Diakonie im Braunschweiger Land
gemeinnützige GmbH
Hospizarbeit Braunschweig e.V.

Geschäftsführung
Petra Gottsand
Ekke Seifert

Mitglied im Diakonischen Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e. V.

kulturellen und Wohlfühl-Angeboten. Ein multiprofessionelles Team aus hochqualifizierten Pflegefachkräften und Sozialarbeitenden mit Palliativ-Care Weiterbildung sowie ehrenamtliche Mitarbeitende begleiten die Gäste durch den Tag. Mittlerweile ist das Tageshospiz bei Fachstellen, Ärzten und Pflegediensten gut bekannt, die ersten Erfahrungswerte und Rückmeldungen von bislang 10 Gästen und deren Angehörigen bestärken uns darin, dass wir ein gutes und wichtiges Angebot für schwerstkranke Menschen in Braunschweig schaffen konnten.

Die Kosten für Aufenthalt, Versorgung, Verpflegung und Betreuung werden von den Krankenkassen übernommen. Dabei ist eine ärztliche Verordnung vorab notwendig. Ein nicht unwesentlicher Teil muss jedoch auch aus Spenden gedeckt werden. Darüber hinaus bekommen wir derzeit nur einen Tagessatz, der nach Rahmenvereinbarung 60% des Regelsatzes des stationären Hospizes beträgt. Weitere Verhandlungen folgen im Laufe des Jahres. Besonders das erste Jahr war eine große finanzielle Belastung für die Hospiz Braunschweig gGmbH. Es ist in der Aufbauphase noch nicht gelungen, die nötigen Spendenmittel für den Betrieb einzuwerben. Zunächst musste ein komplettes Fachpflegeteam mit 5 Teilzeitkräften, einer Pflegedienstleitung und einer Stelle im Sozialdienst vorgehalten und nachgewiesen werden, bevor ein Versorgungsvertrag abgeschlossen werden konnte. Danach folgte eine lange Zeit des Bekanntmachens und Werbens in der Hospiz- und Palliativlandschaft in Braunschweig und Umgebung. Insgesamt haben wir in 2023 eine große finanzielle Belastung mit einem sechsstelligen Defizit tragen müssen, die sich nun in den massiv gesteigerten Tarifen (Inflationsausgleichsprämie, Tarifsteigerung um 5,5% in 2024, Höhergruppierung der Pflegekräfte und eine volle Gehaltsstufe ab 2024) und anderen Kostensteigerungen fortsetzt. In dieser äußerst schwierigen wirtschaftlichen Phase suchen wir dringend nach Hilfe, um das Angebot aufrechtzuerhalten, bis es die nötigen Auslastungszahlen erreicht hat und es über einen höheren Bekanntheitsgrad gelingt, gezielt Spenden einzuwerben. Ein deutliches kommunales Signal der Unterstützung für den Aufbau unserer neuen Einrichtung, besonders auch als Zeichen der Solidarität mit schwerstkranken Menschen und deren Familien und Zugehörigen in dieser Stadt würde maßgeblich dazu beitragen, die Aufbauphase zu überstehen. Eine Zuwendung von etwa **25.000,- Euro** wird helfen, das Fachpersonal auch bei noch schwankender Auslastung zu halten, unsere neue Einrichtung weiter zu etablieren und damit ein wichtiges und alternativloses Angebot für Menschen in besonders belastenden Lebenssituationen vorzuhalten und auszubauen.

Sehr gerne stehen wir für Gespräche, Besuche und den persönlichen Austausch zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Ekke Seifert
Geschäftsführung

SOLWODI Niedersachsen e.V. * Bernerstraße 2 * 38106 Braunschweig

12.02.2024

CDU-Ratsfraktion
 z.Hd. des Fraktionsvorsitzenden
 Herrn Thorsten Köster
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

Zuteilung eines Betrages aus der Deckungsreserve im Haushalt der Stadt Braunschweig an das Braunschweiger SOLWODI-Projekt ASUNA (Ausstieg und Neuanfang)

Sehr geehrter Herr Köster,
 sehr geehrte Damen und Herren der SPD-Ratsfraktion der Stadt Braunschweig,

unser Ausstiegsprojekt ASUNA in Braunschweig existiert nun seit zweieinhalb Jahren. Mit Unterstützung der Stadt Braunschweig bieten wir Frauen in der Prostitution Ausstiegsberatung und -begleitung an.

Im Zentrum unserer Arbeit stehen dabei Maßnahmen, die es den Frauen ermöglichen, ihre körperliche und seelische Integrität wiederherzustellen und neue Lebensperspektiven zu entwickeln. Wir begleiten und beraten in allen sozialen, materiellen und rechtlichen Aspekten des Ausstiegs. Insbesondere das Angebot unserer Ausstiegswohnung ermöglicht den Frauen, die während ihrer Zeit in der Prostitution häufig in den Bordellen wohnten, dem Teufelskreis von Wohnungs- und Arbeitslosigkeit zu entkommen.

Seit Beginn unserer Arbeit verzeichnen wir 120 Erstanfragen an ASUNA, 39 Frauen wurden von uns über einen längeren Zeitraum begleitet und 10 Frauen fanden in der Ausstiegswohnung Aufnahme (Stand 31.12.2023).

Heute wenden wir uns an Sie mit der Bitte, unsere Arbeit zu unterstützen, indem Sie sich bei der Zuteilung der Deckungsreserve des 2024-er Haushalts für die Berücksichtigung des Projekts ASUNA einsetzen.

Zur Deckung eines im Jahr 2024 vermutlich entstehenden Defizits benötigen wir eine Summe von insgesamt ca. 8000 €.

Dieses Defizit entsteht bei gleichbleibender Personalausstattung des Projektes.

SOLWODI ist vertreten in:

Aachen | Augsburg | Bad Kissingen | Berlin | Bonn | Boppard | Braunschweig |
 Duisburg | Fulda | Gemünden (Main) | Koblenz | Ludwigshafen | Mainz |
 München | Oberhausen | Osnabrück | Passau | Regensburg.

Bankverbindung:

Braunschweigische Landessparkasse
 IBAN: DE 12 2505 0000 0000 4032 04
 BIC: NOLADE 2HXXX

Uns treffen im Jahr 2024 erhebliche Kostensteigerungen bei den Personalausgaben. Dies ist zum einen auf den sehr hohen Tarifabschluss im TVÖD für 2024 zurückzuführen. Zum anderen wurde in der Organisation SOLWODI entschieden, die Vergütung der qualifizierten und erfahrenen Sozialarbeiterinnen von einer bisher untertariflichen Vergütung (ohne tarifliche Jahressonderzahlung) auf ein marktübliches Niveau anzuheben. Bei SOLWODI Niedersachsen wird ab 7/2024 mit TVÖD SUE 11b, inkl. JSZ, vergütet. Dies ist aus unserer Sicht angesichts Fachkräftemangels und einer allgemeinen Debatte über die Wertschätzung sozialer Tätigkeit zwingend erforderlich, um qualifizierte Mitarbeiterinnen zu halten.

Wir beantragten im August letzten Jahres bei der Stadt Braunschweig deshalb eine Förderung von insgesamt 124.500 €. Von der Verwaltung der Stadt wurden wir darauf hingewiesen, dass dieser Anstieg im Rahmen des Doppelhaushaltes 2023/ 2024 nicht zu realisieren sei und uns wurde ein maximaler Förderbetrag von 114.900 € genannt. Auf diesen Betrag passten wir unseren Antrag an.

Da dies jedoch nicht auskömmlich ist, um unsere laufenden Personal- und Sachkosten zu decken, hoffen wir, durch eine Zuwendung aus der Deckungsreserve mindestens einen Teil unseres Defizits decken zu können.

Bitte machen Sie sich stark für unsere Arbeit mit Aussteigerinnen aus der Prostitution!

Wir möchten Ihnen bei dieser Gelegenheit auch einen kurzen Ausblick auf die aus unserer Sicht erforderliche Weiterentwicklung unserer Arbeit ab 2025 geben. Die Arbeit mit unseren Klientinnen ist sehr ressourcenintensiv. Wir stellen fest, dass insbesondere in der ersten Zeit des Aufenthalts in der Aussteigswohnung eine intensivere Begleitung und vor allem eine Bereitschaftsregelung für die Erreichbarkeit unserer Mitarbeiterinnen erforderlich ist, um Krisensituationen aufzufangen und um Nachhaltigkeit zu erzielen. Dies ist mit den bestehenden Personalressourcen und Sachmitteln nicht mehr leistbar.

Dies näher auszuführen, würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen. Viel lieber möchten wir Sie hierzu zu einem Gespräch einladen – gern in unserer Beratungsstelle vor Ort oder auch in Ihren eigenen Geschäftsräumen. Wir freuen uns, wenn Sie uns eine Gelegenheit geben, die Erfahrungen aus unserer bisherigen Arbeit und auch unsere Überlegungen zur Weiterentwicklung mit Ihnen zu teilen.

Wir bitten um Ihre Unterstützung – sowohl hinsichtlich des Zugangs zu einer Unterstützung aus der Deckungsreserve als auch hinsichtlich eines zukünftigen Ausbaus unserer Arbeit im Projekt ASUNA und stehen für Rückfragen jederzeit auch kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Dank im Voraus,



Paula Fiebag
Dipl. Soz. Päd., Leiterin SOLWODI Braunschweig

SOLWODI ist vertreten in:

Aachen | Augsburg | Bad Kissingen | Berlin | Bonn | Boppard | Braunschweig |
Duisburg | Fulda | Gemünden (Main) | Koblenz | Ludwigshafen | Mainz |
München | Oberhausen | Osnabrück | Passau | Regensburg.

Bankverbindung:

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE 12 2505 0000 0000 4032 04
BIC: NOLADE2HXXX

Betreff:

Aussetzung der Förderung von Lastenrädern und Anhängern

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.03.2024

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

03.04.2024

N

09.04.2024

Ö

Beschlussvorschlag:

Die in Vorlage 23-20867 bzw. 23-20867-01 beschlossene Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern und sowie Fahrradanhängern wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Eine Fortsetzung der Förderung wird vom Rat der Stadt erst dann wieder beschlossen, wenn ein einheitliches Verfahren zum Nachweis der Verkehrs- und Verwendungstauglichkeit der genannten Fahrzeugarten vorliegt und angewendet werden kann.

Sachverhalt:

Lastenräder des in diesem Markt bedeutenden niederländischen Herstellers Babboe zeigten zuletzt schwerwiegende Konstruktions- und Stabilitätsmängel, die bereits zu Unfällen geführt hatten. Nach anfänglich acht Modellen, von denen offenbar auch vier durch das Braunschweiger Förderprogramm für Nutzer mitfinanziert worden sind, ist aktuell die Rede von sogar 11 Modellen, die vom Produzenten zurückgerufen werden müssen und nicht mehr in den Verkauf gelangen. Zuletzt wurden diese Vehikel bundesamtlich als gefährliche Produkte eingestuft.

Selbst der offenkundige Branchenprimus Babboe erfüllte bis zuletzt offensichtlich nicht die industriellen Standards einer sicheren, serienmäßigen Fertigung von Straßenfahrzeugen. Die beschriebenen Mängel und Vorfälle lassen vermuten, dass hier eine bestenfalls wechselhafte Produktqualität auf Manufaktur-Niveau ohne leistungsfähige Qualitätskontrolle und ohne eine geeignete, sicherheitsorientierte Konstruktions- und Testphase in Verkehr gebracht wurde.

Trotz z.B. öffentlicher Bekundung über die vermeintlichen Qualitäten eines anderen Herstellers gibt es jedoch keinen Anhaltspunkt, ob die Fabrikate anderer am Markt aktiver Produzenten von Lastenrädern und Anhängern jeweils systematisch qualitativ hochwertig entworfen, gefertigt und getestet werden, bevor sie an den Endkunden vermarktet werden.

Die aktuelle Situation wäre bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen undenkbar bzw. unmöglich; eine städtische Förderung von Rädern und Anhängern, die zumindest teilweise nicht wirklich über gehobene Bastellösungen hinausgehen, ist in keiner Hinsicht zu verantworten.

Anlagen:

keine

Betreff:**Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

15.03.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

- „1. Die von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme in Höhe von 750.000 EUR zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird in Höhe des Anteils der Stadt Braunschweig in Höhe von 56,4527 % beschlossen.
2. Sofern die Zinsbindung nicht für die komplette Laufzeit des Darlehens vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderliche Prolongation oder Umschuldung durch Bürgschaftserklärung zu sichern.“

Sachverhalt:

Durch Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2019 (Drucksache 19-12190) hat sich die Stadt Braunschweig bereit erklärt, zusammen mit der Stadt Wolfsburg anteilige Bürgschaften für Kreditaufnahmen der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg in Höhe von insgesamt 5.200.000 EUR zu übernehmen. Ein Teilbetrag in Höhe von 2.000.000 EUR war für den Umbau des Hauptgebäudes vorgesehen.

Insbesondere aufgrund krisenbedingt gestiegener Material- und Energiekosten sowie zusätzlicher Brandschutzauflagen haben sich die Kosten des Bauvorhabens stark erhöht. Trotz Eigenmitteln der Gesellschaft und einer bereits genehmigten Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für den Bau energieeffizienter Gebäude ist eine Finanzierungslücke entstanden, die durch eine weitere Darlehensaufnahme in Höhe von 750.000 EUR abgedeckt werden soll. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 4. März 2024 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahme noch nicht erfolgt ist. Obwohl das Darlehen voraussichtlich erst im Jahr 2025 aufgenommen wird, ist der Beschluss bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um zeitliche Verzögerungen beim Bau zu vermeiden und die o. g. KfW-Förderung nicht zu gefährden.

Sobald die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Die Kreditlaufzeit soll 26 Jahre und die Zinsbindung mindestens zehn Jahre betragen. Das Darlehen wird am Ende der Laufzeit vollständig getilgt sein

Die Darlehensgewährung steht unter dem Vorbehalt der Übernahme einer Ausfallbürgschaft. Diese soll durch die beiden Hauptgesellschafterinnen der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, der Städte Braunschweig und Wolfsburg, anteilig proportional zu ihren stimmberechtigten Anteilen, erbracht werden. Ausgehend von den jeweiligen stimmberechtigten Anteilen in Höhe von 66,1735 % bei der Stadt Braunschweig und in Höhe von 27,60202 % bei der Stadt Wolfsburg sowie nach Herausrechnung der Beteiligung der weiteren Gesellschafterinnen, Landkreise Helmstedt und Gifhorn (jeweils 3,1122 % stimmberechtigte Anteile), und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 80 %, ergibt sich für die Stadt Braunschweig ein Anteil von 56,4527 % und für die Stadt Wolfsburg ein Anteil von 23,5473 %.

Für die o. g. Darlehen bedeutet dies folgende Verteilung:

	Anteil Stadt Braunschweig		Anteil Stadt Wolfsburg	
Bürgschaftshöhe	in %	in EUR	in %	in EUR
600.000 EUR (80% von 750.000 EUR)	56,4527	423.395,25 EUR	23,5473	176.604,75 EUR

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen und etwaige weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Anteil der Stadt Braunschweig von rd. 423.000 EUR übersteigen.

Sofern die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredits vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu der anschließenden Bürgschaftsübernahme ermächtigt wird.

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 13. März 2024 eine entsprechende Bürgschaftsübernahme beschlossen.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich. Gemäß Art. 56a Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsordnung sind Investitionsbeihilfen für Flughäfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in den Absätzen 3 bis 14 dieses Artikels und die in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist hier der Fall, sodass Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich sind.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2024 hier:**Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

28.03.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210333 Halle Hamburger Str. 267 / Dachsanierung und Brandschutz
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen – Projekte

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210333 Halle Hamburger Str. 267 / Dachsanierung und Brandschutz
Sachkonto	421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Auf dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **75.000,00 €** und überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **72.100,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen/Auszahlungen):	0,00 €
Haushaltsrest 2023 (Aufwendungen/Auszahlungen)	233.828,52 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:	75.000,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand 2024:	72.100,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024 (Aufw./Ausz.):	380.928,52 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 der Kostenerhöhung für die Dachsanierung und die Brandschutzmaßnahmen in der Kunsthalle Hamburger Straße in Höhe von 120.000 € zugestimmt und die neuen Gesamtkosten auf 1.066.000 € festgestellt – vgl. Vorlage 24-22876.

Mehrkosten bei dieser Maßnahme hatten sich bereits im Sommer 2023 abgezeichnet. Daher wurden durch Entscheidung der Verwaltung am 09.08.2023 überplanmäßige Aufwandsmittel in Höhe von 45.000 € für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt.

Die nunmehr fehlenden 75.000 € werden in diesem Jahr benötigt. Daneben können auch nicht verbrauchte Haushaltsmittel aus den Vorjahren haushaltrechtlich nicht mehr in Höhe von 72.100 € in das Jahr 2024 übertragen werden. Der Finanzierungsbedarf beläuft sich in 2024 somit auf 147.100 €.

Die letzten Bauarbeiten insbesondere an der Brandwarnanlage müssen zur Sicherung des Gebäudes zeitnah erbracht werden, damit sie vom Sachverständigen abgenommen und in Betrieb gehen kann. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung: Eine Nachveranschlagung ist in der mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlung	4E.210148.00.500.213/ 787110	GS Völkenrode / Sanierung / Hochbaumaßnahmen - Projekte	75.000,00 €
Minderaufwendung	4E.210382.00.505 / 421110	Joh.-Selenka- Schule/Umbau - San./ Grundst.+bauliche Anlagen Instandhaltungen	72.100,00 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 4E.21 Neu GY HvF Abt. Lehndorf / Beschaffung AUR-Container
 Sachkonto 787110 Hochbaumaßnahmen – Projekte

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.21 Neu GY HvF Abt. Lehndorf / Beschaffung AUR-Container
 Sachkonto 421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Auf dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **450.000,00 €** und überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **150.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen/Auszahlungen):	0,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:	450.000,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand 2024:	150.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024 (Aufw./Ausz.):	600.000,00 €

Nach der aktualisierten Prognose der Schülerzahlenentwicklung an den Braunschweiger Gymnasien ist davon auszugehen, dass die Gymnasien mittelfristig im fünften Schuljahr bis zu 40 Klassen aufnehmen müssen. Da die derzeitigen Raumkapazitäten dafür nicht ausreichen, sind an den meisten Standorten weitere Raumkapazitäten zu schaffen.

U. a. wird geprüft, inwieweit dies an der Hoffmann-von-Fallersleben-Schule (HvF) an den beiden Standorten Sackring 15 und Am Brunnen 6 zur Einrichtung einer Fünfzügigkeit möglich ist. Bis dahin ist es für die Spitzenjahre 2025/2026 und 2026/2027 an vielen Schulen notwendig, kurzfristig zusätzliche Raumkapazitäten durch das Aufstellen von mobilen Raumeinheiten zu schaffen, so auch an der HvF.

Die HvF benötigt zum Schuljahr 2024/2025 einen AUR-Container, und zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 sind zwei weitere AUR-Container erforderlich.

Um zu gewährleisten, dass auch die zum Schuljahr 2025/2026 erforderlichen Container rechtzeitig zum Schuljahresbeginn bereitstehen, werden bereits im Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel für alle geplanten Container benötigt. Außerdem ergibt sich bei der Zusammenlegung der Maßnahmen eine Kosten- und Zeitersparnis durch die Zusammenführung der vorbereitenden Geländearbeiten und der Anschlussarbeiten für die technische Gebäudeausrüstung.

Die erste Containeranlage, die aus vier Modulen besteht, wird von ihrem derzeitigen Standort an der Grundschule Illmenaustraße zum Gymnasium HvF Lehndorf umgesetzt. Für Rückbau, Vorbereitung des neuen Standortes, Transport und Anschluss an die Medien (Strom, Wasser und Abwasser, Beheizung) sind Aufwandsmittel i. H. v. 150.000 € erforderlich. Die weiteren zwei AUR-Container werden käuflich erworben. Eine Anmietung wäre wegen der langen Standzeit unwirtschaftlich. Die Kosten belaufen sich auf ca. 450.000 €. Insgesamt werden 600.000 € benötigt.

Haushaltsmittel stehen für die beschriebenen Maßnahmen für 2024 nicht zur Verfügung und werden hiermit außerplanmäßig beantragt. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung resultiert aus den fehlenden Räumlichkeiten, um die prognostizierten Schülerzahlen am Gymnasium aufnehmen zu können.

Zur Deckung stehen freie Haushaltsmittel auf folgenden Projekten zur Verfügung. Die angegebenen Deckungsmittel des Projekts „Feuerwehr Geitelde-Stiddien / Ersatzbau (4E.210402) müssen zu gegebener Zeit nachveranschlagt werden, sobald der Ankauf des Grundstücks vollzogen ist und somit Planungssicherheit besteht.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlung	4E.210402.00.500.213 / 787110	Feuerwehr Geitelde-Stiddien / Ersatzbau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	450.000,00 €
Minderaufwendung	4S.210065.00.505 / 421110	FB 20: Global-Instandhaltung Schulen / Grundstücke und bauliche Anlagen / Instandhaltungen	150.000,00 €

3. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5E.67 Neu - Spielplatz Jasminweg / Umgestaltung+ Sanierung
 Sachkonto 787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **162.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	162.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	162.000,00 €

Beim Spielplatz Jasminweg handelt es sich um einen in den 1960er Jahren errichteten Spielplatz, der den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Die vorhandenen Spielgeräte sind größtenteils abgängig bzw. sind bereits demontiert bzw. sollen demontiert werden. In 2023 konnte die Planung zur Umgestaltung und Sanierung des Spielplatzes erfolgen. Im Jahr 2024 soll mit der Umsetzung begonnen werden.

Im Planungsentwurf ist die Installation von einer Seilbahn, von Klettergeräten mit Rutsche und von einer Schaukel vorgesehen. Auch der Kleinkindspielbereich soll mit neuen Sandspielgeräten aufgewertet werden. Für Begleitpersonen ist die Schaffung von Sitzmöglichkeiten, Fahrradständer, etc. vorgesehen.

Es wird aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von 162.000 € gerechnet. Die Finanzierung war ursprünglich aus dem Sammelprojekt „Global-Baumaßnahmen / Kinderspielplätze (5S.670049)“ vorgesehen. Aufgrund der Kostenhöhe ist haushaltstechnisch jedoch ein Einzelprojekt einzurichten und die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig auf das neu einzurichtende Einzelprojekt umzusetzen.

Zur Deckung stehen die auf dem Sammelprojekt hierfür eingeplanten Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlung	5S.670049.00.500.673 / 787230	FB 67: Global-Baum. / Kinderspielplätze / Grünbaumaßn. Projekte	162.000,00 €

4. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5E.67 Neu Spielplatz Birkenheg / Umgestaltung+ Sanierung
 Sachkonto 787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **245.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	245.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	245.000,00 €

Der Spielplatz Birkenheg in Volkmarode ist ein, was seine Infrastruktur angeht, sanierungsbedürftiger Spielplatz. Ein Teil der vorhandenen Spielgeräte war nicht mehr verkehrssicher und wurde bereits demontiert.

Um die notwendige Grunderneuerung der Spielflächenstruktur und die Neuanschaffung von verloren gegangenen Spielangeboten durchführen zu können, wurde 2023 ein externes Landschaftsarchitekturbüro mit der Überplanung beauftragt. Die Umsetzung soll in 2024 fortgeführt werden.

Im Planungsentwurf ist ein Kletterbaum aus Beton mit Weiterführung zu einem Kombinationsspielgerät mit Rutsche vorgesehen. Weiterhin sollen eine Doppelschaukel und ein Trampolin das Spielangebot für Kinder und junge Heranwachsende ergänzen. Neue Sandspielgeräte sind zur Aufwertung des Kleinkindbereiches vorgesehen. Zusätzlich ist für Begleitpersonen geplant, Sitzmöglichkeiten, Abfalleimer und Fahrradständer zu installieren. Es wird mit Gesamtkosten von 245.000 € incl. Nebenkosten gerechnet.

Die Finanzierung war ursprünglich aus dem Sammelprojekt „Global-Baumaßnahmen / Kinderspielplätze (5S.670049)“ vorgesehen. Aufgrund der Kostenhöhe ist haushaltstechnisch jedoch ein Einzelprojekt einzurichten und die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig auf das neu einzurichtende Einzelprojekt umzusetzen.

Zur Deckung stehen die auf dem Sammelprojekt hierfür eingeplanten Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlung	5S.670049.00.500.673 / 787230	FB 67: Global-Baum. / Kinderspielplätze / Grünbaumaßn. Projekte	245.000,00 €

5. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5E.67 Neu Spiel- u. Jugendpl. Hohestieg/Martinifriedhof / Umgestalt.+ San.
 Sachkonto 787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **272.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	272.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	272.000,00 €

Der Spielplatz befindet sich in einem Wohngebiet im Westlichen Ringgebiet in einem der bevölkerungsreichsten und hochverdichtesten Stadtteile von Braunschweig in räumlicher Nähe zu einem Kindergarten und drei Grundschulen. Es existiert seitens des Kindergartens ein separater Zugang zum Spielplatzgelände, der dieses Gelände als erweiterte Spielfläche nutzt. Gleiches gilt für die drei benachbarten Grundschulen.

Der Spielbereich für Kinder ist weitestgehend abgängig. Das zentrale Großspielgerät ist nicht mehr instandsetzbar und nicht mehr verkehrssicher und soll demontiert werden. Zudem ist der Kunststoffbelag auf den Spielhügeln marode. Diese sollen ebenfalls gesperrt werden.

Um die notwendige Grunderneuerung der Spielflächenstruktur und die Neuanschaffung von Geräten zur Verbesserung des Spiel- und Bewegungsangebotes mit Ziel einer inklusiven Ausstattung durchführen zu können, wurde 2023 ein externes Landschaftsarchitekturbüro mit der Überplanung beauftragt.

Im Planungsentwurf ist die Abtragung des Spielhügels und die ebenerdige Neuanlage der Spielflächen mit Kletter- und Rutschkombinationen vorgesehen. Weiterhin soll ein Niedrigseilparcours das Spielangebot für Kinder und junge Heranwachsende ergänzen. Der Kleinkindspielbereich ist für eine Erweiterung vorgesehen. Neue Sandspielgeräte sollen den Kleinkindspielbereich aufwerten. Zusätzlich ist geplant, dass für Begleitpersonen Sitzmöglichkeiten, Abfalleimer und Fahrradständer installiert werden. Es wird mit Gesamtkosten von 272.000 € incl. Nebenkosten gerechnet.

Die Finanzierung war ursprünglich aus dem Sammelprojekt „FB 67: Spielplätze / inklusive Umgest. (5S.670074)“ vorgesehen. Aufgrund der Kostenhöhe ist jedoch haushaltstechnisch ein Einzelprojekt einzurichten und die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig auf das neu einzurichtende Einzelprojekt umzusetzen.

Zur Deckung stehen die auf dem Sammelprojekt hierfür eingeplanten Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlung	5S.670074.00.500.673/ 787230	FB 67: Spielplätze / inklusive Umgest./ Grünbaumaßn. Projekte	272.000,00 €

6. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5E.67 Neu – Spiel- u. Bolzplatz Timmerlahstraße/ Umgestaltung+ San.
 Sachkonto 787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **242.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024: 0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen: **242.000,00 €**
 neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: 242.000,00 €

Der Spiel- und Bolzplatz Timmerlahstraße ist ein beliebter Spielraum für Kinder und Heranwachsende des südwestlichen Teils der Weststadt, dem sogenannten Elbviertel. Neben der Schaukelanlage mussten weitere kleinere Spielgeräte zustandsbedingt abgebaut werden. Der Kletter- und Rutschenturm als zentrales Element ist nicht mehr instandsetzbar und soll aufgrund seines schlechten Zustands demontiert werden.

Um die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Spiel- und Bewegungsangebotes auf dem Spiel- und Bolzplatz durchführen zu können, wurde in 2023 der Spiel- und Bolzplatz überplant.

Im Planungsentwurf ist die Installation eines neuen Großspielgerätes mit verschiedenen Kletter- und Balanciermöglichkeiten sowie Rutsche vorgesehen. Außerdem soll eine neue Schaukelanlage eingebaut werden. Auch der Kleinkindspielbereich ist für eine Aufwertung durch neue Sandspielgeräte vorgesehen. Zusätzlich sollen für Begleitpersonen Sitzmöglichkeiten, Abfalleimer und Fahrradständer installiert werden. Es sind Baumpflanzungen als Beschattungsmaßnahme geplant. Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von 242.000 € inkl. Nebenkosten gerechnet.

Die Finanzierung war ursprünglich aus dem Sammelprojekt „Global-Baumaßnahmen / Kinderspielplätze (5S.670049)“ vorgesehen. Aufgrund der Kostenhöhe ist jedoch haushaltstechnisch ein Einzelprojekt einzurichten und die Haushaltsmittel sind außerplanmäßig auf das neu einzurichtende Einzelprojekt umzusetzen.

Zur Deckung stehen die auf dem Sammelprojekt hierfür eingeplanten Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlung	5S.670049.00.500.673 / 787230	FB 67: Global-Baum. / Kinderspielplätze 7 Grünbaumaßn. Projekte	242.000,00 €

7. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5E.66 Neu Bültenweg / Ausbau 2. und 3. BA
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **3.350.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	3.350.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.350.000,00 €

Bisher ist die Sanierung des Bültenwegs in mehreren Projekten (siehe Deckungsmittel) im Haushalt eingeplant. Entgegen dieser Haushaltsplanung sollen Ausschreibung und Bau aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nun in einer Baumaßnahme erfolgen. Dazu soll ein Einzelprojekt geschaffen werden, in dem die bisher getrennten Ansätze zusammengeführt werden. Weiterhin erhöhen sich die Kosten um 919.400 €. Es wird mit Gesamtkosten für den 2. und 3. BA von 3,35 Mio. € gerechnet. Die ursprünglich kommunizierten Kosten basierten auf einer Kostenschätzung, die auf einem Vorentwurf beruhte. Die aktuellen Kosten wurden jedoch auf der Grundlage der Ausführungsplanung und bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt.

Der Ausbau des Bültenwegs zwischen Bushaltestelle Nordstraße und Bültenweg 46 soll in 2024 in einer gemeinsamen Maßnahme mit der SE|BS realisiert werden, da der Kanal dringend der Sanierung bedarf. Der Regenwasserkanal im Bültenweg dient als Vorflut für die Regenwasserkanäle der Straßen Am Bülten, Händelstraße und nördliche Hermann-Riegel-Straße. In diesen Straßen gibt es eine rechnerische Überlastung und es kam in der Vergangenheit bereits zu mehrfachen Überlastungen des Regenwasserkanalnetzes, die zum Teil auch zu Schäden bei Anliegern führten. Diese Überlastungen sind auf den unterdimensionierten Vorflutkanal im Bültenweg zurückzuführen, weshalb eine Aufweitung des Regenwasserkanals im Bültenweg dringend notwendig ist. Aus den genannten Gründen ist die Finanzierung der angedachten Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar.

Neben den Bauabschnitten 2 und 3, sowie die Erneuerung der Bushaltestellen soll die Verbesserung der Radverkehrsanlagen realisiert werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Baustellensicherung und die Verkehrsführung einen erheblichen Anteil der Baukosten ausmachen und bei getrenntem Bau der Teilprojekte mehrfach in signifikanter Größenordnung anfallen würden. Diese Maßnahmen zu kombinieren, ist zweckmäßig, auch weil die SE|BS einen erheblichen Teil der Baukosten (komplette Kanalgrabenbreite einschließlich der Oberflächen) übernimmt. Diese Möglichkeit besteht nur bei einer gemeinsamen Maßnahme. Wenn der Kanalbau eine eigene Maßnahme realisiert, fällt die Kostenübernahme der Kanaltrassen der SE|BS für die Stadt weg.

Es wurde beim Land ein Antrag auf Aufnahme in das GVFG-Förderprogramm 2024 gestellt. Dazu gibt es eine Aussage des Landes, dass die Aufnahme in das Programm 2024 erfolgen wird. Der Bescheid darüber wird kurzfristig erwartet. Eine Förderung bei einer späteren Umsetzung wäre hingegen ungewiss.

Freie Deckungsmittel stehen in den unten aufgeführten Projekten zur Verfügung, wobei es sich bei den ersten beiden Projekten um die ursprünglich für die Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Projekte handelt.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.660025.01.505 / 421210	Bienr. Weg (Wodanstr.) / Sanierung Nebenanlagen / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	993.600,00
Minderauszahlungen	5E.660160.00.500.663 / 787210	Bienroder Weg / Umgestaltung Radweg- 2. BA / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	1.437.000,00
Minderauszahlungen	4S.660012.01.500.663 / 787210	Programm Radwege / Neubau / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	919.400,00

Geiger

Anlage/n: Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2024 hier:****Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

02.04.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.21 Neu Tiefgarage Magni / Öffnungszeiten 24/7
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen – Projekte

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21 Neu Tiefgarage Magni / Öffnungszeiten 24/7
Sachkonto	421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Auf dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **239.500,00 €** und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **216.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen/Auszahlungen):	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:	239.500,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand 2024:	216.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024 (Aufw./Ausz.):	455.500,00 €

Der Erfolg der Umsetzung der Konzepte (z. B. Beschlussvorlage 22-19665 Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut) hängt maßgeblich von einem Verlagerungseffekt des ruhenden Verkehrs aus dem öffentlichen Raum in die Tiefgaragen ab. Die derzeit nicht ausgelasteten Tiefgaragen lassen die grundsätzliche Umstrukturierung des ruhenden Verkehrs zu. Tiefgaragen bilden jedoch nur mit einer durchgehenden Zugänglichkeit (24/7) eine Alternative zum öffentlichen Raum.

Die Erweiterung der Öffnungszeiten der Tiefgaragen ist damit ein essentieller Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele bis möglichst 2030 (Beschlussvorlage 22-18957) und der Umsetzung laufender Projekte zur Mobilitätswende. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen ist eine notwendige Bedingung für eine durchgehende Zugänglichkeit.

Mit dem Betreiber der Tiefgarage Magni wurde die angestrebte Ausdehnung der Öffnungszeiten erörtert. Er hat die grundsätzliche Bereitschaft dazu signalisiert. Bei einer Umsetzung ist die Sicherheit der Nutzenden, die Gefährdung durch Vandalismus und der mögliche Missbrauch durch Übernachtung von Wohnungslosen oder nächtliche Trinkgelage zu bedenken. Daher wurde auch die Polizeidirektion Braunschweig um eine Stellungnahme gebeten. Sie empfiehlt zur Prävention und möglichen Nachverfolgung von Straftaten dringend den Einbau einer Videoüberwachung in allen Tiefgaragen bzw. die Ertüchtigung vorhandener Anlagen.

Weiterhin sind folgende Anpassungen von technischen Anlagen an den 24-Stunden-Betrieb erforderlich:

1. Erneuerung der Sprechstellen; die vorhandenen Sprechstellen sind abgängig.
2. Anpassen der Parkabfertigung auf Fernwirktechnik: Schranken, Tickets, Videoüberwachung und andere Einrichtungen muss der Betreiber aus der Ferne auslesen und steuern können.
3. Einbau einer akustisch-optischen Alarmierung. Da bei einer 24/7-Öffnung nicht immer Personal vor Ort ist, um eine Evakuierung im Brandfall zu überwachen, ist diese Maßnahme zur Sicherheit der Parkenden unabdingbar.
4. Zutrittskontrolle über ein Kartensystem: der Zutritt wird zur Verhinderung von Vandalismus ausschließlich für Parkende über das Ticket ermöglicht.
5. Programmierarbeiten, um Kassensysteme und sicherheitstechnische Anlagen einschl. der Rolltore an den 24-Stunden Betrieb anzupassen.
6. Errichtung eines Aufzugs: die Tiefgarage Magni ist derzeit nur über den Aufzug im ECE bis 22 Uhr barrierefrei erreichbar. Für eine dauerhafte Entfluchtung der Tiefgarage über das ECE liegen auch bei verlängerten Öffnungszeiten des ECE die baulichen Voraussetzungen nicht vor.

Das ECE und die TG Magni haben unterschiedliche Fluchtwegkonzepte (Brandschotte, die im Brandfall schließen und keinen Durchgang mehr zulassen), die nicht gekoppelt werden können. Der Übergang zum ECE ist kein Fluchtweg, sondern nur eine Möglichkeit für bewegungseingeschränkte Personen, die Tiefgarage zu verlassen. In der Nähe des Aufzugs im ECE befindet sich keine Treppe, die im Brandfall zur Entfluchtung genutzt werden könnte. Es bliebe nur die Rückkehr in eine dann u. U. bereits verrauchte Tiefgarage. Der durchgehend barrierefreie Zugang zur TG Magni kann lediglich durch einen Aufzug im Bereich der ehemaligen Rolltreppen am Bohlwegtunnel geschaffen werden.

Die Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen wird für sachlich und zeitlich unabweisbar gehalten, so dass bereits für 2024 die Gelder außerplanmäßig bereitzustellen sind. Die Gesamtkosten der baulichen Veränderungen betragen 542.000 € brutto. Da es sich bei der Tiefgarage Magni um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, sind lediglich die Netto- Baukosten i. H. v. 455.500 € zu finanzieren.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	4E.210148.00.500.213/787110	GS Völkenrode / Sanierung /Hochbaumaßnahmen - Projekte	239.500,00
Minderaufwand	4E.210434.01.505/421110	SpA Rote Wiese/San. Tennishalle / Grundst.+bauliche Anlagen Instandhaltungen	216.000,00

9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 Projekt 4E.21 Neu Tiefgarage Eiermarkt / Öffnungszeiten 24/7
 Sachkonto 421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Auf dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **171.500,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand 2024:	171.500,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024:	171.500,00 €

Der Erfolg der Umsetzung der Konzepte (z. B. Beschlussvorlage 22-19665 Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut) hängt maßgeblich von einem Verlagerungseffekt des ruhenden Verkehrs aus dem öffentlichen Raum in die Tiefgaragen ab. Die derzeit nicht ausgelasteten Tiefgaragen lassen die grundsätzliche Umstrukturierung des ruhenden Verkehrs zu. Tiefgaragen bilden jedoch nur mit einer durchgehenden Zugänglichkeit (24/7) eine Alternative zum öffentlichen Raum. Die Erweiterung der Öffnungszeiten der Tiefgaragen ist damit ein essentieller Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele bis möglichst 2030 (Beschlussvorlage 22-18957) und der Umsetzung laufender Projekte zur Mobilitätswende. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen ist eine notwendige Bedingung für eine durchgehende Zugänglichkeit.

Mit dem Betreiber der Tiefgarage Eiermarkt wurde die angestrebte Ausdehnung der Öffnungszeiten erörtert. Er hat die grundsätzliche Bereitschaft dazu signalisiert. Bei einer Umsetzung ist die Sicherheit der Nutzenden, die Gefährdung durch Vandalismus und der mögliche Missbrauch durch Übernachtung von Wohnungslosen oder nächtliche Trinkgelage zu bedenken. Daher wurde auch die Polizeidirektion Braunschweig um eine Stellungnahme gebeten. Sie empfiehlt zur Prävention und möglichen Nachverfolgung von Straftaten dringend den Einbau einer Videoüberwachung in allen Tiefgaragen bzw. die Ertüchtigung vorhandener Anlagen.

Weiterhin sind folgende Anpassungen von technischen Anlagen an den 24-Stunden-Betrieb erforderlich:

1. Einbau einer Bedarfsschaltung für Fahrtreppen und Beleuchtung zur Energieeinsparung
2. Einbau einer akustisch-optischen Alarmierung. Da bei einer 24/7-Öffnung nicht immer Personal vor Ort ist, um eine Evakuierung im Brandfall zu überwachen, ist diese Maßnahme zur Sicherheit der Parkenden unabdingbar.

3. Zutrittskontrolle über ein Kartensystem: der Zutritt wird zur Verhinderung von Vandalismus ausschließlich für Parkende über das Ticket ermöglicht.

4. Programmierarbeiten, um Kassensysteme und sicherheitstechnische Anlagen einschl. der Rolltore an den 24-Stunden Betrieb anzupassen.

Die Gesamtkosten der baulichen Veränderungen betragen 204.000 € brutto. Da es sich bei der Tiefgarage Eiermarkt um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, sind lediglich die Netto-Baukosten i. H. v. 171.500 € zu finanzieren.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwand	4E.210434.01.505/ 421110	SpA Rote Wiese/San. Tennishalle / Grundst.+bauliche An- lagen Instandhaltungen	171.500,00

10. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen
Projekt 4E.66 Neu Hagenmarkt / Umgestaltung
Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen – Projekte

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt 4E.66 Neu Hagenmarkt / Umgestaltung
Sachkonto 421210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens

Auf dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **5.371.300,00 €** und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.650.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen/Auszahlungen):	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:	5.371.300,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand 2024:	1.650.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024 (Aufw./Ausz.):	7.021.300,00 €

Die in der Vergangenheit vorgenommene Einplanung von Haushaltsmitteln in Höhe von 3,25 Mio. € für die Umgestaltung des Hagenmarktes (Projekt 5E.210142) ging von anderen Voraussetzungen aus als sie sich aktuell darstellen. Der damals vorliegende Entwurf sah in der Vorzugslösung eine größere Fläche aus wassergebundener Decke mit mehreren Baumgruppen bzw. einzelnen Baumstellungen auf dem Hagenmarkt vor.

In dem nachfolgenden Verfahren erarbeitete ein Planungsbüro einen Entwurf, der sich auf Anforderung durch einen kompakten Grünraum auszeichnet, der den Kern um den Heinrichsbrunnen rahmt. Im November 2022 erfolgte ein Gremienbeschluss des APH, dass mit diesen Vorüberlegungen in Richtung Ausführungsplanung und Umsetzung weitergearbeitet werden soll.

Der nun ausgearbeitete Entwurf setzt den Fokus in Richtung klimagerechter Planung und Schwammstadt.

Mit der Umgestaltung des Platzes in Richtung Schwammstadt sind auch die Maßnahmen im Straßenraum und am Brunnen inhaltlich verknüpft. Durch die Fahrbahnreduktionen wird der Platzraum definiert und vor allem die neuen Fuß- und Radwegeverbindungen ermöglicht. Der Entwurf des Platzraums wäre ohne die Maßnahmen im Straßenraum so nicht umsetzbar.

Die notwendige Brunnensanierung – hier insbesondere die Erneuerung der Brunnenkamer – von den Baumaßnahmen Platzraum loszulösen, ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Der Platzraum ist komplett eine große Tiefbaumaßnahme – alle Flächen werden angefasst. Sollte der Brunnen losgelöst erst später im Anschluss saniert werden, müsste der Tiefbau (bis zu 4 m tiefe Gründung) komplett neu erfolgen, was dann zu deutlich höheren Kosten führen würde.

Die Gesamtkosten incl. Brunnenerneuerung und archäologische Untersuchungen betragen nach derzeitigem Stand 7.351.000 € (grobe Kostenschätzung). Dieser Kostenrahmen ist im weiteren Verfahren noch zu überprüfen (Kostenberechnung).

Ein wesentlicher Kostenfaktor ist der für die Zielsetzung „Grüner Aufenthaltsraum und Schwammstadt“ notwendige großvolumige Bodenaushub und die entsprechende Entsorgung des Bodens.

Dieser großvolumige Bodenaushub muss aufgrund der historischen Innenstadtsituation zwingend durch archäologische Grabungen und Dokumentationen vorbereitet werden. Aufgrund der am Hagenmarkt historisch verorteten früheren Oper und des noch früheren dort befindlichen mittelalterlichen Hagen-Rathauses ist hier in jedem Fall mit umfangreichen Funden zu rechnen. Diese archäologischen Grabungen und Dokumentationen sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Stadt kann sich hier als sog. Zustandsstörer dieser Pflicht nicht entziehen. Die Kosten hierfür können im Vorfeld nur grob benannt werden und sind mit 1 Mio. € in die Gesamtkosten eingerechnet worden.

Unter Berücksichtigung der bereits verausgabten Haushaltsmittel für Planungen verbleibt eine Deckungslücke in Höhe von 7.021.300 €. Haushaltsmittel stehen für diese neuen Projektinhalte nicht zur Verfügung.

Für die Umgestaltung des Hagenmarktes sollen Fördergelder aus dem Förderprogramm „Resiliente Innenstädte (RIS)“ eingebracht werden. Derzeit wird mit einer Förderung i. H. v. 1.119.887,92 € gerechnet.

Die Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen wird für sachlich und zeitlich unabweisbar gehalten, so dass bereits für 2024 die Gelder außerplanmäßig bereitzustellen sind.

Die zeitliche Dringlichkeit der Umsetzung der Umgestaltung des Hagenmarktes ergibt sich aus der geplanten Inanspruchnahme der Fördergelder. Das Förderprogramm läuft bis maximal 2027, so dass zügig mit der Umsetzung begonnen werden muss. Die wesentlichen Bauarbeiten am Hagenmarkt müssen daher im Jahr 2025 und Restarbeiten im Jahr 2026 erfolgt sein, um den vorgegebenen Zeitrahmen für den Erhalt der Fördergelder nicht zu gefährden. 2027 muss dann die Abrechnung aller Arbeiten abgeschlossen sein, was bei einem späteren Start der Maßnahme - nach einer Beschlussfassung über den Haushalt 2025 ff. nicht mehr gesichert wäre.

Die Straßenbaumaßnahmen als auch die Brunnenbaumaßnahmen sind nicht von den Platzraumgestaltungen Hagenmarkt trennbar und sind daher zusammen abzuwickeln. Aus der sich ergebenden Fahrbahnreduzierung durch die Umgestaltung des Hagenmarktes müssen auch die verkehrlichen Anlagen angepasst werden. Zur Sicherung der Fördergelder sind daher bereits in 2024 auch diese Maßnahmen finanziell abzusichern.

Da die Umgestaltung des Hagenmarktes Aufwandsanteile beinhaltet, muss ein neues Projekt eingerichtet werden. Daher erfolgt eine Deckung in Höhe von 2.120.200 EUR aus dem bisherigen Projekt „Hagenmarkt / Umgestaltung (5E.660142)“. Weitere 1.650.000 EUR Deckung werden aus dem Förderprojekt „Resiliente Innenstädte“ bereitgestellt (incl. städtischem Eigenanteil).

Eine Deckung i. H. v. 474.100 EUR erfolgt aus dem Projekt für den Neubau von Radwegen. Diese Mittel werden im Projekt Hagenmarkt eingesetzt, da innerhalb des Projektes Hagenmarkt Radwege hergestellt und die Situation für den Radverkehr am Hagenmarkt deutlich verbessert wird.

Die Herkunft der restlichen Deckung i. H. v. 2.777.000 EUR ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Die Projekte werden nicht bzw. im Falle des Alerdsweges nicht innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung umgesetzt.

Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich eines Objekt- und Kostenbeschlusses über die Umsetzung des Projektes.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5E.660142.00.500.663/787210	Hagenmarkt / Umgestaltung	2.120.200,00
Minderaufwand	1.57.5711.01 / 427110	Steuerungsunterst. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	1.650.000,00
Minderauszahlungen	4S.660012.01.500.663/787210	Radwege / Neubau	474.100,00
Minderauszahlungen	5E.660153.00.500.663/787210	Sonnenstr. -Am Hohen Tore / Umbau	610.000,00
Minderauszahlungen	5E.660168.00.500.663/787210	Alerdsweg / Straßenerneuerung (ohne Kanal)	387.000,00
Minderauszahlungen	5E.660171.00.500.663/787210	Sophienstr. / Straßenerneuerung (ohne Kanal)	1.000.000,00
Minderauszahlungen	5E.660174.00.500.663/787210	Georg-Westermann-Allee / Herzogin-Elisabeth-Straße / Neubau KVP	780.000,00

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 15.03.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel werden regelmäßig noch Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

- Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)
- Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)
- Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)
- Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)
- Anlage 5 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Dorfgemeinschaftshaus Geitelde e. V.	Sachspende 4.099,31 €	Spende eines Corps AED Halbautomaten (Defibrillator) Bundle 3 inklusive Zubehör Trainingsakku nebst Zubehör für die Ortsfeuerwehr Geitelde
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	10.000,00 €	Sponsoring Dankeschönveranstaltung Starkregenereignis

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Siegfried Neuenhausen	Sachspende 20.000,00 €	Konvolut mit 20 Aquarellen des Künstlers Siegfried Neuenhausen

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	VONOVIA	3.000,00 €	Spende an das Kinder- und Jugendzentrum Rotation für Veranstaltungen rund um das 40jährige Bestehen des KJZ Rotation.

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Jochen Staake Stiftung	95.242,62 €	diverse Braunschweiger Grundschulen	Aktion "Gesundes Schulfrühstück" 2023

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Hans Scholz GmbH & Co. KG	Sachspende 11.257,00 €	Brandmeldeanlage montiert auf einer Schulungstafel
2	Kroschke sign-international GmbH	Sachspende 4.212,60 €	Spende zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements der Feuerwehr Braunschweig (600 Paar Schutzhandschuhe Nitec Plus)
3	Kroschke sign-international GmbH	100,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Rühme Kettenzuwendung
4	Öffentliche Versicherung Braunschweig	450,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel (Löschprämie) Kettenzuwendung
5	Hch. Perschmann GmbH	3.000,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Thune

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Arbeitsausschuss Tourismus Braunschweig e. V.	11.900,00 €	Lichtparcours 2024
2	Hoffmann Maschinen- und Apparatebau GmbH	23.800,00 €	Lichtparcours 2024
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 4.000,00 €	Zuschuss Busfahrt bzw. Unterkunft für eine Probenfahrt des Jugend-Sinfonie-Orchesters nach Sylt im Mai 2024 und nach Mardorf im September 2024
4	PSD Bank Braunschweig eG	3.000,00 €	Lichtparcours 2024

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Karin und Uwe Hollweg Stiftung	15.000,00 €	Ausstellung Siegfried Neuenhausen

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	3.356,60 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BS Energy	10.000,00 €	Sponsoring Dankeschönveranstaltung Starkregenereignis

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 170,00 €	Notenmaterial für das Bläserensemble "JuniorBläser" Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 170,20 €	Essen und Getränke für eine Gemeinschaftsveranstaltung des Gitarrenensembles am 13. Januar 2024 Kettenzuwendung

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Danielle Eliasberg	Sachspende 35.420,00 €	Paul Eliasberg, Konvolut mit 286 Papierarbeiten (270 Radierungen und 16 Aquarelle), einem Gemälde sowie dem gedruckten Werkverzeichnis der Radierungen von Paul Eliasberg (Autor: Jens Christian Jensen) Konvolut mit 28 Druckgraphiken und 5 Zeichnungen verschiedener Künstler

Betreff:**Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

26.02.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	29.02.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:**Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025**

1. Den in den Anlagen A und B dargestellten Angebotsanpassungen zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Angebotsanpassungen umzusetzen. Die im Kindertagesstättenbereich erzielten Einsparungen in der Förderung stehen im Rahmen der Be- wirtschaftung der Haushaltssmittel des Haushaltsjahres 2024 im Bereich Kita-Ausbau zur Verfügung. In der Schulkindbetreuung wird der Mittelbedarf 2024 und Folgejahre aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt.
3. Stellen sich zu Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres derzeit noch nicht erkennbare Änderungen in der Belegungssituation dar, so sollen Angebotsanpassungen kostenneutral im Ifd. Kindergarten - bzw. Schuljahr 2024/2025 im Einvernehmen mit dem Träger realisiert werden. Der Jugendhilfeausschuss wird im 4. Quartal 2024 über die ggf. vorgenommenen Änderungen unterrichtet.
4. Angebotsanpassungen in städtischen Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungseinrich- tungen haben Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellen- anpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die Finanzie- rung erfolgt aus den im Budget zur Verfügung stehenden jeweiligen Sachmitteln.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Planungskonferenz am 6. Februar 2024 wurden gemeinsam mit den freien Trägern die beantragten Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich sowie im Schulkindbetreuungsbereich für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 abgestimmt.

Eine detaillierte Auflistung der Anträge zur Planungskonferenz 2024 ist in den Anlagen

- A) Angebotsveränderungen im Kindertagesstättenbereich
 - B) Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung
- zusammengefasst.

Die grau hinterlegten Maßnahmen werden zur Umsetzung vorgeschlagen.

Umsetzungsvorschlag

Das grundsätzlich angestrebte Ziel, Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich kostenneutral umzusetzen, lässt sich im Kindergartenjahr 2024/2025 nur durch eine entsprechende Priorisierung der beantragten Angebotsausweitungen erreichen. Eine Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel ist nicht erforderlich.

Im Kindertagesstättenbereich wurden drei Anträge auf Reduzierung des Betreuungsangebotes gestellt. Die hierdurch generierten Einsparungen werden zur Realisierung der Ausweitung von Betreuungszeiten und Förderung eines zusätzlichen Betreuungsangebotes eingesetzt. Dies ist zur Gesamtfinanzierung der bedarfsgerechten Umsetzung der beantragten Angebotsanpassungen ausreichend.

Bei den Berechnungen werden die Nettobeträge, bezogen auf ein gesamtes Kindergarten- bzw. Schuljahr (12 Monate) zu Grunde gelegt. Für das Haushaltsjahr 2024 fallen somit 5/12 der ermittelten Kosten an.

Zur Erreichung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab dem Jahr 2026 soll die Versorgungsquote an Grundschulen durch die Fortführung des Ausbauprogramms auf stadtweit 80% bis zum Schuljahr 2025/2026 gesteigert werden. Mittel für die Schaffung von 200 Plätzen zusätzlich pro Schuljahr stehen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden auch Bedarfe an kooperativen Ganztagsgrundschulen gedeckt. Prioritär werden hier KoGSn berücksichtigt, deren Versorgungsquote noch nicht 60% erreicht hat bzw. bei denen eine hohe sozialräumliche Handlungsnotwendigkeit besteht. Notwendige Erweiterungsbedarfe, die die Vorgabe von 200 neuen Betreuungsplätzen überschreiten, können gegebenenfalls aus Mitteln, die im Vorjahr nicht wie vorgesehen zur Umsetzung von zusätzlichen Betreuungskapazitäten verwandt wurden, realisiert werden.

Weiterhin gilt die Zielvorgabe der flächendeckenden Einführung der kooperativen Ganztagsgrundschule, der in diesem Jahr mit dem Start des Ganztagsbetriebs an den Grundschulen Melverode und Stöckheim/Leiferde mit insgesamt 45 zusätzlichen Betreuungsplätzen Rechnung getragen wird.

An drei weiteren KoGSn sind 46 Plätze zur Umwandlung vorgesehen, um die 60% Versorgungsquote bei steigenden Schüler*Innenzahlen aufrecht zu erhalten bzw. zu erreichen. Darüber hinaus sollen an sieben Standorten der Schulkindbetreuung in und an Schulen insgesamt 76 Betreuungsplätze realisiert werden. An der GS St. Josef wird perspektivisch mit weniger Betreuungsbedarf gerechnet, da die Schule im Sommer 2026 ausläuft. Daher wird eine kleine Gruppe mit 12 Plätzen abgebaut.

Den gemeldeten Betreuungsbedarfen der KoGS Waggum, KoGS Heidberg, KoGS Rheinring, KoGS Rüningen, KoGS Rühme sowie KoGS Am Schwarzen Berge kann nicht entsprochen werden, da diese Standorte bereits eine Versorgungsquote im Rahmen des Braunschweiger Modells von teilweise deutlich über 60% erreicht haben.

Die Planungskonferenz hat der vorgeschlagenen Umsetzung einvernehmlich zugestimmt.

A) Angebotsveränderungen im Kindertagesstättenbereich

Mit einer Ausnahme werden alle für den Bereich der Kindertagesstätten eingegangenen Anträge zur Umsetzung vorgeschlagen.

➤ Anträge zu Angebotsreduzierungen

Im Kindertagesstättenbereich wurden **drei Anträge** auf Gruppenreduzierungen gestellt.

Mit der vorgesehenen Einstellung des Betriebs der Städtischen Kita Peterskamp wird die seit Jahren absehbare und nunmehr seitens der Eigentümerin erfolgte Kündigung der angemieteten Räumlichkeiten zum Ende des Kindergartenjahres nachvollzogen. Die Anschlussbetreuung für die betroffenen Kinder kann sichergestellt werden.

Auch die Lebenshilfe ist mit ihrer Integrationsgruppe am Standort Peterskamp von der beschriebenen Kündigung der Räumlichkeiten betroffen. Auch für die dort betreuten Kinder kann eine Anschlussbetreuung zum nächsten Kindergartenjahr sichergestellt und das Angebot dort entsprechend eingestellt werden.

Für die Kita Christuskirche wird seitens des Ev.-luth. Propsteiverbandes die Einstellung der kleinen M1-Gruppe (fünf Stunden) beantragt. In den letzten beiden Jahren war jeweils die Ausweitung bzw. Umwandlung des Angebotes vom Träger beantragt worden, konnte jedoch aufgrund des bestehenden Bestandsschutzes und Vorgaben zum Erhalt der Betriebserlaubnis durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung nicht priorisiert werden. Aufgrund dieser Situation wird der Antrag befürwortet.

Rein rechnerisch resultieren hieraus Einsparungen in Höhe von insgesamt 399.705 €. Die vorgesehenen Einsparungen bei der städtischen Einrichtung schlagen sich jedoch ausschließlich im gesamtstädtischen Personalkostenbudget nieder und können angesichts der aktuellen Haushaltsslage nicht ohne weiteres in das Aufwandsbudget des Fachbereichs 51 übertragen werden. Insofern stehen lediglich 238.347 € (anteilig 5/12, d.h. 99.312 € für das Jahr 2024) aus der Einstellung der Gruppen bei der Lebenshilfe und der Kita Christuskirche direkt zur Finanzierung von Angebotsausweiterungen zur Verfügung.

Die Planungskonferenz hat der vorgeschlagenen Umsetzung einvernehmlich zugestimmt.

➤ Anträge zu Angebotsausweiterungen

Die Ausweitung des Betreuungsumfangs in einer Gruppe in der städt. Kita Karlstraße (Mischgruppe mit sechs Stunden (M2) bzw. Ganztagsbetreuung statt einer reinen M2-Gruppe) wird aufgrund geänderter Bedarfslage beantragt.

Der Antrag für die städtische Kindertagesstätte Recknitzstraße bezieht sich ebenfalls auf die bedarfsgerechte Ausweitung der Betreuungszeit von einer Mischgruppe mit fünf (M1) bzw. sechs Stunden (M2) Betreuungszeit auf eine reine M2-Gruppe.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Braunschweig gemäß § 24 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass für Kindergartenkinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechende Angebotsausweitung zum Kindergartenjahr 2024/2025 umzusetzen.

Seitens der Impuls Soziales Management GmbH & Co.KG als Träger der Betriebskita Frech Daxe von VW Financial wird erstmalig die Aufnahme einer Gruppe in die städtische Förderung beantragt. In der Kita Frech Daxe werden bisher in 10 Gruppen (176 Kinder) ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut. Aufgrund der aktuell verminderten betrieblichen Nachfrage hat man sich zunächst entschieden 15 Krippenplätze zur Deckung des örtlichen Bedarfs zur Verfügung zu stellen. Das Angebot wird im Hinblick auf die fehlende Anschlussbetreuung im Kindergartenbereich der Einrichtung kritisch gesehen.

Im Hinblick darauf, dass die örtliche Nachfrage im Krippenbereich absehbar auch durch die nahegelegene, im Februar 2024 öffnende VW-Betriebskita Löwenkinder gedeckt werden kann und auch in der Kindertagespflege Plätze zur Verfügung stehen, wurde dem Träger empfohlen die Krippenplätze in Kindergartenplätze umzuwandeln. Die Aufnahme einer Kindergartengruppe in die städtische Förderung wird befürwortet.

Im Hinblick darauf, dass am Standort Peterskamp eine Integrationsgruppe der Lebenshilfe aufgegeben werden muss (s.o.), wird seitens des Trägers angeboten, am Hauptstandort Hasenwinkel eine der dort bestehenden, rein heilpädagogischen Gruppen (HPK) ohne städtische Förderung in eine Integrationsgruppe umzuwandeln und somit eine Anschlussbetreuung im gewohnten Gruppenverband sicherzustellen. Bei der Verlagerung der Integrationsgruppe bzw. Umwandlung der bestehenden HPK-Gruppe würde der Erhalt von vier Integrationsplätzen mit dem Verlust von acht HPK-Plätzen einhergehen. Dies wird im Hinblick auf den aktuell bestehenden Bedarf an Plätzen für Kinder mit entsprechend hohem, heilpädagogischen Förderbedarf nicht befürwortet.

Für die Maßnahmen in den städtischen Einrichtungen wären in der PAM-Förderung rechnerisch 19.545 € erforderlich (anteilig 5/12 für 2024 entsprechen 8.144 €). Die Kosten schlagen sich allerdings ausschließlich im Personalkostenbudget nieder und werden durch die Einsparungen im städtischen Bereich gedeckt.

Für die Förderung einer Kindergartengruppe in der Betriebskita VW FS sind 141.911 € (anteilig 5/12 für 2024, d.h. 59.130 €) erforderlich. Dieser Betrag wird durch die Angebotsreduzierungen bei freien Trägern gedeckt.

Die Planungskonferenz hat der vorgeschlagenen Umsetzung einvernehmlich zugestimmt.

- Umstrukturierungen ohne finanzielle Auswirkungen

Die hier benannten Maßnahmen zu Angebotsveränderungen werden lediglich nachrichtlich aufgeführt.

Zum 1. Januar 2024 werden die Kosten für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem heilpädagogischen Förderbedarf vollständig aus der städtischen PAM-Förderung herausgelöst und von der Eingliederungshilfe übernommen. Das bedeutet, dass sich Veränderungen innerhalb des Gruppenbestands nur noch auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze auswirken, nicht aber auf die Förderbeträge.

Die Kommune ist verpflichtet den Rechtsanspruch für alle Kinder sicherzustellen – mit und ohne Behinderung. Die Umstrukturierung von Regelgruppen in integrative Gruppe stellt insoweit keine (freiwillige) Standardausweitung dar, sondern folgt einer rechtlichen Verpflichtung nach § 20 NKiTaG i. V. m. dem SGB. Gemäß § 4 Abs. 7 NKiTaG gilt das Ziel der wohnortnahmen Betreuung sowohl für Kinder mit als auch ohne Behinderung.

Der Ausbau und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der integrativen Betreuung in Krippen und Kindergärten ist zudem auch Bestandteil des Kommunalen Aktionsplans Integration (KAP, hier: Maßnahme 6.1.1., DS 22-18342).

In der Städtischen Kita Volkskindergarten ist die Umwandlung einer bestehenden Ganztagsgruppe in eine Integrationsgruppe mit zwei bis vier Kindern mit heilpädagogischem Förderbedarf vorgesehen. Die hieraus resultierenden personellen Auswirkungen werden über die Eingliederungshilfe finanziert.

Der Waldorfkindergarten Rudolf-Steiner-Straße musste im vergangenen Jahr vorübergehend eine kleine Ganztagsgruppe aufgrund von Personalmangel einstellen. Die Wiedereröffnung kann zum nächsten Kindergartenjahr erfolgen.

Die Elterninitiative Rumpelstilzchen wird noch im laufenden Kindergartenjahr von dem Träger Till Eulenspiegel e.V. übernommen und am bisherigen Standort als Kita Till Eulenspiegel – Alte Salzdahlumer Straße weiterbetrieben.

➤ Maßnahmen zum Kita Ausbau

Die lediglich nachrichtlich aufgeführten Maßnahmen zum Kita-Ausbau haben bereits in diesem Jahr – wie die Kita Hopfengarten – den Betrieb aufgenommen oder werden perspektivisch im Kindergartenjahr 2024/2025 umgesetzt.

Weitere Maßnahmen befinden sich in der Vorabstimmung mit freien Trägern und werden aufgrund der noch nicht ausreichenden Planungsreife oder späteren Inbetriebnahme nicht aufgeführt.

Die für die Haushaltsplanung 2023/2024 angemeldeten Betriebskosten für neu geplante Kindertagesstätten wurden im Zusammenhang mit den festgelegten Vorgaben zur Budget-Absehung zur Verringerung der Überplanung zum Haushaltsentwurf in dieser Position abgesenkt. Einer Wiederanhebung dieser Ansätze wurde nicht zugestimmt. Da neue Einrichtungen entsprechend bisher nicht auskömmlich finanziert sind, werden Einsparungen durch Angebotsreduzierungen im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel des Haushaltsjahres 2024 zu Gunsten dieses Ansatzes verwendet.

B) Angebotsveränderungen im Schulkindbetreuungsbereich

Die Schließung einer kleinen Betreuungsgruppe des BDKJ in der GS St. Josef führt zu einer Einsparung i.H.v. 55.850€.

Die durch die Angebotserweiterungen entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf 567.400€. Auf Grund der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zum Ausbau der Schulkindbetreuung (680.000 € für 200 Plätze) kann die Umsetzung der grau hinterlegten Anträge somit zum Schuljahr 2024/2025 erfolgen. Durch die Neuschaffung von 167 Betreuungsplätzen ergibt sich im Vergleich zur Haushaltsplanung ein Minderbedarf in Höhe von rund 110.000 €.

Auswirkungen auf den Stellenplan

Die Angebotsveränderungen in den städtischen Kindertagesstätten Karlstraße, Peterskamp, Recknitzstraße und Volkskindergarten wirken sich wie nachfolgend dargestellt auf den Stellenplan aus:

a) Pädagogisches Personal

Kita Karlstraße	+ 0,29 Stellen
Kita Peterskamp	- 3,15 Stellen
Kita Recknitzstraße	+ 0,32 Stellen
Kita Volkskindergarten	+ 1,41 Stellen

b) Personal im Hauswirtschaftsbereich

Kita Peterskamp	- 0,30 Stellen
-----------------	----------------

Die geplanten Angebotsausweitungen im Schulkindbetreuungsbereich haben keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen zu den Angebotsausweitungen sind Mittel in Höhe von insg. 141.911 € jährlich erforderlich. Davon entfallen anteilig 59.130 € (5/12) auf das Jahr 2024.

Zur Deckung des Mittelbedarfs stehen auf Grund von Angebotsreduzierungen bei freien Trägern 238.347 € (anteilig 5/12, d.h. 99.312 € für das Jahr 2024) zur Verfügung.

Die durch die Angebotsreduzierungen erzielten Einsparungen in der Förderung, die nicht für Angebotsausweitungen verwendet werden, belaufen sich auf 96.436 € (238.347 € abzügl. 141.911 € bzw. für das Jahr 2024 anteilig 5/12, d.h. 40.182 €). Diese stehen im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2024 im Bereich Kita-Ausbau zur Verfügung.

Freiwerdende Mittel im Schulkindbetreuungsbereich können für die Finanzierung der Angebotsausweitung in bestehenden kooperativen Ganztagsgrundschulen sowie für die Realisierung noch weiterer eingehender Anträge zum Ausbau der Schulkindbetreuung in und an Schulen genutzt werden.

Mit Ratsbeschluss vom 05.07.2022 wurde der Ausbau der Schulkindbetreuung um mindestens 200 Plätze pro Jahr bis 2026 beschlossen. Priorität hat vor dem Hintergrund der Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab 2026 die Schaffung dieser Plätze in vollem Umfang. Für Angebote, die in der Anlage B mit Priorität belegt sind, jedoch möglicherweise nicht zur Umsetzung kommen können, werden im ersten Schritt solche Angebote nachgerückt, die angemeldet, jedoch nicht mit Priorität behandelt waren.

Eine Weitergabe freiwerdender Mittel zur Deckung von Angebotsumstrukturierungen im Kindertagesstättenbereich ist vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches nicht möglich.

Zuständigkeit

Durch die Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich sowie im Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 wird die Etatgröße des Rates einschließlich der sich hieraus ergebender Auswirkungen auf den Stellenplan tangiert. Des Weiteren entscheidet der Rat nach § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage A_ Angebotsveränderungen im Kindertagesstättenbereich
Anlage B_ Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung

A) Angebotsveränderungen im Krippen- und Kindergartenbereich

Anträge zu Angebotsreduzierungen (Einsparungen)

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
112 Wabe-Schunter-Beberbach	Stadt Braunschweig; Kita Peterskamp	GG (25)	
112 Wabe-Schunter-Beberbach	Lebenshilfe; Außengruppe Peterskamp	IG (15)	
330 Nordstadt - Schunteraue	Ev.-luth. PV; Kita Christuskirche	kl. M1 (10)	

Anträge zu Angebotsausweitungen

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
120 Östliches Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Karlstraße	M2 (20)	M2 (10) / G (10)
221 Weststadt	Stadt Braunschweig; Kita Recknitzstraße	M1 (10) / M2 (10)	M2 (20)
322 Nördliche Schunter-/ Okeraue	Impuls (Betriebskita VW FS); Kita Frech Daxe		GG (25)
330 Nordstadt - Schunteraue	Lebenshilfe; Kita Hasenwinkel	HPK (8) (ohne PAM-Förderung)	IG (15)

Umstrukturierungen ohne finanzielle Auswirkungen (nachrichtlich)

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
130 Mitte	Stadt Braunschweig; Kita Volkskindergarten	GG (19)	IG (16)
130 Mitte	Till Eulenspiegel; Alte Salzdahlumer Straße	EKG (18)	EKG (18)
221 Weststadt	Waldorf; Rudolf-Steiner-Straße		kl. GG (10)

Die grau hinterlegten Anträge werden zur Umsetzung vorgeschlagen

Kita-Ausbau (nachrichtlich)

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
120 Östliches Ringgebiet	Till Eulenspiegel; Kita Hopfengarten	1 Kl. EKG (10), 1 EKG M1 (15), 1 EKG G (14), 1 KG (15)	3 KG (45), 1 GG (21), 1 IG (18)
130 Mitte	Kita Karamba e.V (Betriebskita Augenklinik).; Augensternchen		1 aü GG (18)
130 Mitte	Lebenshilfe; Kaiserstraße		2 HPK (16) (ohne PAM-Förderung)
212 Südstadt-Rautheim-Mascherode	Fröbel; Kita Heinrich-der-Löwe		1 GG (25)

Anlage B**B) Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung**

Stadtbezirk	Schule Träger/Einrichtung	Veränderung	Neue Plätze
111 Hondelage-Volkmarode	GS Volkmarode/Die Johanniter	Aufstockung einer kleinen Gruppe bis 16.00 Uhr auf Regelgröße	8
111 Hondelage-Volkmarode	GS Hondelage St. Johannes	Einrichtung einer kleinen Gruppe bis 15.00 Uhr	12
112 Wabe-Schunter-Beberbach	GS Querum Träger unklar	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	20
112 Wabe-Schunter-Beberbach	KoGS Waggum Propstei	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	25
120 Östliches Ringgebiet	Freie Schule	Aufstockung einer kleinen Gruppe bis 15.00 Uhr auf Regelgröße	8
130 Mitte	GS Edith Stein Till Eulenspiegel e.V.	Einrichtung einer kleinen Gruppe bis 15.00 Uhr	12
211 Braunschweig Süd	GS Stöckheim/Leiferde JZ Stöckheim e.V.	Umwandlung von 10 Schuki-Gruppen (Stöckheim 6x 16.00 Uhr Regelgruppe, 1x 15.00 Uhr Regelgruppe sowie Leiferde 2x 16.00 Uhr und 1x 17.00 Uhr Regelgruppe) in KoGS Gruppen (Stöckheim 1x 17.00 Regelgruppe 3x 16.00 Uhr Regelgruppe, 3x 15.00 Uhr Regelgruppe sowie Leiferde 2x 16.00 Uhr und 1x 15.00 Uhr Regelgruppe)	20
211 Braunschweig Süd	GS Melverode JZ Stöckheim e.V.	Umwandlung von 3 Schuki Regelgruppen bis 16.00 Uhr in KoGS Gruppen (1x15h, 1x16h, 1x17h) und Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr	25
211 Braunschweig Süd	Sprachförderklassen der Grundschule Heidberg BDKJ	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr	20
211 Braunschweig Süd	KoGS Heidberg Träger unklar	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	25
221 Weststadt	KoGS Rheinring KJZ Rotation/Propstei	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	25
222 Südwest	KoGS Rüningen KJZ Rüningen	Einrichtung einer kleinen Gruppe bis 16.00 Uhr	12
310 Westliches Ringgebiet	GS Hinter der Masch BDKJ	Aufstockung einer kleinen Gruppe bis 16.00 Uhr auf Regelgröße	8

Stadtbezirk	Schule	Träger/Einrichtung	Veränderung	Neue Plätze
310 Westliches Ringgebiet	GS St. Josef	BDKJ	Schließung einer kleinen Gruppe bis 16.00 Uhr	-12
310 Westliches Ringgebiet	KoGS Hohestieg	DRK/Naturfreunde	Aufstockung einer kleinen Gruppe bis 15.00 Uhr in eine Regelgruppe	13
321 Lehndorf-Watenbüttel	KoGS Lehndorf	Träger unklar	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	25
322 Nördliche Schunter-/Okeraue	KoGS Rühme	KJZ Veltenhof-Rühme	Aufstockung einer kleinen Gruppe bis 16.00 Uhr auf Regelgröße	8
330 Nordstadt-Schunteraue	KoGS Am Schwarzen Berge	Kids e.V.	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr	25
330 Nordstadt-Schunteraue	KoGS Isoldestraße	Propstei	Aufstockung einer kleinen Gruppe bis 16.00 oder 17.00 Uhr auf Regelgröße	8
Gesamt				287
Summe zur Umsetzung vorgesehene Plätze:				167
KoGS: Kooperative Ganztagsgrundschule				
Kleine Gruppe KG: 12 Betreuungsplätze				
Regelgruppe RG: 20 Betreuungsplätze				
Regelgruppe 15.00 Uhr KoGS: 25 Betreuungsplätze				
zur Umsetzung vorgesehen	nicht zur Umsetzung vorgesehen			

Betreff:**Durchführung des Internationalen Hansetages in Braunschweig im Jahr 2027****Ernennung eines Hansebeauftragten für die Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit: Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	Datum: 27.03.2024
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

1. Der Internationale Hansetag findet in der Zeit vom 10. Juni 2027 – 13. Juni 2027 in Braunschweig statt.
2. Herr Ulrich Markurth, Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig a. D., wird zum Hansebeauftragten der Stadt Braunschweig ernannt.

Sachverhalt:

Der Begriff der Hansestadt ist weithin mit einer positiven Wahrnehmung verknüpft. Nicht zuletzt die großen und bekannten Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck pflegen und prägen das positive Image der Hansestädte sehr konsequent. Seit der Öffnung der Grenzen und der Erweiterung der Europäischen Union nach Osteuropa erfährt auch die alte Tradition des Hansebundes in ihrer internationalen Dimension neue Belebung, die Aktivitäten des Hansebundes finden wieder stärker Beachtung.

Die Stadt Braunschweig ist langjähriges Mitglied im 1980 gegründeten Städtebund DIE HANSE, einem Zusammenschluss der internationalen Hansestädte. Der Hansebund veranstaltet jährlich den Hansetag in einer der Mitgliedsstädte. Der Hansetag gibt der ausrichtenden Stadt die Möglichkeit, ihre Tradition und Geschichte sowie ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung einer großen Öffentlichkeit darzustellen. 1985 fand der 5. Hansetag in Braunschweig unter dem Motto „Kultur und Wissenschaft der Hansestädte“ statt, der nächste Hansetag in Braunschweig ist 2027 (47. Hansetag). Hierzu hatte sich die Stadt im Jahr 1999 aufgrund eines Beschlusses des Ältestenrates beworben und im Jahr 2000 anlässlich des Hansetages in Zwolle (Niederlande) den Zuschlag erhalten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im Jahr 2014 entschieden, die Aktivitäten im Hansebund zu verstärken und künftig an den Hansetagen teilzunehmen. Seit 2014 hat daher die Verwaltung in Begleitung einer Ratsdelegation die Internationalen Hansetage in Viljandi (2015, Estland), Bergen (2016, Norwegen), Kampen (2017, Niederlande), Rostock (2018), Pskov (2019, Russland), Neuss (2022) und Torun (2023, Polen) besucht. Die Präsentation Braunschweigs auf den Internationalen Hansetagen erfolgte durch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Internationalen

Hansetage im Jahr 2020 (Riga, Lettland) und 2021 (Brilon) nicht in Präsenz statt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Hansetag in Braunschweig vom 10. Juni 2027 – 13. Juni 2027 stattfinden zu lassen. Bei der Terminauswahl wurden Ferientermine, Feiertage sowie andere Anlässe, soweit sie aktuell schon absehbar sind, berücksichtigt. Der Zeitraum entspricht den Richtlinien zur Ausrichtung des Hansetages, die dieser Vorlage beigelegt sind und in denen weitere Vorgaben wie der Programmrahmen, die Gremiensitzungen, Kooperationsprojekte und Konditionen der Zusammenarbeit festgelegt sind.

Geplante Organisationsstruktur zur Ausrichtung des Hansetages

1. Bildung eines Steuerkreises „Internationaler Hansetag 2027“

Der Steuerkreis hat die Aufgabe, Abstimmungen und Entscheidungen zum Gesamtprogramm, der Finanzierung und der Kommunikation herbeizuführen. Die Steuerkreisleitung soll durch Herrn Wirtschaftsdezernenten Leppa erfolgen. Die Vertretung übernimmt Frau Prof. Dr. Hesse als Wissenschafts- und Kulturdezernentin.

Als fachlicher Experte wird Herr Dr. Steinführer (Leiter des Stadtarchivs) und als ausgewiesener Kenner der Hanse Herr Dr. Zirbeck, Stadtökonom a. D. und Vertreter Braunschweigs in der Hansegilde, eingebunden. Ebenfalls soll Herr Oberbürgermeister a. D., Herr Ulrich Markurth, als Hansebeauftragter eingebunden werden.

Weiterhin sollen drei Vertreter aus der Stadtgesellschaft und der Wirtschaft ihre Expertise in den Steuerkreis einbringen, zu Ihnen gehören ein Vorstandsmitglied des Arbeitsausschuss Tourismus und des Arbeitsausschuss Innenstadt sowie des Kulturbereichs.

2. Projektleitung „Rahmenprogramm - Internationaler Hansetag 2027“

Die Rolle der eigenverantwortlichen Veranstalterin obliegt der Braunschweig Stadtmarketing GmbH.

Die dort angesiedelte Projektleitung „Rahmenprogramm“ verantwortet den gesamten Veranstaltungsbereich. In diesem Bereich hat sie die Aufgabe der Netzwerkpflege, der Finanzsteuerung und -verantwortung, der Sponsorenakquisition und -pflege, der Zeitplanung und Programmkoordination, der Weitergabe und Beantwortung externer Anfragen.

Hauptaufgaben sind die Planung und Koordinierung der Teilprojekte wie des Rahmenprogramms (Bühnenprogramme, Musiker, Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, touristische Vermarktung, Stadtführungen, etc.) für die Besucher und Besucherinnen, des Hansemarktes, der Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung, der Hanseparty und weiterer Programm punkte.

3. Projektleitung „Kommunikation - Internationaler Hansetag 2027“

Die Projektleitung liegt bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH.

Die Aufgaben beinhalten die Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie, der Budgetverwaltung sowie der gesamten Kommunikationssteuerung und -koordination. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt hier.

4. Projektleitung „Delegierte - Internationaler Hansetag 2027“

Beim Stadtmarketing wird die Zentrale Online-Registrierung, die Organisation der Akkreditierung vor Ort sowie die Zimmervermittlung als Serviceangebot vorgenommen.

5. Projektleitung „Repräsentation - Internationaler Hansetag 2027“

Die Projektleitung, bzw. Koordination hierfür liegt bei der Verwaltung, Stabsstelle Wirtschaftsdezernat in Zusammenarbeit mit dem Referat Steuerungsdienst.

Der Projektleitung obliegt die Koordination der offiziellen Empfänge, der administrativen Versammlungen und bezüglich der Grußworte und Reden.

6. Projektleitungen „Netzwerkprojekte - Internationaler Hansetag 2027“

Die Projektleitungen für die übergreifenden, mittelfristig angelegten Netzwerkaktivitäten liegen bei den zuständigen Fachbereichen / Dezernaten der Verwaltung. Im Rahmen eines Hansetages sind aktuell folgende Projekte vorgegeben.

- Durchführung des Projekts **HANSEartWORKS** (z. B. Kunstaktion: Ausstellung der Braunschweiger Bildende Künstlerinnen und Künstler, Wettbewerb im Rahmen des Filmfestivals, Kunstprojekt mit Bürgerbeteiligung, Kunst im öffentlichen Raum)
- Organisation des Projekts **youthHansa** (z. B. Programmgestaltung, Unterkunft für die Jugenddelegationen aus den Hansestädten).
- Organisation des **Wirtschaftsforums** in Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Wissenschaft und weiteren Partnern.

Erforderliche Ressourcen

Die Verwaltung prüft derzeit, welche personellen und finanziellen Ressourcen innerhalb der Verwaltung sowie der städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH und Braunschweig Zukunft GmbH erforderlich sind, um den Internationalen Hansetag 2027 unter Berücksichtigung der Vorgaben der angefügten Richtlinie auszurichten.

Ziel ist es, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation, ein nach wirtschaftlichen Aspekten ausgewogenes und attraktives Programm entsprechend den verbindlichen Richtlinien zur Ausrichtung des Hansetages durchzuführen.

Ernennung eines Hansebeauftragten für die Stadt Braunschweig

Die Ernennung einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person zum „Hanse-Beauftragten“ durch die Ratsgremien ist noch nicht erfolgt. Herr Dr. Zirbeck ist Delegierter der Stadt in der Hansegilde, die u. a. zur Aufgabe hat, die Hanseveranstaltungen aktiv zu begleiten und zur Förderung und Durchführung von Aktionen zur Vertiefung des Hansegedankens sowie zum Kultur- und Traditionsaustausch beizutragen. Diese Aufgabe nimmt Herr Dr. Zirbeck als ausgewiesener Hansekennner mit hohem Engagement dankenswerter Weise bereits für die Stadt Braunschweig wahr, dies soll auch so fortgeführt werden.

Im Hinblick auf den Hansetag 2027 schlage ich darüber hinaus vor, einen Bürger mit

entsprechendem Renommee und Bekanntheitsgrad, tragfähigen Netzwerken in die Stadtgesellschaft und möglichst guten Vorkenntnissen im Bereich der Hanse und Hansetage durch einen offiziellen Ratsbeschluss zum „Hansebeauftragten der Stadt Braunschweig“ zu ernennen. Mit Blick auf die genannten Kriterien freue ich mich, dass Herr Oberbürgermeister a. D. Ulrich Markurth seine Bereitschaft erklärt, diese Rolle nach Entscheidung des Rates wahrnehmen zu wollen.

Leppa

Anlage/n:

Richtlinien für die Ausrichtung des Hansetags

Richtlinien für die Ausrichtung des Hansetags

Diese Richtlinien dienen der Qualitätssicherung und sollen der ausrichtenden Hansestadt helfen, den internationalen Hansetag zu planen und vorzubereiten. Abweichungen von diesen Richtlinien können in der Kommission beschlossen werden.

Allgemeines

- In Anlehnung an das historische Vorbild sollte der Hansetag entweder am letzten Maiwochenende oder im Juni (mit Ausnahme des Mittsommerwochenendes) stattfinden. Der Termin muss mindestens zwei Jahre im Voraus festgelegt werden.
- Wording: Internationaler Hansetag / International Hanseatic Day

Die gastgebende Stadt...

- stellt ein Organisationsteam, das für alle mit dem Hansetag verbundenen Angebote und Dienstleistungen zuständig ist.
- stellt Tagungsräume und technische Ausstattung für die Kommissionssitzung und Delegiertenversammlung sowie kleinere Räume für Arbeits-/Projektgruppen und die Präsidiumssitzung zur Verfügung.
- sorgt im Vorfeld für Zimmerreservierungen in ausreichender Zahl. Das Kontingent sollte alle Unterkunftskategorien abdecken (von Jugendherbergen bis zu hochwertigen Hotels). Eine Kontaktperson der Stadt sollte dafür angegeben werden.
- Das komplette Programm soll bei der Herbstkommission vorhanden sein und vorher vom Präsidium genehmigt werden. Die Herbstkommission genehmigt den präsentierten Vorschlag.
- Spätestens bis zum Dezember des Vorjahres des Hansetags sollten die Einladungen an alle Hansestädte ausgehen, einschl. der Anmeldeformulare. In der Anmeldung ist der Delegiertenstatus abzufragen.
- Spätestens 4 Wochen vor dem Hansetag sollen endgültige Unterlagen mit z.B. Bestätigungen/Gutscheinen und Stadtpläne ausgesandt werden. Auf dem Stadtplan sollen alle wichtigeren Plätze, der Hansemarkt und die Bühnen verzeichnet sein.
- Eine ausreichende Bewerbung der Veranstaltung (z.B. eigene Veranstaltungswebsite, soziale Medien, Plakate, Großwerbetafeln, Programmhefte) ist zu gewährleisten.
- Einheitliche Hashtags: #Hansetag #HanseaticDay, #weareHANSA #wirsindHANSE
- Bei allen Kommunikations- und Marketingaktivitäten sind die CI-Guidelines der HANSE zu beachten.
- sollte Toiletten kostenlos für die Teilnehmer der Hansestädte zur Verfügung stellen.
- Sollte auf dem Veranstaltungsgelände und den damit verbundenen Anlagen die Grundsätze der Barrierefreiheit beachten.

Das Hansebüro...

- ist in übergreifenden Sachfragen der gastgebenden Stadt behilflich und stellt ein aktuelles Adressenverzeichnis zur Verfügung.
- veröffentlicht auf der Hanse-Webseite regelmäßig aktuelle Informationen und verlinkt auf die Online-Kommunikationskanäle der Gastgeberstadt.

Fair Trade und Nachhaltige Entwicklungsziele

- Die gastgebende Stadt berücksichtigt in der gesamten Planung und Durchführung des Hansetages die Leitlinien „[Faire Hanse – Fairer Handel](#)“ sowie das Handbuch „[Veranstaltungen nachhaltig planen](#)“.
- Die Hanse bekennt sich auch zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Die Ausrichterstadt wird darauf hinwirken, dass diese Ziele in den Programmen der Youth Hansa, des Wirtschaftsforums, des Hansemarktes und anderen geeigneten Programmfpunkten des Hansetages berücksichtigt werden. Dafür wird die Gastgeberstadt die Unterstützung der Projektgruppe "Sustainable Hansa" und des Hanse-Managements suchen und erhalten.

Herbstkommission

- Die Herbstkommission findet an einem Wochenende in der Zeit von Ende Oktober bis Mitte November statt. Der Termin ist mit dem Präsidium abzustimmen.
- Die gastgebende Stadt stellt Tagungsräume mit technischer Ausstattung kostenlos für die Kommission, evtl. Arbeitsgruppen und für das Präsidium zur Verfügung.
- Den Teilnehmern sollte ein Hotel für die Unterkunft während der Herbstkommission vorgeschlagen werden, sofern es die örtlichen Gegebenheiten erlauben.
- Der Gastgeber sollte vor der Kommissionssitzung einen Stadtrundgang anbieten, bei dem alle geplanten Aktionsplätze für den Hansetag besichtigt werden können.

Hansetag

Programm

Das Programm umfasst neben den Sitzungen der Gremien und Arbeits-/Projektgruppen den Hansemarkt, Fachseminare, ein Kulturprogramm, das Helferfest „Hanse Party“, einen ökumenischen Gottesdienst sowie eine Eröffnungs- und Abschlussfeier. Wenn möglich sollte auch ein Wirtschaftsforum angeboten werden. Für die Jugenddelegierten der Youth Hansa wird ein separates Programm ausgearbeitet, das genügend Anknüpfungspunkte zum Hauptprogramm bietet. Auch die Ausstellung HANSEartWORKS ist ein fester Bestandteil des Hansetages – die gastgebende Stadt berücksichtigt die mit der Planung, Durchführung und Nachbereitung verbundenen Richtlinien.

Namensschilder

- Die gastgebende Stadt stattet alle Delegierten und Teilnehmer des Hansetages mit Namensschildern aus (unterschiedliche Kategorien von Teilnehmern sollten farblich gekennzeichnet sein).
- Die Mitglieder der Youth Hansa erhalten ebenfalls Namensschilder mit dem Hinweis „Youth Hansa“.

Eröffnungsveranstaltung

Die Eröffnung des Hansetages sollte nach Möglichkeit eine öffentliche Veranstaltung für ein breites Publikum sein.

Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung sollte am Samstag um 9.00 Uhr beginnen und spätestens um 14.00 Uhr enden.
- Im Anschluss an die Sitzung sollte ein einfaches Mittagessen in unmittelbarer Nähe des Tagungsorts angeboten werden.

- Die Delegiertenversammlung darf zeitlich nicht mit den Seminaren o.Ä. zusammenfallen.
- Das Präsidium qualifiziert alle Tagesordnungspunkte und bereitet sie in der Präsidiumssitzung vor.
- Die Präsentation von Projekten darf max. 5-10 Min. dauern, anschließend sollte es die Möglichkeit geben Fragen zu stellen.
- Die gastgebende Stadt sorgt für eine Simultanübersetzung Deutsch und Englisch, wenn möglich auch Russisch.
- Jede teilnehmende Stadt erhält unabhängig von der Anzahl ihrer Delegierten eine farbige Stimmkarte.
- Tagesordnung: Wird vom Hansebüro erstellt und versandt. Die Vertreter der Hansestädte können mit Hilfe dieses Formulars vorab Vorschläge für Tagesordnungspunkte einreichen. Die Vorschläge werden durch das Hansebüro bzw. Präsidium angenommen oder abgelehnt (im Falle einer Ablehnung aus zeitlichen Gründen werden Alternativen angeboten, z.B. Aufnahme der Informationen in Mailing/Newsletter oder Info-Stand im Vorraum der Delegiertensitzung). Um den Delegierten die Möglichkeit zu geben, sich auf die einzelnen Tagesordnungspunkte vorzubereiten, enthält die Tagesordnung für jeden Punkt ein kurzes Memorandum (Beschreibung des Themas, Zielsetzung, spezifische Fragen, Diskussionspunkte und Beschlüsse, ggf. Hintergrundinformationen).

Hansemarkt

Auf dem Hansemarkt sollen die Besucher Hanse-Atmosphäre erleben können. Dies erfordert:

- Zentrale Lage im Zentrum der Stadt.
- Bereitstellung von ausreichend Verkaufsständen/Pavillons mit einer Größe von mindestens 2x3 m zu einem Höchstpreis von 500 Euro.
- Auf jedem Pavillon soll der Name der Hansestadt und die Nationalität angegeben werden.
- Gegen Aufpreis muss Zugang zu Wasser, Strom und evtl. anderen Dienstleistungen ermöglicht werden.
- Gaststädte sollten die Möglichkeit haben, eigene Stände mitzubringen (Beschreibung muss der gastgebenden Stadt vorab zugesendet und dort genehmigt werden). Der Höchstpreis für Standflächen sollte bei 10 Euro pro Frontmeter liegen (Konditionen für größere Stände nach Vereinbarung).

Der Hansemarkt ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Freitag und Sonnabend: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Sonntag: von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Die teilnehmenden Städte haben die Öffnung am Abreisetag bis 16.00 Uhr sicherzustellen.

Aussteller sollten Folgendes beachten:

- Nationale und regionale Bedingungen und Regelungen, z.B. für Bier- und Alkoholausschank.
- Zollbeschränkungen.
- Besondere Bedürfnisse sollten früh genug bei den Veranstaltern angemeldet werden.

Kulturprogramm

- Die gastgebende Stadt sorgt für Bereitstellung von Bühnen: eine überdachte Hauptbühne mit einer Mindestgröße von 10x13 m (wo die Eröffnung und die Schlussveranstaltung stattfindet) und einige kleinere Bühnen.
- Elektrizität und Lautsprecher müssen vorhanden sein.
- Für jede Bühne wird ein detailliertes Kulturprogramm ausgearbeitet.

- Die gastgebende Stadt kann Programmpunkte, die nicht in das Programm passen oder stören, ablehnen.

Youth Hansa

- Für die Youth Hansa sollte ein abwechslungsreiches Programm angeboten werden, das auch gemeinsame Programmpunkte mit den Stadt-Delegierten umfasst, um einen Austausch zwischen Delegierten und Jugenddelegierten zu gewährleisten.
- Für die Youth Hansa-Delegiertenversammlung ist ausreichend Zeit einzuplanen, zeitlich versetzt zur Delegiertenversammlung des Städtebundes (Überschneidungen vermeiden).
- Unterbringung der Jungdelegierten nach Möglichkeit in Gastfamilien. Sollte dies nicht möglich sein, sollten die Jungdelegierten alle zusammen in einer zentral gelegenen Jugendherberge o.Ä. untergebracht sein).
- Direkte, umfassende und frühzeitige Information der Jungdelegierten über die Arbeit des Städtebundes und des Programmablaufs (regelmäßige Informationen ab Anmeldeschluss).

Wirtschaftsforum

- Das Wirtschaftsforum sollte ein aktuelles, für die Hansestädte relevantes Thema behandeln.
- Wenn möglich sollten namhafte Referenten eingebunden werden (z.B. im Rahmen eines Impulsvortrages).
- Die Veranstaltung sollte genügend Möglichkeiten zum Business Networking bieten (z.B. Speed Dating für Unternehmen aus den Hansestädten).

Kulturgruppen

- Unterkünfte sollten in Mehrbettzimmern in einfachen Häusern zu niedrigem Preis angeboten werden (etwa 10 Euro pro Nacht).
- Verpflegung in einer Großküche zu Sonderpreisen.
- Begleitung für die Gruppen (mindestens ein Betreuer pro Stadt, der die jeweilige Sprache der Gäste oder Englisch spricht).

Helferfest „Hanse Party“

- Einladung aller Teilnehmer zum Essen, Trinken und Programm als Dankeschön der gastgebenden Stadt (Höchstpreis 15 Euro).
- Die gastgebende Stadt stellt eine gut erreichbare Location in ausreichender Größe.
- Möglichkeit für Auftritte von Kulturgruppen der teilnehmenden Hansestädte.
- Das Helferfest findet am Sonnabend ab 21.00 Uhr statt.

Schlussveranstaltung

- Die gastgebende Stadt fertigt Schilder mit allen Städtenamen für die Schlussparade an.
- Die teilnehmenden Städte müssen auf der Schlussveranstaltung anwesend sein.
- Die Abschlussparade findet am Sonntag um 16.30 Uhr statt.
- Das Programm inklusive Parade sollte nicht länger als eine Stunde dauern.

Betreff:**Neufassung-Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

12.01.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

Die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig wird angepasst und tritt mit Wirksamkeit zum 1. März 2024 in Kraft. Sie ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie vom 1. Oktober 2012.

Sachverhalt:

Die Förderrichtlinie zur Unterstützung von Existenzgründerinnen und -gründern stammt aus dem Jahr 2007 und wurde zuletzt im Jahr 2012 überarbeitet. Die Förderung aus dieser Richtlinie ist nach wie vor ein geeignetes Mittel, um Existenzgründungen in Braunschweig bei dem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen. Bei dem Zuschuss zur Existenzgründung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig, die keinen rechtlichen Anspruch für Antragsteller begründet.

Seit der letzten Überarbeitung haben sich im Laufe der Jahre in der Umsetzung einige Aspekte ergeben, die eine Nachschärfung der Richtlinie sinnvoll erscheinen lassen und dementsprechend aufgenommen werden sollen.

Die angepasste Förderrichtlinie umfasst folgende wesentlichen Änderungen:

1. Förderfähige Ausgaben:

Bislang wurden als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses ausschließlich Investitionen, die im Rahmen einer Existenzgründung, Unternehmenserweiterung oder Unternehmensnachfolge vorgenommen wurden, herangezogen. Mit der geänderten Richtlinie können zukünftig Mietkosten, die mit der Gründung im Zusammenhang stehen, anteilig bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens, berücksichtigt werden. Damit wird die Zielrichtung der Richtlinie zum Mietkostenzuschuss, die zum 31.12.2023 ausgelaufen ist, in das neue Verfahren integriert. Darüber hinaus können auch Personalkosten für die Schaffung eines neuen, unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes, anteilig bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens, als förderfähig anerkannt werden.

Dadurch ergeben sich zukünftig mehr und passgenauere Möglichkeiten, finanziell auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen.

2. Die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben werden in einer Anlage zu der Richtlinie der Stadt Braunschweig aufgeführt. So lassen sich zukünftig kleinere Veränderungen flexibler gestalten und die Richtlinie bleibt im Ganzen unberührt.

3. Änderung im Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses:

Die Auszahlung des Existenzgründungszuschusses erfolgt nach ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Antragssteller und nach Prüfung durch die Verwaltung. So stellt die Verwaltung sicher, dass die Existenzgründerinnen und -gründer zukünftig Verwendungsnachweise fristgerecht einreichen und der gesamte Prozess zügiger abgewickelt werden kann. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass sich die Höhe des Zuschusses nach dem Verwendungsnachweis richtet und damit die öffentlichen Fördermittel passgenau für das Gründungsvorhaben gewährt werden können. Eine Rückforderung von Mitteln wird damit vermieden und es ist möglich, den Förderzuschuss ggf. bis zur maximalen Fördersumme von 7.500 € zu erhöhen, sofern der Antragssteller die entsprechenden Nachweise erbringt. Außerdem lehnen wir uns damit an die bewährte Verfahrenspraxis anderer Fördermitgeber, wie z.B. der NBank, an.

Die Ratszuständigkeit für die Richtlinie ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 2 NKomVG. Die optimale Wirksamkeit des neuen Verfahrens wird sich im Laufe des Jahres 2024 genauer beurteilen lassen. Die Verwaltung behält sich daher kleinere Änderungen bezüglich der Richtlinienanwendung vor, um möglichst effizient vorgehen zu können - ohne die Zielrichtung der Richtlinie zu verändern.

Die politischen Gremien werden über den Fortgang informiert.

Anlage/n:

Neufassung der Richtlinie zu Existenzgründungen
Anlage zur Richtlinie

RICHTLINIE

DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer
in Braunschweig

1. Zweck des Zuschusses

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung oder Sicherung eines Unternehmens, das seinen Hauptsitz in Braunschweig hat, gewähren.

Die Stadt Braunschweig will damit dazu beitragen, Existenzgründende in Braunschweig mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden die Existenzgründung oder Existenzsicherung eines Kleinunternehmens mit Sitz in Braunschweig. Die Existenzgründung sollte geeignet sein, eine nachhaltig ausreichende Existenzgrundlage zu bieten und muss im Haupterwerb erfolgen.

Bei Kapitalgesellschaften muss die Existenzgründerin bzw. der Existenzgründer die Mehrheit der Gesellschaftsanteile des Unternehmens halten und die wesentlichen Leitungsfunktionen im Unternehmen ausüben.

2.2. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben (gem. Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2005, betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Amtsblatt der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36).

2.3. Gefördert werden

- die Gründung eines Unternehmens bzw. der Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit,
- die Erweiterung eines Unternehmens in der Anlaufphase von drei Jahren nach Gründung bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Existenzsicherung),
- handwerkliche Gründungen mit einem Meistertitel oder vergleichbarer Qualifikation.

2.4. Nicht gefördert werden

- Existenzgründungen im Nebenerwerb,
- freiberufliche Existenzgründende und freiberuflich Tätige, sofern sie nicht Kraft ihrer Rechtsform gewerblich tätig sind (Abgrenzungskriterium: Veranlagung zur Gewerbesteuer), hiervon ausgenommen sind Gründerinnen und Gründer aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen im gastronomischen Bereich,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten herstellen, vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstößen.

2.5. Das mit der Förderung gegründete bzw. gesicherte Unternehmen muss seinen Hauptsitz für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an in Braunschweig beibehalten.

3. Zuschussempfänger

- 3.1. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die die Vollzeitgründung eines Unternehmens, den Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit oder die Erweiterung eines Unternehmens anstreben.
- 3.2. Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt.
- 4.2. Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung, Übernahme oder Erweiterung des Unternehmens stehen. Bei der Kalkulation der Geschäftsausgaben sind die Grundsätze der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 4.3. Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Höhe des Zuschusses liegt bei mindestens 1.000 Euro und maximal bei 7.500 Euro, wobei dieser eine Höhe von 30 Prozent des förderfähigen Gesamtvolumens nicht übersteigen darf.

Als Eigenkapital gelten alle Finanzmittel, die ohne Fremdfinanzierung im Rahmen der Gesamtfinanzierung aufgebracht werden.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich zur Deckung einer Finanzierungslücke. Die Gesamtfinanzierung sollte über Eigenkapital und / oder Bankdarlehen (mind. 5.000 Euro) gesichert sein.

Erfolgt die Gesamtfinanzierung ausschließlich über Eigenkapital ist die Prüfung des Geschäftskonzeptes und das Erbringen einer Tragfähigkeitsbescheinigung, die durch einen zugelassenen Steuerberater, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wurde, verpflichtend.

Bleibt der sich aus den eingereichten Antragsunterlagen berechnete Zuschussbetrag unter der Mindestgrenze von 1.000 Euro, wird kein Zuschuss bewilligt.

- 4.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Förderbetrag kann sich entsprechend der Verwendungsnachweisprüfung vermindern oder bis zum Maximalförderbetrag (7.500 Euro) erhöhen. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Stadt Braunschweig in Form eines Förderbescheides.

5. Verfahren

- 5.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Antragstellung muss spätestens 36 Monate nach Gründungszeitpunkt bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in Braunschweig erfolgen. Des Weiteren muss der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen gestellt werden, die im Zusammenhang mit den geplanten, zu fördernden Investitionen stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein schlüssiges Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau und Liquiditätsplan,
- eine Finanzierungsbestätigung des Fremdmittelgebers und / oder eine Tragfähigkeitsbescheinigung,
- ggf. erforderliche Genehmigungen für die Gründung,
- ggf. der Mietvertrag für anzumietende Flächen im Entwurf.

- 5.2. Die Stadt Braunschweig, Stabsstelle Wirtschaftsdezernat, ist für die Entscheidung zuständig und fungiert als Bewilligungsstelle (Erstellung eines Zuschussbescheides). Die Beratung erfolgt auch durch die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH. Diese informiert über die Fördermöglichkeiten, kann Anträge entgegennehmen, die Prüfung auf Gewährung vornehmen und der Stadt Braunschweig einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie unterbreiten.

Die Braunschweig Zukunft GmbH kann ferner die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses übernehmen. Hierbei sind die Vorgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ - in der aktuellen Fassung - zu beachten.

- 5.3. Der Zuschussbescheid wird von der Bewilligungsstelle, ggf. in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH, erlassen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides und die Rückforderung des Zuschusses.
- 5.4. Der vollständige, schriftliche Antrag und die beizufügenden Unterlagen können an die Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig gerichtet werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Formular zu verwenden, welches auch bei der Braunschweig Zukunft GmbH erhältlich ist.

6. Sonstige Zuschussbestimmungen

- 6.1. Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszwecks des Zuschussbetrages sowie regelmäßige Informationen über die Geschäftsentwicklung gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH weitere Auflagen verfügen, die auch von der Braunschweig Zukunft GmbH überwacht werden können.
- 6.2. Verändern sich nach der vorläufigen Zusage der Bewilligungsstelle die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel (z. B. Förderungen Dritter) hinzu, so kann sich die Höhe der beantragten Zuwendung verändern.
- 6.3. Eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20% ist zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In begründeten Fällen können höhere Abweichungen anerkannt werden. Der Antragsteller hat sich dazu mit der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle Wirtschaftsdezernat abzustimmen.
- 6.4. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn der Empfänger vor Ablauf der Bindefrist von 36 Monaten seit Ansiedlung seinen Unternehmenssitz aus Braunschweig verlegt oder seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, jede Änderung diesbezüglich der Stadt Braunschweig oder der Braunschweig Zukunft GmbH unverzüglich mitzuteilen. Rücknahme oder Widerruf von Zuschussbescheiden sowie die Rückforderungen des Zuschusses und die in Folge dessen entstandenen Zinsen richten sich nach dem Verfahrensgesetz (hier insbesondere § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 48 ff. VwVfG).
- 6.5. Die Verwendung des Zuschusses sollte der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle schnellstmöglich, aber spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Förderzusage nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). In begründeten Fällen kann einer Verlängerung der Frist zugestimmt werden.

6.6. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6. 2ff ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5. 1 zu § 44 LHO. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar- und dem geplanten Ziel gegenüberzustellen. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die bereitgestellten Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben sind von den Zuschussempfängern vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2024 in Kraft und ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie in der Fassung vom 1. Oktober 2012.

Anlage zur Richtlinie der Stadt Braunschweig für Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig

Förderfähig sind Ausgaben, die dem unter 2.3 der Richtlinie genannten Zweck dienen, u.a. für:

- Material- und Investitionskosten, wie z.B.
 - Geschäfts- und Betriebsausstattung
 - Einrichtungen eines Warenerstellers
 - weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung, der –erweiterung oder des –erwerbs
- Bau- / Umbaumaßnahmen
- Grundlegende Kommunikationsinstrumente (z.B. Markenkonzepte, Erstellung der Website)
- Mietkosten (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)
- Personalkosten für die Schaffung eines neuen, unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)

Grundsätzlich nicht förderfähige Kosten sind:

- Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen
- laufende oder wiederkehrende Betriebskosten wie Lizenzgebühren, Hosting von Websites, Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern
- Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien
- Personal, welches zwölf Monate vor Einstellung bereits im Unternehmen beschäftigt gewesen ist.
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
- Beschäftigungsverhältnisse, die vor der Antragsstellung geschlossen wurden. Als Abschluss des Arbeitsvertrages gilt das Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien

*Betreff:***Ergänzungsvorlage: Neufassung-Richtlinie zur Gewährung von
Zuschüssen an Existenzgründer**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 26.02.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	05.03.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

Die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig wird angepasst und tritt mit Wirksamkeit zum 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie vom 1. Oktober 2012.

Sachverhalt:

Die ursprünglich für die Behandlung in der Ratssitzung vom 20. Februar 2024 vorgesehene Beschlussvorlage 24-22770 wird in Form dieser Ergänzungsvorlage vorgelegt. Das Inkrafttreten verschiebt sich wie im Beschlusstext dieser Ergänzungsvorlage dargestellt auf den 1. Mai 2024. Darüber hinaus wurden keine Veränderungen am Entwurf der neuen Richtlinie vorgenommen.

Leppa

Anlage/n:

- Neufassung der Richtlinie zu Existenzgründungen mit Wirkung zum 01. Mai 2024
- Anlage zur Richtlinie

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer
in Braunschweig

1. Zweck des Zuschusses

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung oder Sicherung eines Unternehmens, das seinen Hauptsitz in Braunschweig hat, gewähren.

Die Stadt Braunschweig will damit dazu beitragen, Existenzgründende in Braunschweig mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden die Existenzgründung oder Existenzsicherung eines Kleinstunternehmens mit Sitz in Braunschweig. Die Existenzgründung sollte geeignet sein, eine nachhaltig ausreichende Existenzgrundlage zu bieten und muss im Haupterwerb erfolgen.

Bei Kapitalgesellschaften muss die Existenzgründerin bzw. der Existenzgründer die Mehrheit der Gesellschaftsanteile des Unternehmens halten und die wesentlichen Leitungsfunktionen im Unternehmen ausüben.

2.2. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben (gem. Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2005, betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Amtsblatt der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36).

2.3. Gefördert werden

- die Gründung eines Unternehmens bzw. der Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit,
- die Erweiterung eines Unternehmens in der Anlaufphase von drei Jahren nach Gründung bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Existenzsicherung),
- handwerkliche Gründungen mit einem Meistertitel oder vergleichbarer Qualifikation.

2.4. Nicht gefördert werden

- Existenzgründungen im Nebenerwerb,
- freiberufliche Existenzgründende und freiberuflich Tätige, sofern sie nicht Kraft ihrer Rechtsform gewerblich tätig sind (Abgrenzungskriterium: Veranlagung zur Gewerbesteuer), hiervon ausgenommen sind Gründerinnen und Gründer aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen im gastronomischen Bereich,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten herstellen, vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstößen.

2.5. Das mit der Förderung gegründete bzw. gesicherte Unternehmen muss seinen Hauptsitz für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an in Braunschweig beibehalten.

3. Zuschussempfänger

- 3.1. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die die Vollzeitgründung eines Unternehmens, den Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit oder die Erweiterung eines Unternehmens anstreben.
- 3.2. Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt.
- 4.2. Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung, Übernahme oder Erweiterung des Unternehmens stehen. Bei der Kalkulation der Geschäftsausgaben sind die Grundsätze der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 4.3. Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Höhe des Zuschusses liegt bei mindestens 1.000 Euro und maximal bei 7.500 Euro, wobei dieser eine Höhe von 30 Prozent des förderfähigen Gesamtvolumens nicht übersteigen darf.

Als Eigenkapital gelten alle Finanzmittel, die ohne Fremdfinanzierung im Rahmen der Gesamtfinanzierung aufgebracht werden.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich zur Deckung einer Finanzierungslücke. Die Gesamtfinanzierung sollte über Eigenkapital und / oder Bankdarlehen (mind. 5.000 Euro) gesichert sein.

Erfolgt die Gesamtfinanzierung ausschließlich über Eigenkapital ist die Prüfung des Geschäftskonzeptes und das Erbringen einer Tragfähigkeitsbescheinigung, die durch einen zugelassenen Steuerberater, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wurde, verpflichtend.

Bleibt der sich aus den eingereichten Antragsunterlagen berechnete Zuschussbetrag unter der Mindestgrenze von 1.000 Euro, wird kein Zuschuss bewilligt.

- 4.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Förderbetrag kann sich entsprechend der Verwendungsnachweisprüfung vermindern oder bis zum Maximalförderbetrag (7.500 Euro) erhöhen. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Stadt Braunschweig in Form eines Förderbescheides.

5. Verfahren

- 5.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Antragstellung muss spätestens 36 Monate nach Gründungszeitpunkt bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in Braunschweig erfolgen. Des Weiteren muss der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen gestellt werden, die im Zusammenhang mit den geplanten, zu fördernden Investitionen stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein schlüssiges Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau und Liquiditätsplan,
- eine Finanzierungsbestätigung des Fremdmittelgebers und / oder eine Tragfähigkeitsbescheinigung,
- ggf. erforderliche Genehmigungen für die Gründung,
- ggf. der Mietvertrag für anzumietende Flächen im Entwurf.

- 5.2. Die Stadt Braunschweig, Stabsstelle Wirtschaftsdezernat, ist für die Entscheidung zuständig und fungiert als Bewilligungsstelle (Erstellung eines Zuschussbescheides). Die Beratung erfolgt auch durch die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH. Diese informiert über die Fördermöglichkeiten, kann Anträge entgegennehmen, die Prüfung auf Gewährung vornehmen und der Stadt Braunschweig einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie unterbreiten.

Die Braunschweig Zukunft GmbH kann ferner die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses übernehmen. Hierbei sind die Vorgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ - in der aktuellen Fassung - zu beachten.

- 5.3. Der Zuschussbescheid wird von der Bewilligungsstelle, ggf. in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH, erlassen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides und die Rückforderung des Zuschusses.
- 5.4. Der vollständige, schriftliche Antrag und die beizufügenden Unterlagen können an die Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig gerichtet werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Formular zu verwenden, welches auch bei der Braunschweig Zukunft GmbH erhältlich ist.

6. Sonstige Zuschussbestimmungen

- 6.1. Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszwecks des Zuschussbetrages sowie regelmäßige Informationen über die Geschäftsentwicklung gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH weitere Auflagen verfügen, die auch von der Braunschweig Zukunft GmbH überwacht werden können.
- 6.2. Verändern sich nach der vorläufigen Zusage der Bewilligungsstelle die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel (z. B. Förderungen Dritter) hinzu, so kann sich die Höhe der beantragten Zuwendung verändern.
- 6.3. Eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20% ist zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In begründeten Fällen können höhere Abweichungen anerkannt werden. Der Antragsteller hat sich dazu mit der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle Wirtschaftsdezernat abzustimmen.
- 6.4. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn der Empfänger vor Ablauf der Bindefrist von 36 Monaten seit Ansiedlung seinen Unternehmenssitz aus Braunschweig verlegt oder seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, jede Änderung diesbezüglich der Stadt Braunschweig oder der Braunschweig Zukunft GmbH unverzüglich mitzuteilen. Rücknahme oder Widerruf von Zuschussbescheiden sowie die Rückforderungen des Zuschusses und die in Folge dessen entstandenen Zinsen richten sich nach dem Verfahrensgesetz (hier insbesondere § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 48 ff. VwVfG).
- 6.5. Die Verwendung des Zuschusses sollte der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle schnellstmöglich, aber spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Förderzusage nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Frist zugestimmt werden.

6.6. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6. 2ff ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5. 1 zu § 44 LHO. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar- und dem geplanten Ziel gegenüberzustellen. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die bereitgestellten Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben sind von den Zuschussempfängern vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie in der Fassung vom 1. Oktober 2012.

Anlage zur Richtlinie der Stadt Braunschweig für Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig

Förderfähig sind Ausgaben, die dem unter 2.3 der Richtlinie genannten Zweck dienen, u.a. für:

- Material- und Investitionskosten, wie z.B.
 - Geschäfts- und Betriebsausstattung
 - Einrichtungen eines Warenerstellers
 - weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung, der –erweiterung oder des –erwerbs
- Bau- / Umbaumaßnahmen
- Grundlegende Kommunikationsinstrumente (z.B. Markenkonzepte, Erstellung der Website)
- Mietkosten (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)
- Personalkosten für die Schaffung eines neuen, unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)

Grundsätzlich nicht förderfähige Kosten sind:

- Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen
- laufende oder wiederkehrende Betriebskosten wie Lizenzgebühren, Hosting von Websites, Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern
- Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien
- Personal, welches zwölf Monate vor Einstellung bereits im Unternehmen beschäftigt gewesen ist.
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
- Beschäftigungsverhältnisse, die vor der Antragsstellung geschlossen wurden. Als Abschluss des Arbeitsvertrages gilt das Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien

Betreff:**Modernisierungsrichtlinie für das Fördergebiet "Bahnstadt - Wachstum und nachhaltige Erneuerung"**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 22.02.2024
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	27.02.2024	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	13.03.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

Die dieser Vorlage anliegende Förderrichtlinie für das Fördergebiet „Bahnstadt – Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ wird hiermit beschlossen. Nach ihrer Maßgabe wird die Gewährung von Zuwendungen (Förderung durch Zuschüsse nach Städtebauförderungsrecht) für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Fördergebiet „Bahnstadt – Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ künftig durchgeführt.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusszuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG. Danach beschließt der Rat über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.

Anlass:

Mit Beschluss des Rates vom 12.02.2019 (Beschlussvorlage 18-09776) wurde das Fördergebiet „Bahnstadt – Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ als Stadterneuerungsgebiet beschlossen.

Die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden ist für das Erreichen der Ziele und Zwecke der Sanierung von besonderer Bedeutung. Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, zur Abwendung von Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten nach § 177 BauGB die angestrebten Maßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grundlage der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) mit Städtebauförderungsmitteln in Form eines Kostenerstattungsbetrags zu bezuschussen. Gem. der R-StBauF (Nr. 5.3.3.1 Abs. 5c) Abs. 3) bedarf es hierfür einer kommunalen Modernisierungsrichtlinie und eines zwischen Gemeinde und Eigentümern vor Durchführung der Maßnahme geschlossenen Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages. Die geförderten Maßnahmen müssen den im Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) beschriebenen Zielen entsprechen und als Maßnahme im IEK beschrieben sein.

Weiterhin sollen insbesondere durch Förderung kleinteiliger, privater Maßnahmen Anreize für private Folgeinvestitionen geschaffen werden. Die Förderung von den o. g. Maßnahmen wird im Rahmen von jeweils abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträgen (Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvertrag oder sonstige Förderungsvereinbarung) mit

der Eigentümerin/dem Eigentümer gewährt. Sofern die von der Stadt festzustellenden förderungsfähigen Kosten direkt gefördert werden sollen (Zuwendung in Form eines Zuschusses), geschieht dies durch Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder durch eine Berechnung auf Grundlage des jährlichen Gesamtertrages (Gesamtertragsberechnung). Die wesentlichen Verpflichtungen des/der Bauherr*innen bestehen in einer mit der Stadt inhaltlich abgestimmten, zügigen und zweckgerechten Durchführung der Maßnahme.

Das für zunächst 15 Jahre veranschlagte Volumen an Städtebauförderungsmitteln liegt bei rd. 21 Mio. Euro bei einer Fläche des Fördergebietes von rd. 82 Hektar. Die Umsetzung der Födererrichtlinie für das Fördergebiet „Bahnstadt – Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ erfolgt weitestgehend durch den beauftragten Sanierungsträger, die DSK GmbH.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Text des Richtlinienentwurfs in Anlage 1 verwiesen. Die Richtlinie gilt für den Geltungsbereich in Anlage 2.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Modernisierungsrichtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Bahnstadt – Wachstum und nachhaltige Erneuerung“
- Anlage 2: Geltungsbereich Fördergebiet „Bahnstadt – Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

**Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig für Modernisierungs- und
Instandsetzungsmaßnahmen im Fördergebiet**
„Bahnstadt“
(Modernisierungsrichtlinie)

Präambel

Die Stadt Braunschweig ist mit dem Fördergebiet „Bahnstadt“ mit Aufnahmeerlass vom 06.08.2019 in die Städtebauförderung des Landes Niedersachsen, Programmkomponente „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, aufgenommen. Damit stehen in den kommenden Jahren Fördermittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zur Verfügung.

Die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden ist für das Erreichen der Ziele und Zwecke der Sanierung von besonderer Bedeutung. Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, zur Abwendung von Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten nach § 177 BauGB die angestrebten Maßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grundlage der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) mit Städtebauförderungsmitteln in Form eines Kostenerstattungsbetrags zu bezuschussen. Gem. der R-StBauF (Nr. 5.3.3.1 Abs. 5c) Abs. 3) bedarf es hierfür einer kommunalen Modernisierungsrichtlinie und eines zwischen Gemeinde und Eigentümern vor Durchführung der Maßnahme geschlossenen Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages.

Die Förderung soll im Regelfall und aus Gründen der Zweckmäßigkeit über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen. Bei der Förderung von umfassenderen Maßnahmen soll sich die Förderhöhe aus der Kostenerstattungsbetragsberechnung (KEB) ergeben.

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen im Fördergebiet „Bahnstadt“ beschließt der Rat der Stadt Braunschweig nachstehende Modernisierungsrichtlinie.

§ 1 **Grundlagen der Förderung**

- 1.1 Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der Städtebauförderung Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Fördergebiet „Bahnstadt“. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und –verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere Folgeinvestitionen im Fördergebiet und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen.

Ziele der Förderung sind

- Qualifizierung des Wohnumfeldes, der Grün- und Freiräume sowie der Spiel- und Aufenthaltsbereiche (Wohnumfeldverbesserungen)

- Aufwertung des Wohnbestandes durch energetische Sanierung, Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudebestandes und Herstellung von Barrierefreiheit
- Modernisierung/ Instandsetzung stadtteilprägender, denkmalgeschützter Gebäude
- Förderung von sozialen und sonstigen Kultureinrichtungen

Übergeordnet gilt die Umsetzung von Elementen aus stadtteilrelevanten Konzepten (z.B. klimaangepasstes Wassermanagement, Entsiegelung, Fassaden- und Dachbegrünung, Biodiversität).

- 1.2. Grundlagen für die Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) sowie die §§ 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung. Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.
- 1.3 Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermitteln nicht möglich.
- 1.4 Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert. (*Baugatellgrenze*)
- 1.5 Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Bahnstadt“ räumlich beschränkt (s. Anlage 1).
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall; weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

§ 2 Voraussetzung für die Förderung

- 2.1. Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
- 2.2. Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.

§ 3 Förderfähigkeit von Maßnahmen

- 3.1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der R-StBauF, die zur Behebung und Vermeidung von Mängeln und Missständen beitragen. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Sanierungszielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme stehen und den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen.

Dies können investive Einzelmaßnahmen wie z. B. Dachneueindeckungen, wärmeisolierende Maßnahmen im Fassaden- und Dachbereich, Erneuerung der Fenster und Türen, Gestaltung der Fassade

und der Außenbereiche (z. B. barrierefreie Zugänge, Entsiegelungen und Begrünung, Spielplätze, Müllsammelplätze) sein.

Weiterhin können auch Planungsleistungen zur Vorbereitung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Modernisierungsgutachten, Gutachten, Planungsleistungen) förderfähig sein.

- 3.2. Betreffen die Maßnahmen Bauteile, die zu einer energetischen Verbesserung des Gebäudes beitragen, so ist mindestens der Standard der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) einzuhalten. Ist der BEG-Standard nicht umsetzbar, kann eine Förderung gewährt werden, wenn ein Nachweis über die Gründe erbracht wird.
- 3.3. Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, u. a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten sowie reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.
- 3.4. Andere Förderungsmittel Dritter wie z.B. Förderung des Denkmalschutzes, Wohnungsbaufördermittel oder Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), auf deren Gewährung ein Anspruch besteht, sind vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip) und im Einzelfall anzurechnen.
- 3.5. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie Krankenhäuser.
- 3.6. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

§ 4 Förderhöhe

- 4.1 Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt nach den Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2 Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.
- 4.3 Einzelfallbezogene Pauschale
Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022
 - 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und
 - 30.000,00 € (gültig für das Jahr 2022)*
nicht überschreiten.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu

- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu
- 50.000,00 € (gültig für das Jahr 2022)*

betragen.

*Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

4.4 Gesamtertragsberechnung

- Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrages (Gesamtertragsberechnung).
- 4.5 Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß Nr. 4.3 wird dieser Abzug nicht vorgenommen.

§ 5 Antragsverfahren

- 5.1. Antragsberechtigt sind die Eigentümer*innen bzw. Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden innerhalb des Fördergebietes „Bahnstadt“.
- 5.2. Die Antragsstellung erfolgt formlos beim Sanierungsträger DSK GmbH oder der Stadt Braunschweig, Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Integrierte Entwicklungsplanung, Stelle Sonderprojekte der Stadtentwicklung. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
- 5.3. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat.
- 5.4. Je nach Förderhöhe müssen ggf. die zuständigen Gremien der Stadt Braunschweig beteiligt werden.

§ 6 Förderrechtliche Abwicklung

- 6.1. Die Gewährung von Fördermitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Modernisierungsvertrag) zwischen Stadt Braunschweig und dem Antragsberechtigten unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
- 6.2. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden.
- 6.3. Nach Abschluss der Maßnahme ist seitens des*der Eigentümer*in eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Maßnahme wird auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- 6.4. Nach Abschluss ist die Maßnahme durch den Antragsteller mit Fotos zu dokumentieren.

§ 7
Inkrafttreten


Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.

Anlage

Geltungsbereich des Fördergebietes „Bahnstadt“ Braunschweig,

Stadt Braunschweig, den

.....
Der Oberbürgermeister
i.V. Leuer Stadtbaurat



Betreff:

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	06.03.2024
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	12.03.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	14.03.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

„Die erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderungen oder Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Anlass

Mit Änderungsantrag 22-19222-03 wurde am 20.12.2022 die Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (DS 22-19665) beschlossen. Mit Umsetzung des Beschlusses wurden insbesondere in den Wallbereichen viele vorher dauerhaft belegte Parkflächen frei. Dadurch stehen insbesondere den Anliegerinnen und Anliegern sowie anliegenden Nutzungen bessere Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Bei der Verwaltung gingen in Folge der Ausweitung der Parkgebührenpflicht vielfältige Rückmeldungen aus der Bevölkerung ein. Wesentliches Thema vieler Hinweise war insbesondere in den Bereichen des Wallringes die auf drei Stunden begrenzte Höchstparkdauer. Insbesondere für Besucher der Anlieger besteht derzeit keine Möglichkeit, ein Kfz bei längeren Besuchen abzustellen.

Im Bereich der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens herrscht weniger auf Kurzzeitparkplätze angewiesener Geschäftsbesatz vor, so dass dem Kritikpunkt durchaus nachgekommen und hier bei der Regelung zur Parkgebührenpflicht nachgesteuert werden kann.

Vorschlag der Verwaltung

Um dem beschriebenen Kritikpunkt entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung für den Bereich der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens (zukünftige Parkgebührenzone I b) vor, die Höchstparkdauer von drei Stunden ab dem 01.05.2024 aufzuheben und das gebührenpflichtige Parken mit Hilfe eines 24 Stunden-Tickets auch länger zu ermöglichen. Hierbei soll für die Parkdauer zwischen fünf Stunden und 24 Stunden ein Höchstsatz von 9,00 € festgelegt werden.

Hierzu ist eine Änderung der Parkgebührenordnung erforderlich.

Für die übrigen Bereiche bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

Leuer

Anlage/n:

Parkgebührenordnung

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 9. April 2024**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§1 (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I a

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der **Parkgebührenzone I a** beträgt während der gebührenpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone I b

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €
usw.	
270 Min.	8,10 €
5 h (300 Min.) bis 24 Stunden-Parkschein	9,00 €

Die Höchstparkdauer in der **Parkgebührenzone I b** beträgt während der gebührenpflichtigen Zeiten 24 Stunden.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	

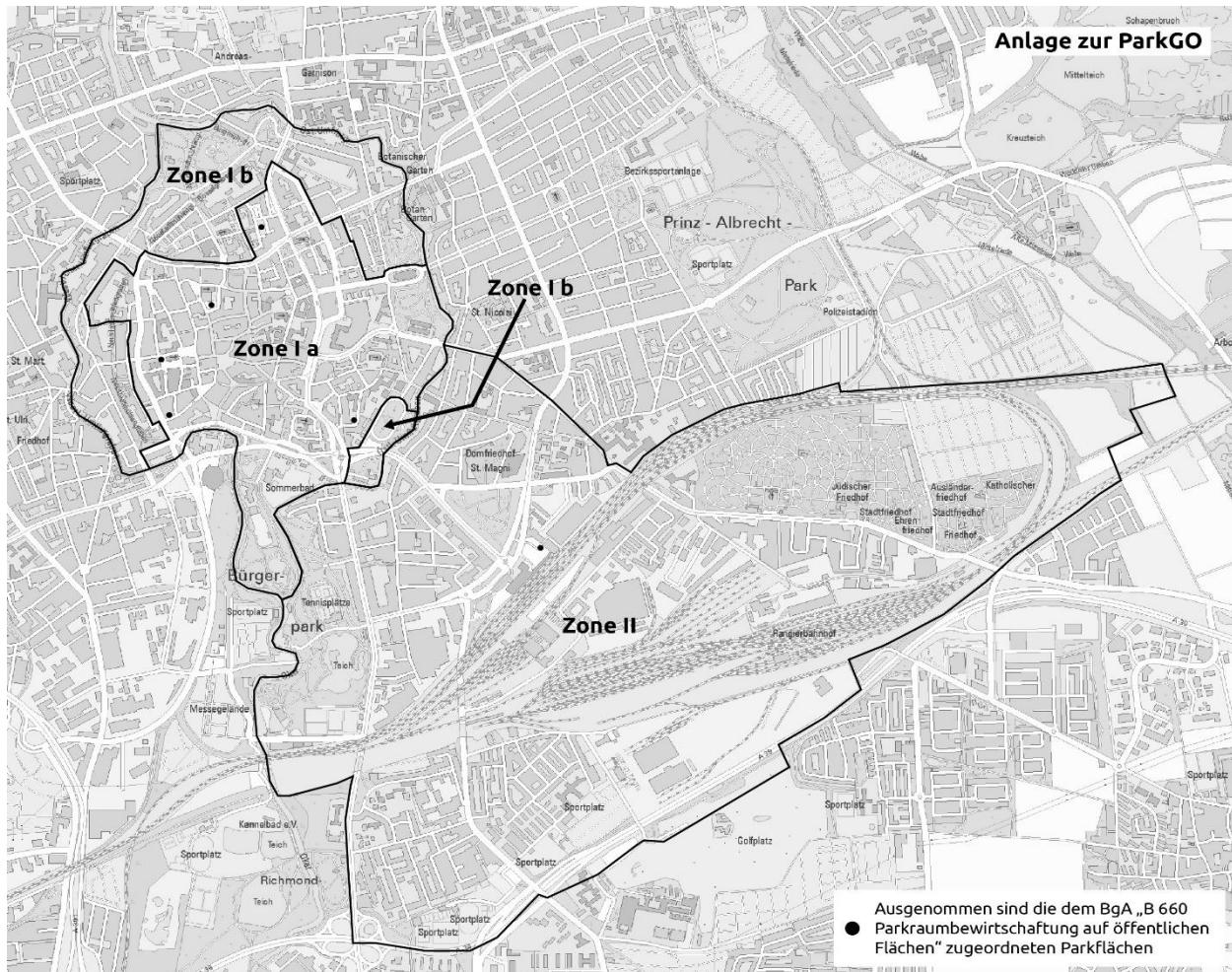
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein 9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.“

§ 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Die räumlichen Ausdehnungen der geltenden Parkgebührenzonen **I a, I b** und **II** ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten und in der Karte gekennzeichneten Parkflächen.

(2) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.



“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt / FDP-Fraktion im Rat der Stadt

24-23289-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Änderungsantrag zur Vorlage 24-23289

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.03.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	12.03.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die vorgelegte Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO, DS.-Nr. 24-23289) um folgende Punkte zu ergänzen und dem Rat der Stadt Braunschweig dann erneut zur Beschlussfassung vorzulegen:

- 1) Für das Parken in den Parkzonen I b und II wird ein Wochenticket eingeführt. Hierbei liegen die Kosten des Wochentickets signifikant unterhalb der fünffachen Summe eines Tagestickets (5 bis 24h) von 9 Euro, da durch das Ticket für die Folgetage keine Parkplatzgarantie besteht. Das Ticket wird in das digitale Handyparken integriert.
- 2) Für das Parken in den Parkzonen I b und II wird ein Monatsticket eingeführt. Hierbei liegen die Kosten des Monatstickets unterhalb der vierfachen Summe eines Wochentickets (siehe 1). Das Ticket wird in das digitale Handyparken integriert.
- 3) Für das Parken in den Parkzonen I a, I b und II wird ein vergünstigtes Parkticket für Schülerinnen und Schüler der anliegenden Berufsschulen eingeführt.
- 4) Die Förderung der Elektromobilität wird im Hinblick auf die Ergebnisse des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) in die Parkgebührenordnung aufgenommen. Dazu wird das kostenfreie Parken für alle Fahrzeuge mit E-Antrieb (EV) in den ersten 180 Minuten in den Parkzonen I a und I b der Parkgebührenordnung (ParkGO) eingeführt.

Für Betriebe, die ihren Geschäftssitz innerhalb der Parkgebührenzonen I a, I b und II haben, wird geprüft, ob diesen – vergleichbar mit dem Anwohnerparken – für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten werden kann, gegen Gebühr eine mit der Anzahl der Mitarbeiter korrespondierende Zahl an Parkplätzen in direkter Nähe des Unternehmens zu reservieren. Bei positivem Prüfergebnis wird dieser Vorschlag ebenfalls in die ParkGO aufgenommen.

Zusätzlich zur genannten und zu ändernden Ersten Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird die Umwandlung von privaten Flächen in neuen Parkraum aktiv seitens der Verwaltung unterstützt und dem Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben quartalsweise dazu berichtet.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

Veränderungen beim Braunschweiger Trinkwasser

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.03.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

09.04.2024

Ö

Sachverhalt:

Bisher galt der Satz „Die Braunschweiger lieben ihr Trinkwasser!“ Dies hat sich in Teilen seit dem Februar 2024 verändert. Galt das Leitungswasser bisher als besonders weich und besonders lecker, mehren sich nun Stimmen, die deutlich Kritik am Geschmack und an der Härte des Wassers äußern.

Ein spürbarer Anstieg der Wasserhärte und ein muffiger Geruch werden von einigen Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen und lassen nun die Frage nach der weiterhin bestehenden unbedenklichen Trinkwasserqualität aufkommen.

Grund für diese Feststellungen könnte die seit Februar 2024 veränderte Zusammensetzung des Braunschweiger Leitungswassers sein. Denn nun besteht das Trinkwasser zu fast einem Drittel aus Wasser, das von den Wasserwerken Börßum im Landkreis Wolfenbüttel stammt. Dieses hatte bisher vordringlich die Stahlwerke der Salzgitter AG mit sogenanntem Brauchwasser versorgt. Nun verdreifachte das Werk seine Trinkwasserproduktion für den neuen Braunschweiger Anschluss.

Auf Nachfrage von Bürger*innen beim Gesundheitsamt der Stadt Braunschweig sei diesen mitgeteilt worden, dass solche Beschwerden zuletzt vermehrt angezeigt wurden, Probenentnahmen aber bisher immer unbedenkliche Werte aufgewiesen hätten. Empfohlen wurde dann aber auch, die persönlichen Feststellungen direkt dem Wasserlieferanten BS-Energy mitzuteilen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchem Umfang sind bei der Verwaltung Beschwerden oder negative Feststellungen zur veränderten Trinkwasserqualität eingegangen?
2. Wie bewertet die Verwaltung die Veränderung der Trinkwasserbeschaffenheit und deren Auswirkungen?
3. Zu welchem Ergebnis kam ein bisher ggf. erfolgter Austausch mit BS-Energy zur Ursachenforschung und auch Beseitigung dieser teilweise negativ beurteilten Veränderungen?

Anlagen:

keine

Betreff:

Demenzerkrankte und ihre Angehörigen konsequent unterstützen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.03.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

09.04.2024

Ö

Sachverhalt:

Demenzerkrankungen nehmen immer weiter zu – auch hier bei uns in Braunschweig. Denn aktuell sind rund 5.600 Menschen allein in unserer Stadt von dieser tückischen Krankheit betroffen. Inzwischen hat jeder im Freundes-, Bekannten- oder Familienkreis mindestens eine erkrankte Person und weiß daher von zahlreichen täglichen Herausforderungen und Einschränkungen zu berichten. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit (AfSG) am 19. November 2020 stellte die Verwaltung in ihrer Antwort auf eine Anfrage unserer CDU-Fraktion fest, dass die Zahl der Erkrankten im Vergleich zum Jahr 2009 um 15 % gestiegen sei – Tendenz weiter steigend (vgl. DS.-Nr. 20-14687-01, Demenzerkrankte in Braunschweig). Die schmerzliche Diagnose Demenz stellt dabei aber nicht nur für die betroffene Person selbst eine dramatische Einschränkung in ihrem Leben dar. Es sind auch immer die Familien, Freunde sowie Pflegerinnen und Pfleger von dieser Erkrankung beeinflusst.

Dieses wichtige Thema, das nachweislich viele tausend Braunschweigerinnen und Braunschweiger direkt betrifft, rückt richtigerweise immer stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Wenn wir als CDU-Fraktion mit unseren Anfragen und unseren interfraktionell unterstützten Anträgen einen kleinen Teil dazu beitragen können, dann ist das gut für die Sache. So wurden Demenzerkrankungen erstmalig in 2020 mit der oben bereits genannten Anfrage auf die Agenda des AfSG gesetzt. In 2021 wurde dann im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes (vgl. DS.-Nr. 21-16238) der sprichwörtliche Blick über den Tellerrand gewagt und ein Bericht über das Demenzdorf der Julius Tönebönn Stiftung in Hameln in Empfang genommen. Wichtigstes Ergebnis dieser Beratungen war am 11. Oktober 2021 das Dialogforum Demenz, bei dem zahlreiche Ideen für Schwerpunktsetzungen entwickelt wurden.

In der Politik herrscht Einigkeit über die Wichtigkeit dieses Themas. Ausgelöst durch den Ursprungsantrag der CDU-Fraktion (DS.-Nr. 22-18876), der in der Sitzung des AfSG am 8. Juni 2022 intensiv diskutiert wurde, erhielt die Verwaltung in der Ratssitzung am 5. Juli des gleichen Jahres den einstimmigen Auftrag, die im bereits erwähnten Dialogforum Demenz erarbeiteten Maßnahmen „detailliert zu prüfen und deren Umsetzbarkeit zu bewerten“ (DS.-Nr. 22-18876-03).

Die Rückmeldungen aus der Verwaltung bleiben indes leider sehr dürftig. So wird regelmäßig auf noch zu führende Gespräche verwiesen, konkrete Ergebnisse – selbst zu einzelnen Thematiken – konnten bislang nicht vorgelegt werden. Gerade vor dem Hintergrund des 25-jährigen Bestehens der Alzheimer Gesellschaft, welches Anfang März gefeiert werden konnte, muss das Thema Demenz erneut intensiv betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Was hat die Prüfung der Einrichtung unterschiedlicher Formen der Dementen-Unterbringung (Demenzdorf nach Vorbild der Julius Tönebön Stiftung in Hameln und stadtteilbezogenen Dementen-Wohngemeinschaften) ergeben?
2. Hat eine Initiierung der Einrichtung von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen für verhaltensauffällige Menschen mit Demenz oder anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen mit einem hohen Pflege- und Betreuungsaufwand zur Entlastung Angehöriger stattgefunden?
3. Welche anderen Anstrengungen hat es seitens der Verwaltung gegeben, um die Ergebnisse aus dem Dialogforum Demenz endlich in die Tat umzusetzen?

Anlagen:

keine

Betreff:

Noch mehr Transparenz für die Ideenplattform

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.03.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

09.04.2024

Ö

Sachverhalt:

Seit dem 28.06.2023 können Braunschweiger Bürger*innen ihre Ideen zur Gestaltung und Verbesserung unserer Stadt auf der neu überarbeiteten Ideenplattform „mitreden“ veröffentlichen und so Unterstützer*innen finden. Bereits seit 2017 konnten Ideen auf einem Beteiligungsportal eingebbracht werden. Auf der alten, nach wie vor erreichbaren Website, wird ein Überblick über die Anzahl der eingereichten Ideen bis Ende Juni 2023 gegeben sowie der Umsetzungsstatus der Ideen dargestellt.

Von 2017 bis Ende Juni 2023 wurden:

- 126 Ideen abgelehnt
- 453 Ideen nicht unterstützt
- 72 Ideen umgesetzt
- bei 80 Ideen wurde keine Zuständigkeit der Verwaltung gesehen
- 57 Einreichungen nicht als Idee anerkannt
- 30 Ideen bei künftigen Planungen berücksichtigt
- 12 Ideen den politischen Gremien vorgelegt ¹

Addiert man diese Aufschlüsselung, ist davon auszugehen, dass circa 830 Ideen in diesen 6 Jahren auf der Plattform eingegangen sind. Das würde bedeuten, dass nur 9 % der eingereichten Ideen tatsächlich umgesetzt wurden und weniger als 4 % der Ideen bei weiteren Planungen berücksichtigt wurden.

Auf der neuen „mitreden“-Plattform sind seit dem 29.06.2023 81 Ideen eingegangen (Stand 11.03.24). Davon wurden aktuell bereits vier Ideen umgesetzt, vier Ideen werden den Gremien vorgelegt und sechs Ideen werden zukünftig bei Planungen berücksichtigt. 13 Ideen gelten aktuell noch als laufend ². Von den abgeschlossenen Ideen sind demnach nur 21 % als Erfolg zu beziffern (umgesetzt, den Gremien vorgelegt oder künftig berücksichtigt).

Die jeweiligen prozentualen Umsetzungs- und Ablehnungsquoten aus den einzelnen Jahren können jedoch erst nach einiger Recherche auf den beiden verschiedenen Websites ermittelt werden. Zudem werden einige Vorschläge aus den Ideenplattformen den Ratsgremien zwar vorgelegt, allerdings wird zeitgleich teilweise eine Empfehlung zur Ablehnung seitens der Verwaltung ausgesprochen. Hier ist für Nutzer*innen des mitreden-Portals nicht ersichtlich, ob und inwiefern eine Abstimmungsempfehlung durch die Verwaltung für die jeweilige Idee gegeben wurde. Um den gerade erarbeiteten Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Braunschweig gerecht zu werden, wäre hier noch mehr Transparenz über die Erfolgsquote von Ideen, die den politischen Gremien vorgelegt werden, wünschenswert.

Daher fragen wir:

1. Wie kann noch transparenter und auf einen Blick erkenntlich auf der Website dargestellt werden, wie hoch die tatsächliche Umsetzungsquote der in den politischen Gremien behandelten Ideen (auch aus den vergangenen Jahren) ist?
2. Wie kann die Verwaltung die Ideeneinreicher*innen noch besser unterstützen, damit es am Ende mehr gute Ideen bis in die politischen Gremien schaffen (z.B. weitere Hilfestellung zur inhaltlichen Aufbereitung der Ideen, etc.)?
3. Welche Erfolge lassen sich nach den verstärkten Werbemaßnahmen im Zuge des Relaunchs der Ideenplattform hinsichtlich einer Bekanntheitssteigerung und der Erhöhung der Nutzungszahlen messen?

¹ vgl. <https://mitreden2023.braunschweig.de/dialoge/ideenplattform> [entnommen 29.11.2023]

² vgl.

https://mitreden.braunschweig.de/ideenplattform?field_category_reference_target_id>All&field_processing_status_ref_target_id>All&searchterm=&antibot_key=6RDsoxKJhQk8p5TE1CLMky2Bk6rA9qU_KKzClvNTKDI [entnommen 12.03.2024]

Anlagen:

keine

Betreff:

Erneuerung der Kinderspielfähre

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

15.03.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

09.04.2024

Ö

Sachverhalt:

Stadtführer werden von Touristen häufig gefragt: „Was sind denn das für merkwürdige Steine mit Narrenkappen im Boden?“

Die Antwort eines Stadtführers lautet darauf: „Das ist leider eine sehr traurige Geschichte. Es war einmal in der zauberhaften Stadt Braunschweig, wo die Straßen von Menschen und bunten Geschäften gesäumt waren, aber die Herzen der Kinder sich nach Abenteuern und Spielen sehnten. In der lebendigen Innenstadt gab es jedoch zu wenig Raum für die fröhlichen Laute der spielenden Kinder und zu wenige Plätze, an denen sich die Erwachsenen entspannen konnten.

Eines Tages beschloss der weise Fachbereich Stadtgrün, dem Mangel an Spielmöglichkeiten und Verweilmöglichkeiten ein Ende zu setzen. Mit einem Hauch von Magie und viel Kreativität wurde die Spielfähre geboren – eine Reihe von acht bezaubernden Orten, an denen Kinder spielen und Erwachsene verweilen konnten. Jeder Ort war mit einzigartigen Spielgeräten ausgestattet, wie springenden und drehenden Punkten, Gräsern, einem Prisma, einem Wasserstrudel, einer Effektscheibe, einem Skateboard und geheimnisvollen Wirbeln.

Die Spielfähre zog kleine Abenteurer an, die voller Begeisterung den magischen Spuren der Narrenkappen in der ganzen Innenstadt folgten. An den bunten Spielorten lachten die Kinder, tobten und entdeckten die Freuden des Lebens, während die Eltern auf den benachbarten Bänken lächelnd ihren Geschichten lauschten.

Doch wie das Schicksal manchmal spielt, begannen dunkle Wolken sich über die Spielfähre zu legen. Die einst fröhlichen Spielstätten wurden von Unbekannten zerstört und abgebaut, und das Lachen der Kinder verstummte allmählich. Die Spuren der einst lebhaften Spielfähre wurden schwächer, und die kleinen Abenteurer, die ihr folgten, gingen leider verloren.

In der Stadt verbreitete sich bald die traurige Legende von den verschwundenen Kindern, die einst der Spielfähre gefolgt waren. Doch die Hoffnung blieb bestehen, dass eines Tages ein mutiger Held oder eine mutige Helden auf einem Löwen geritten kommt, um die Magie der Spielfähre wiederherzustellen und die verlorenen Kinder zurückzubringen. So ruht die Spielfähre in der Braunschweiger Innenstadt nun in der Erinnerung an vergangene Freuden und wartet darauf, dass die Magie eines neuen Märchens die Herzen der Kinder und Erwachsenen wieder erfüllt.“

Die Spielfährte ist leider ein altes Thema: Es gab viele Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern, die Spielfährte wieder zu erneuern, so zum Beispiel im Bürgerhaushalt[1], in der Mitreden-Plattform[2] und auch beim Innenstadt-Dialog[3].

Zu einer Anfrage der Fraktion P² zur Spielfährte vom [14.08.2018](#) [Drucksache 18-08794] wurde wie folgt Stellung genommen:

„Die Verwaltung wird die Akteure, die sich in der Vergangenheit um die Ausgestaltung der Spielfährte bemüht haben, zeitnah einladen und mit ihnen in einen Gesprächsdialog eintreten. Die Ergebnisse der Gespräche werden dem Ausschuss anschließend mitgeteilt.“

Ebenso steht im Ergebnis der Spielraumanalyse vom [1.11.2022](#) für den Stadtbezirk 130:

„Das Konzept der Spielfährte in der Innenstadt, die mit kleinräumlichen Einzelgeräten in der Fußgängerzone zum Spielen und Bewegung einlädt und durch Pflasterintarsien in Form der Till-Eulenspiegel-Narrenkappe kenntlich gemacht ist, wird generell als positives Angebot bewertet. Von den ursprünglich acht festgelegten Standorten waren bei Bestandserfassung 2019 jedoch lediglich vier Standorte mit Spielgeräten bestückt. Gründe hierfür sind u. a. Vandalismusschäden und Entfernung aufgrund von Veranstaltungen an den Standorten. Es wird angeregt, die Spielfährte wieder neu zu beleben und zu erweitern.“[4]

Die letzte Information zur Spielfährte stammt aus dem März 2023: „Die Instandhaltung der Spielfährte ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Leider konnte aufgrund längerfristig nicht besetzter Stellen im Fachbereich Stadtgrün und Sport eine zeitnahe Wiederbeschaffung in den letzten Jahren nicht geleistet werden.“[5]

Da eine permanente Kinderspielfährte eine sinnvolle Ergänzung zu den geplanten temporären Pop-Up-Spielplätzen ist, frage ich erneut, um wieder mehr Kinderlachen in der Innenstadt zu ermöglichen:

* Wie ist der aktuelle Sachstand der Kinderspielfährte?

[1] Dazu auch hier: <https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=73092> ; Regionalbraunschweig berichtete darüber hier: <https://regionalheute.de/braunschweig/verwaltung-baut-innenstadt-spielfaehrte-nicht-aus/>

[2] <https://mitreden2023.braunschweig.de/dialoge/ideenplattform/die-spielfaehrte-fuer-kinder-der-innenstadt-erneuern-0>

[3] www.innenstadtdialog-braunschweig.de

[4] <https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1025593>

[5] Vorlage - 23-20646-01 - Erneuerung der Braunschweiger Spielfährte für Kinder

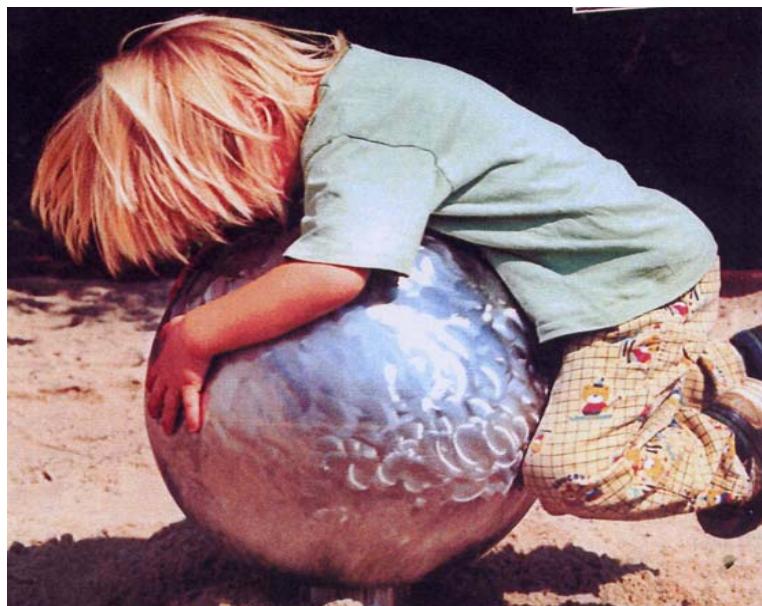
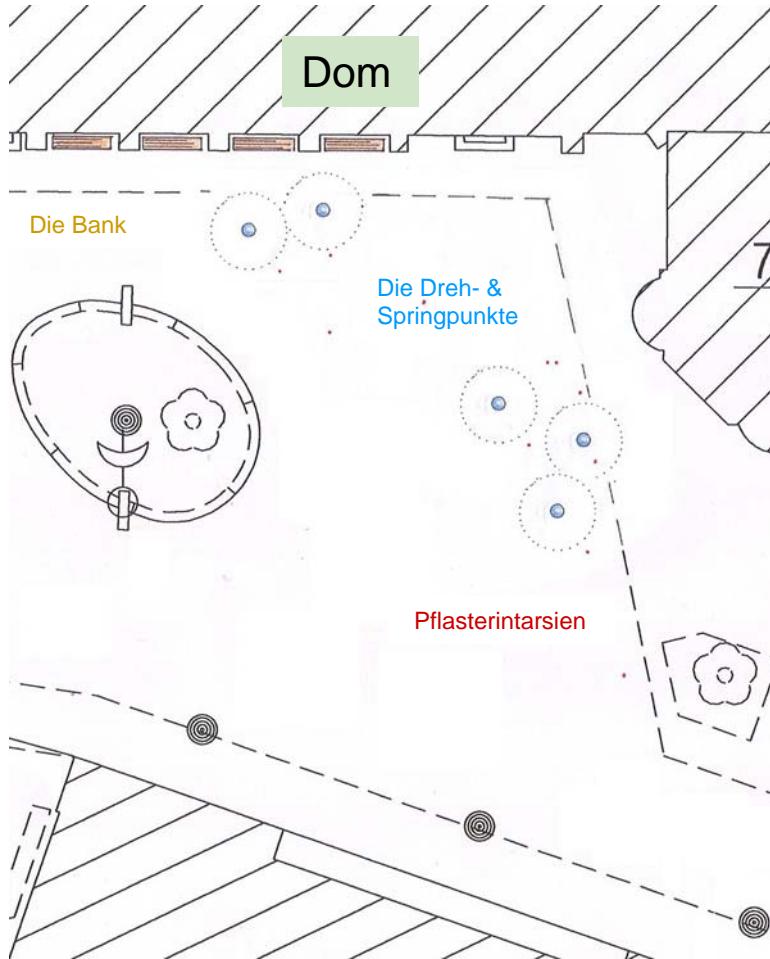
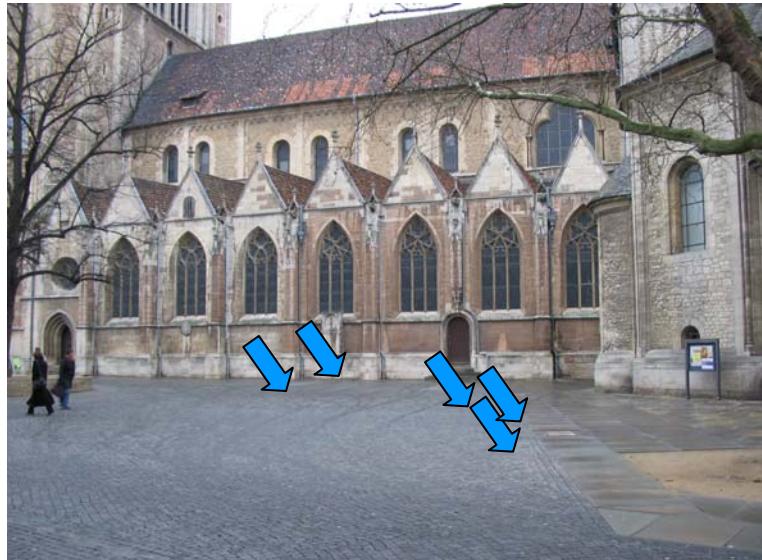
Anlagen:

Einzelne Projekte der Kinderspielfährte (PDF)

INNENSTADT SPIELFÄHRTE

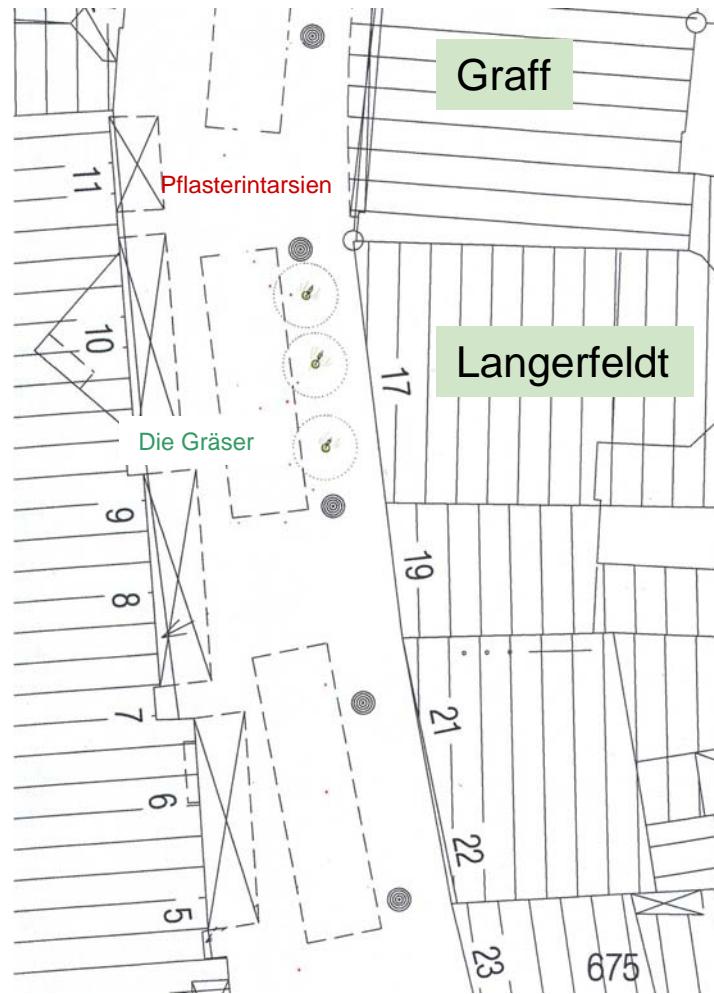
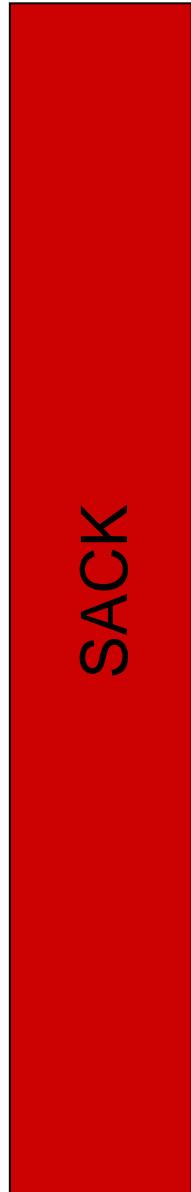


DOMPLATZ



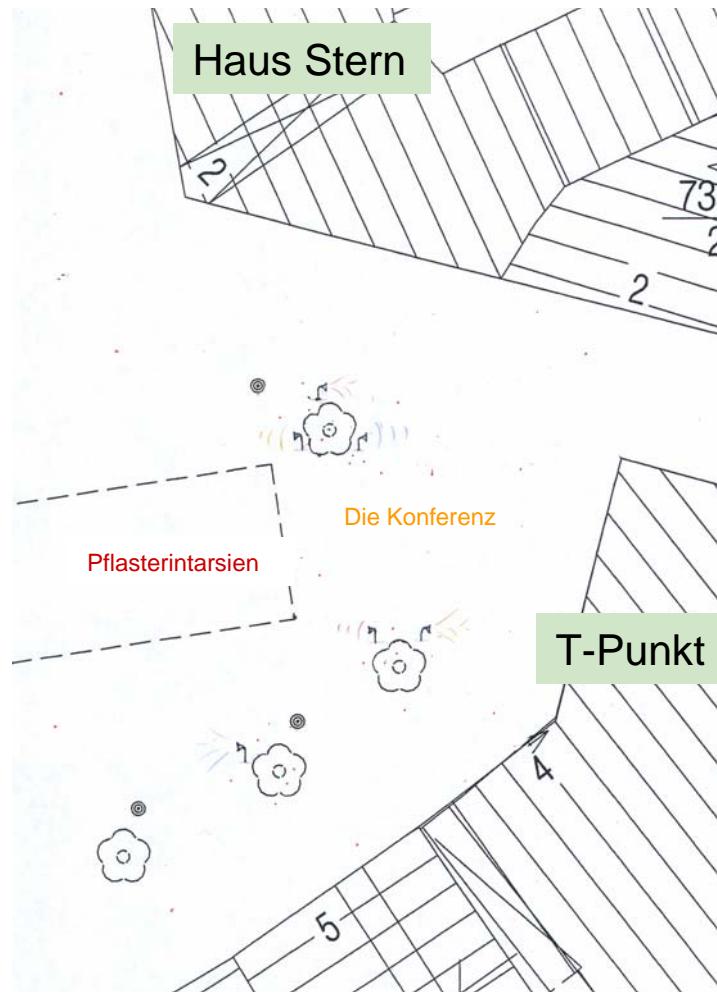
- Drei 'Drehpunkte' - Motorik
- Zwei 'Springende Punkte'
- Vier Bankstandorte

INNENSTADT SPIELFÄHRTE



- Drei 'Gräser' - Motorik

INNENSTADT SPIELFÄHRTE



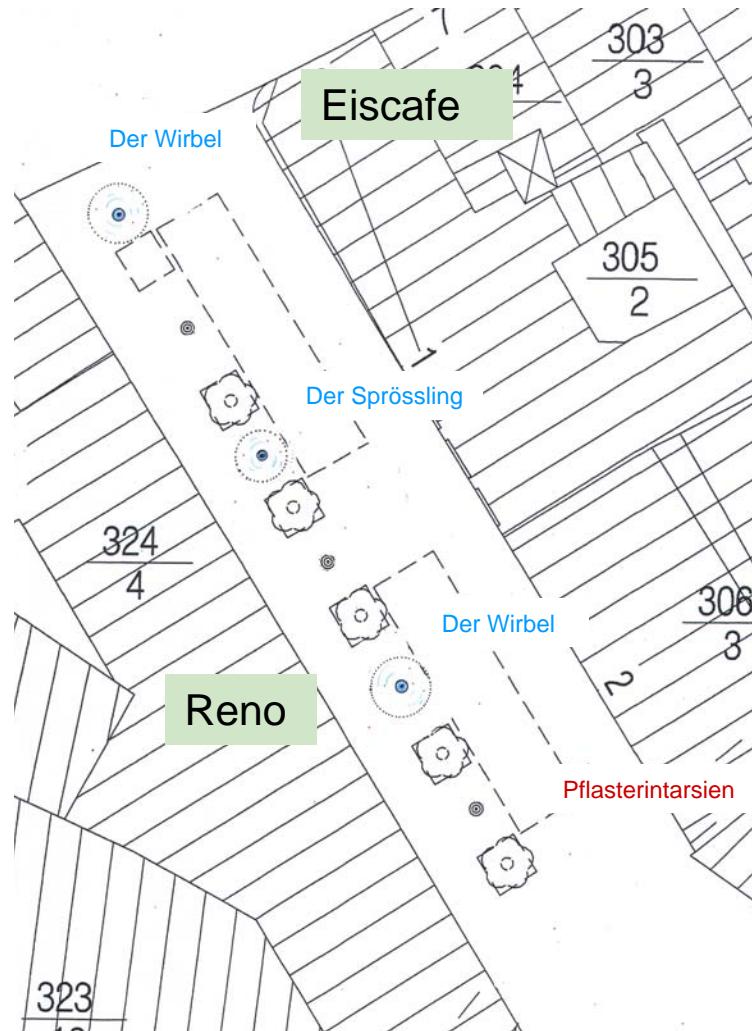
• Die Konferenz - Akustik



INNENSTADT SPIELFÄHRTE

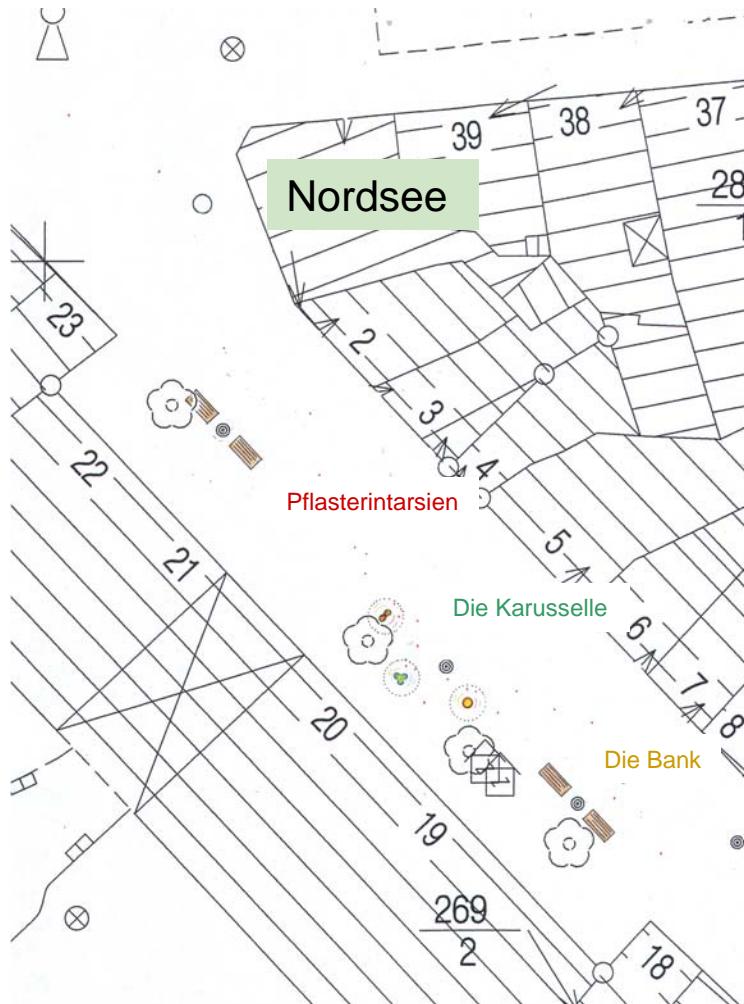
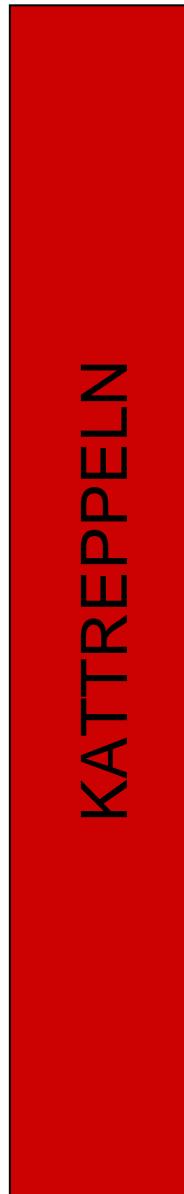


KLEINE-FRIEDRICH-WILHELM-STR



- Zwei 'Wirbel' - Motorik
- Ein 'Sprössling' - Motorik

INNENSTADT SPIELFÄHRTE



- Drei 'Karusselle' - Motorik
- Vier Bankstandorte

INNENSTADT SPIELFÄHRTE



- Das 'Tanzglockenspiel' – Motorik, Akustik
- Das 'Prisma' - Optik
- Der 'Wasserstrudel' - Optik

NEUE STRASSE

INNENSTADT SPIELFÄHRTE

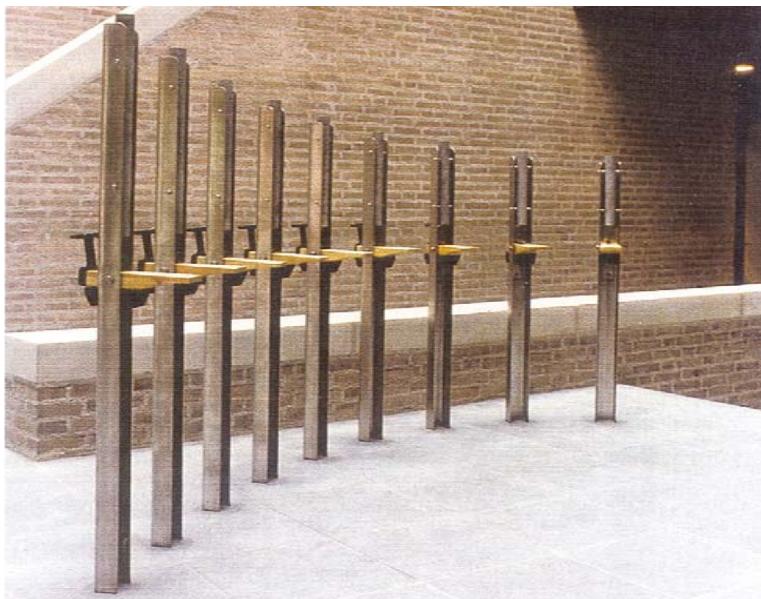
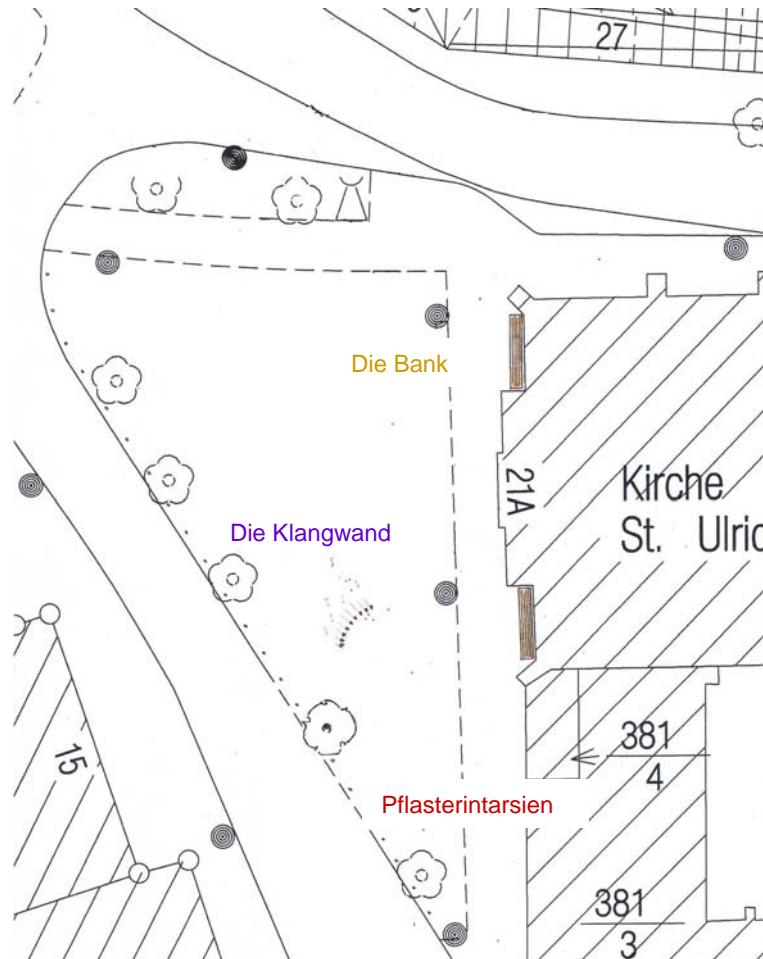


- Ein 'Zauberer' - Motorik
- Drei Bankstandorte

INNENSTADT SPIELFÄHRTE



ST: ULRICI VORPLATZ



- Die Klangwand - Akustik
- Zwei Bankstandorte